Presse | Zuhörer | Internet

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates

20.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung (ö) 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Pfinztal 2035 / Klimaoffensive
Vorlage BV/624/2020 7
Sachstand Maßnahmen Pfinztal 2035 - Sommer 2020 BV/624/2020 9
TOP Ö 3 Bebauungsplanverfahren Sonnenberg-Salbusch Mitte / Nutzungsänderung Gemeinschaftsunterkunft in Monteurshotel
Vorlage BV/576/2020/1 55
0_Lageplan Nutzungsänderung BV/576/2020/1 59
0.1_Rahmenplan mit Darstellung BP_Abschnitte BV/576/2020/1 61
1_Übersichtsplan Geltungsbereich BV/576/2020/1 63
2_BP zeichnerischer Teil BV/576/2020/1 65
3_BP schriftlicher Teil BV/576/2020/1 67
4_GOP Bestand -> VERKLEINERT für Druckauftrag BV/576/2020/1 99
5_GOP Maßnahmen -> VERKLEINERT für Druckauftrag BV/576/2020/1 101
6_Umweltbericht Bestandskarte -> VERKLEINERT für Druckauftrag BV/576/2020/1 103
6.1_Umweltbericht BV/576/2020/1 105
7_Fachbeitrag Artenschutz BV/576/2020/1 141
TOP Ö 4 Arbeitstitel "Immobilie Schlecker" - Nutzung und Umbau
Vorlage BV/654/2020 165
Nutzungskonzept BV/654/2020 169

Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 20.10.2020, 19:00 Uhr**

Ort, Raum: **Hagwaldhalle,**
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Pfinztal 2035 / Klimaoffensive - Sachstandinformation und Ausblick - Beratung und Beschlussfassung	BV/624/2020
3.	Bebauungsplanverfahren Sonnenberg-Salbusch Mitte Nutzungsänderung Gemeinschaftsunterkunft in Monteurshotel - Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB - Beratung und Beschlussfassung	BV/576/2020/1
4.	Arbeitstitel "Immobilie Schlecker" Nutzung und Umbau - Nutzungskonzept - Kosten	BV/654/2020
5.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
6.	Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium	
7.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/624/2020

Tagesordnungspunkt			
Pfinztal 2035 / Klimaoffensive - Sachstandinformation und Ausblick - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich: Bearbeiter:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen Bauer	Datum: AZ:	13.08.2020
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		20.10.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt, in den Haushaltsplan 2021 folgende Mittel aufzunehmen:** - **50.000 Euro für Maßnahmen aus Pfinzital 2035, insbesondere den Prozess „Lebensqualität durch Nähe“ und die Jugendbeteiligung, Produktgruppe: 11.14.09.00** - **50.000 Euro für Maßnahmen der Klimaoffensive, Produktgruppe: 56.10.06.00**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe ☒

Ziel der Verwaltung:
Information des Gemeinderates über Sachstand der Grundsatzbeschlüsse und Sicherung des weiteren Verfahrens

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	**11.14.09.00** Pfinztal 2035 / **56.10.06.00** Klimaschutz
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	1.500 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	50.000 € / 50.000 €
davon Abschreibungen	keine

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	1.500 €	100.000 €	verschiedene
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Die Maßnahmen aus *Pfinztal 2035* können mit dem derzeitigen Personal durchgeführt. Im Bereich der Jugendbeteiligung müssten ggf. interne Umschichtungen stattfinden.

Die Maßnahmen, die aus dem Grundsatzbeschluss *„Klimaoffensive“* resultieren, machen einen Personalzuwachs erforderlich. In diesem Zusammenhang ist aktuell eine Stelle im Verwaltungsbereich ausgeschrieben.

Sachverhalt:

Im Sommer 2019 hat der Gemeinderat einstimmig zwei Grundsatzbeschlüsse für die Zukunft Pfinztals gefasst. Dies waren zum einen die „Klimaoffensive Pfinztal“ bei der sich die Kommune dem allgemeinen Trend vieler Kommunen in Baden-Württemberg anschloss. Desweiteren den Gemeindeentwicklungsplan „Pfinztal 2035 – Zukunft gemeinsam gestalten“, dem ein ca. 1,5 Jahre umfassender Bürgerbeteiligungsprozess unter externer Leitung vorausging.

Beide Grundsatzbeschlüsse leiten die Arbeit der Gemeindeverwaltung in den letzten Monaten und bestimmen den Weg für die weitere Zukunft.

Die Verwaltung wird in der Sitzung eine Übersicht über den Sachstand und einen Ausblick auf weitere Maßnahmen geben.

Desweiteren soll der Gemeinderat im Rahmen der Sitzung Gelder für allgemeine Maßnahmen für das kommende Haushaltsjahr beschließen.

Im Einzelnen wären dies:

50.000 Euro für Pfinztal 2035, darin enthalten:
- 35.000 Euro für das Programm „Lebensqualität durch Nähe“ (Beschluss des Gemeinderates am 28.07.2020)
- 5.000 Euro für die Durchführung der Jugendbeteiligung (hier werden auch wieder 1.500 Euro Zuschuss erwartet)
- 10.000 Euro für verschiedene kleinere Projekte im Rahmen der Agenda

50.000 Euro für die Klimaoffensive, darin insbesondere enthalten:
- Sachverständigenkosten / Beraterkosten / sonstige Kosten für die Umsetzung des Themas „(nachhaltige) Mobilität“ (inklusive Bürgerbeteiligung) – Themenschwerpunkt 2021
- Sachverständigenkosten / Beraterkosten / sonstige Kosten für die Um- bzw. Fortsetzung von Themen aus 2020

Ö 2

Handlungsschwerpunkt (A): Pfinztal macht mobil

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel A.1: Verbesserung des innerörtlichen und überörtlichen ÖPNVs sowie der Radwegeverbindungen zur Attraktivierung des Umstiegs vom Auto auf Bus, Bahn und Fahrrad.					
A.1.1 Optimierung der Radwegeverbindungen	Ausbau bestehender Radwege sowie Errichtung neuer Fahrradwege: <u>Räumliche Schwerpunkte:</u> – Kleinsteinbach ->Wöschbach (neu), ggf. indirekt über Söllingen und Berghausen – Wöschbach → Söllingen (neu) – Berghausen → Jöhlingen (neu; erste Schritte bereits erfolgt) – Kleinsteinbach → Mutschelbach (neu) – „Wässemle“ → Hammerwerkcenter (neu)	Gemeinde Pfinztal, (Landkreis Karlsruhe, Bund)	1 Mittelfristig, Daueraufgabe	Radewegekonzept 2020 WZ – Bgh. wird mit B293 Umgehung gebaut. Verlängerung Wässemle Söllingen: Zuschüsse werden von FB III geprüft. Für Beleuchtung der Wege bestehen Naturschutzrechtliche Bedenken wg. Beleuchtung. Hier wird es Probleme bzgl. des Ausgleiches geben.	Der Ausbau der Radwege sollte gemäß Finanzlage in künftigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung finden. Ein neuer Radweg von Kleinsteinbach nach Wöschbach oder von Wöschbach nach Söllingen anzulegen ist problematisch. Zum einen, weil hier viele „verlorene Steigungen“ zu erwarten sind, die erfahrungsgemäß von Radfahrern nicht oder nur ungern angenommen werden, und zum andern, weil bereits entsprechende Wege bestehen und ein separater Radweg – abseits vom bestehenden Wegenetz – der Erwerb von Acker-/Wiesengelände abverlangt, mit ggf. ungünstigen Restgrundstückszuschnitten. Dies geht auch einher mit immensen Kosten. Die Verwaltung ist bereits seit Monaten damit beschäftigt, eine Radwegverbindung von Jöhlingen nach Berghausen (Schulweg) zu konzipieren. Es wird erwartet, dass in den nächsten Tagen der diesbezügliche Vorentwurf steht und

					die Verwaltung dann wegen der Finanzierung des Radweges mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Verhandlungen eintritt. Auch korrespondiert dieser Radweg mit der neuen B 293/Jöhlinger-Tal-Trasse. Die Radwegverbindung Wässemle-Hammerwerk über den schon vor Jahren planfestgestellten Radweg entlang der Bahn (zwischen Pfinz und Bahn) scheiterte bisher an der Bereitstellung der HH-Mittel durch den Gemeinderat. Diese wurden nicht bewilligt, da bisher dringlichere Projekte (z.B. Schulsanierung, Ausbau Kindergartenplätze) umgesetzt werden mussten. Anmerkung zu Strecke Kleinsteinbach –> Mutschelbach: Die Schaffung eines Radwegs entlang der L 563 wäre gut. Ab der Brücke bis Mutschelbach ist ein guter Radweg vorhanden.

A.1.2 Optimierung der ÖPNV-Verbindungen	Forcierung Ausbau und Optimierung der ÖPNV-Anbindung (S-Bahn und Bus) im Rahmen der Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Pfinztal – in enger Abstimmung mit den Verkehrsbehörden und -betrieben. <u>Handlungsschwerpunkte:</u> – KVV: Vergünstigung der Ticketpreise (ggf. eigene Tarifzone für Pfinztal = „Pfinztalkarte“) – Anbindung Kleinsteinbach: Erhöhung der Taktung der S-Bahn, ggf. durch Schaffung 3. Gleis bis Kleinsteinbach / Remchingen – Anbindung Wöschbach: Erhöhung der Taktung der Buslinie nach Wöschbach	Gemeinde Pfinztal, KVV, DB	2 Mittel- / Langfristig, Daueraufgabe	für alle Gemeinden ändern Im Zuge der Beseitigung des BÜ Klstb. könnte evtl. eine bessere Taktung und die Schaffung eines dritten Gleises berücksichtigt werden. Der GR müsste für das 3. Gleis 1,8 Mio. Euro bereitstellen.	Die Umsetzung einer Tarifzone Pfinztal intern wäre sinnvoll. Die Beseitigung der beiden Bahnübergänge in Pfinztal-Söllingen und Kleinsteinbach mit Schaffung von kreuzungsfreien Ersatzmaßnahmen ist bereits eine Verbesserung bzw. Optimierung des ÖPNV-Netzes.

Ziel A.2: Beruhigung und Reduktion des innerörtlichen Durchgangsverkehrs, v.a. durch intelligente Verkehrsführung und Förderung alternativer Mobilitätskonzepte.					
A.2.1 Alternative Mobilitätskonzepte: Mitfahrersuche	Errichtung von Mitfahrerbänken an prominenten Stellen in allen Ortsteilen (Empfehlung: wohngebietsnahe Standorte im Abstand von maximal 500 m entlang der Hauptverkehrsstraßen; zu beachten: Standorte mit guter Haltemöglichkeit, ohne den fließenden Verkehr zusätzlich zu behindern!) Ergänzender/alternativer Ansatz: Einführung einer Mitfahrer-App speziell für Pfinztaler.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine)	3 Kurzfristig	2020 in Haushalt aufgenommen Evtl. über LQN-Prozess abdeckbar	
A.2.2 Alternative Mobilitätskonzepte: Zusätzliche Bedienungsformen	Etablierung einer alternativen Bedienungsform zum öffentlichen Personennahverkehr (ehrenamtlich organisiert). Insbesondere die Anbindung an die Nahversorger, Ärzte sowie in die Ortsmitten soll damit sichergestellt werden. Mögliche Umsetzungsmodelle: Bürgerbus, Einkauftaxi, Pendlerbus / Shuttlebus	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine)	2 Kurz-/ Mittelfristig	Evtl. über LQN-Prozess	
A.2.3 Alternative Mobilitätskonzepte: Sharing-Modelle	Zur Reduzierung des innerörtlichen Autoverkehrs: Ausbau des aktuellen Angebots an Carsharing-Stationen („Stadtmobil“) auch in Söllingen, Wöschbach und Kleinsteinbach, Einführung eines Bikesharing-Angebots.	Gemeinde Pfinztal, (Stadtmobil Karlsruhe, BürgerInnen)	1 Kurz-/ Mittelfristig	LQN-Prozess/Klimaoffensive/ LÄP	

A.2.4 Förderung der E-Mobilität	Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektroautos / Elektro-Fahrräder im Gemeindegebiet (idealerweise Nutzung erneuerbarer Energien und pro Ortsteil eine Ladestation). Eine Bestrebung kann auch die Bewerbung als Modellkommune sein.	Gemeinde Pfinztal, (Landkreis Karlsruhe, Bund, BürgerInnen, Unternehmen)	2 Mittelfristig	LQN-Prozess/Klimaoffensive/ LÄP	Die Verantwortlichkeit zum Ausbau von Ladestationen liegt aus Sicht der Verwaltung bei den Versorgern.
A.2.5 Einführung von Belohnungssystemen	Einführung eines Belohnungssystems für Fußgänger und Fahrradfahrer durch das ansässige Gewerbe. Mögliches Konzept: Punktesystem oder Verlosung als Belohnung, wenn ein Kunde mit dem Fahrrad oder zu Fuß gekommen ist.	Gewerbeverein, Unternehmen, (Gemeinde Pfinztal)	1 Kurzfristig	LQN-Prozess/Klimaoffensive/ LÄP	
A.2.6 Verkehrskontrollen des fließenden Verkehr	Forcierung verstärkte Kontrollen des fließenden Verkehrs im Rahmen der Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Pfinztal – in enger Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden. <u>Handlungsschwerpunkte:</u> – Geschwindigkeitsmesseinrichtungen entlang der B 10 u. B 293 in Berghausen – Kontrollen des LKW-Schwerlastverkehrs (Geschwindigkeit u. Durchfahrtsverbot) durch die Polizeibehörde – Kontrollen bezüglich der Vorgaben der Umweltzone	Gemeinde Pfinztal, Verkehrsbehörden	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Geld für Geschwindigkeitsmessanlage wurde von GR gestrichen. Polizei hat 2020 verstärkte LKW-Kontrollen durchgeführt.	Es erfolgen bereits Verkehrsmessungen durch die untere Verkehrsbehörde (Blitzer/Bußgeld-bewehrt) und informelle Verkehrsmessungen durch die Gemeinde Pfinztal. Die Ergebnisse der informellen Messergebnisse dienen rein fachplanerischer Nutzungen. Ansonsten gilt, dass für den fließenden Verkehr der Polizeivollzugsdienst zuständig ist und nicht die Gemeinde. Die stationäre Blitzanlage fällt zukünftig aus, weil sie auf ein digitales System umgestellt werden müsste und dafür keine HH-Mittel zur Verfügung stehen.

A.2.7 Geschwindigkeitsreduktion durch bauliche Maßnahmen	Zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Durchfahrtsstraßen werden (wo möglich und sinnvoll) bauliche Maßnahmen ergriffen. Denkbar sind u.a. Versätze, (Teil-)Aufpflasterungen, Quersperren.	Landkreis Karlsruhe, Bund, (Gemeinde Pfinztal)	1 Mittelfristig		
A.2.8 Überprüfung und punktuelle Optimierung der Verkehrsführung	Zur Identifizierung von Potentialen zur Beruhigung und Entlastung des Verkehrs in den Ortsteilen muss die aktuelle Verkehrsführung, insbesondere an bekannten „Problemstellen“, überprüft und ggf. optimiert werden. Hierbei sind ggf. auch intelligente Einbahnstraßenregelungen in Betracht zu ziehen. <u>Räumliche Schwerpunkte:</u> - Berghausen: Kreuzung B10/B293, Kreuzung Gewerbestraße/B293, Kreuzung Grenzweg/B10 - Kleinsteinbach: Zufahrt Fa. Rosswag - Söllingen: Kreuzung B10/Bahnhofstraße	Gemeinde Pfinztal, (Landkreis Karlsruhe, Bund)	2 Mittelfristig	B10/B293 bei Umfahrungsplanung berücksichtigt. Südumfahrung Kleinsteinbach Wenn Unterführung BÜ Söllingen fertig, folgen Verkehrsberuhigungen	Diese Untersuchungen/Überwachungen erfolgen kontinuierlich. Allerdings sind auch seit Jahren schon festgestellte Mängel nur schwerlich zu beheben, da es entweder an der Verfügbarkeit von zusätzlichen Flächen, am Geld fehlt oder die Verantwortlichkeit bei anderen Baulastträgern/Ämtern liegt.
A.2.9 Forcierung Umgehungsstraße Berghausen	Alle notwendigen Schritte, welche von der Gemeinde getätigt werden können, um den Bau der Umgehungsstraße B293 realisieren zu können, müssen getätigt werden. Aktueller Umsetzungsstand (März 2019): Der Vorentwurf wurde vom Bund genehmigt. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich 2020 eingeleitet.	Gemeinde Pfinztal, (Bund)	1 Mittel-/ Langfristig	Planfeststellungsverfahren soll starten	

Ziel A.3: Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr und öffentlichen Raum für alle Verkehrsteilnehmer.					
A.3.1 Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum	Pfinztal für alle Bewohner „begehbar“ machen! Hierzu müssen aktuelle Problemstandorte identifiziert werden (z.B. mittels seines „Barriere-Checks“ der Verwaltung gemeinsam mit Rollstuhlfahrern, Senioren, Personen mit Kinderwägen). Dabei muss auch die Bodenbeschaffenheit überprüft werden. <u>Zu überprüfende Standorte (z.B.):</u> Stadtbahnhaltestellen, öffentliche Einrichtungen, Gaststätten usw. sowie Berücksichtigung Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung des neuen Parkraumkonzepts (siehe Maßnahme A.4.1).	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, KVV, Landkreis Karlsruhe, Bund)	1 Kurz-/ Mittelfristig, Daueraufgabe	Mit Behindertenbeauftragter sprechen.	Die Identifizierung der Problemstandorte sollte über eine externe fachliche Prüfung erfolgen, da diese von der Verwaltung nicht leistbar ist. Soweit es sich um öffentliche Flächen handelt, sind die Problemzonen bereits bekannt. Allerdings fehlt es im Hinblick auf die Umsetzung in erster Linie am Geld, in der zweiten Linie am zur Verfügung stehenden Planungspersonal. Im Übrigen sollen die Stadtbahnhaltestellen in Söllingen und Kleinsteinbach im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs entsprechend ausgebildet werden. Dort, wo es sich machen lässt, werden im Rahmen von anderweitigen Tiefbaumaßnahmen Leiteinrichtungen für Sehbehinderte mit verbaut. Ebenso wird auf Barrierefreiheit geachtet.
A.3.2 Überprüfung und Optimierung Bahnquerungen	Überprüfung und ggf. Optimierung / Umbau der Bahnunterführungen und Bahnübergänge. Ggf. Schaffung alternativer Querungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.	Gemeinde Pfinztal, DB, (Bund)	3 Mittelfristig	BÜ Klstb. soll entfernt werden	Für einen Umbau der Bahnsteige muss ein entsprechendes EU-Recht kommen. Auch ist die Verwaltung hier entsprechend ihrer Möglichkeiten tätig. Für die Optimierung aller Unterführungen und Übergänge ist jedoch ein Bauvolumen jenseits der 60 Mio. €-Grenze notwendig.

A.3.3 Schaffung durchgängiger Wege	Schaffung von durchgängigen Wegen für Radfahrer und Fußgänger zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere für (Schule)-Kinder. Hierbei stellt neben dem fließenden auch der ruhender Verkehr oftmals ein Hindernis und somit eine Gefahr dar. Auch die Schaffung von zusätzlichen Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer muss in Betracht gezogen werden. Handlungsschwerpunkte können u.a. auch im Rahmen des „Barriere-Checks“ (siehe A.3.1) identifiziert werden.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Landkreis Karlsruhe, Bund)	2 Kurz-/ Mittelfristig		Diese Maßnahme kann meist nur bei Umbauten realisiert werden. Auch gibt es z. B. seit langem ein Schulwegprogramm, das auch entsprechend umgesetzt wurde. Die Schaffung besonderer Zonen im öffentlichen Verkehr für Radfahrer und Fußgänger (z. B. Fahrradschutzstreifen) scheitert oftmals am fehlenden Platzbedarf – und am Geld.
Ziel A.4: Verbesserung der Parkplatzsituation in den Durchfahrtstraßen und in den Wohngebieten.					
A.4.1 Umsetzung Parkraumkonzept	Fertigstellung des derzeit in Erarbeitung befindlichen Parkraumkonzepts für die Gemeinde Pfinztal. Anschließend Aufstellung eines klaren Prioritätenplans und sukzessive Umsetzung der Maßnahmen des Parkraumkonzepts, dabei auch explizit Mitberücksichtigung der P+R-Plätze.	Gemeinde Pfinztal, (Landkreis Karlsruhe, Bund)	2 Mittel-/ Langfristig	In interner Abstimmung	Ein Parkraumkonzept wurde schon vor Monaten beauftragt. Sobald es vorliegt, wird es im politischen Raum zu diskutieren sein.
A.4.2 Parkmöglichkeiten an den Hauptstraßen klar ausweisen und kontrollieren	Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und des Durchfahrtsflusses müssen insbesondere an den Hauptstraßen Parkplätze ausgewiesen und kenntlich gemacht werden. Konkrete Standorte sind dem Parkraumkonzept zu entnehmen (derzeit noch in Erarbeitung; siehe A.4.1). Bei der Ausweisung von Parkflächen ist die Durchgängigkeit von Fuß- und Radwegen unbedingt zu erhalten, ggf. ist hierzu eine maßvolle Reduzierung der Stellplätze in Betracht zu ziehen. Denkbare Ansätze könnten zudem sein (Ideen aus der Bürgerschaft): - Sammelparkplätze für Gewerbe - Einführung von Parkausweisen	Gemeinde Pfinztal	2 Kurzfristig, Daueraufgabe	Siehe Parkraumkonzept A 4.1	Am Beispiel zu Söllingen hat die Verwaltung nachgewiesen, dass die regelkonforme Anlegung von Parkplätzen an der Hauptstraße dazu führt, dass die dann noch zugestandene Anzahl an Parkplätzen sich merklich verringert. Deshalb wurde seinerzeit das Konzept in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat verworfen.

A.4.3 Stellflächenregelung überprüfen und konsequent durchsetzen	Überprüfung der Stellflächenregelung und Umsetzung dieser bei bestehenden Bauten sowie bei Neubauten in Wohngebieten.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Stellplatzsatzung wurde vom OR abgelehnt.	Eine Stellplatzsatzung läuft, die Durchsetzung gestaltet sich jedoch schwierig.

Handlungsschwerpunkt (B): Pfinztal ist aktiv

Titel der Maßnahme	**Kurzbeschreibung**	**Verantwortlichkeit, (Beteiligung)**	**Priorität & Umsetzungs-zeitraum**	**Stand 2020**	**Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)**
Ziel B.1: Stärkung der bestehenden sowie Schaffung neuer (naturnaher) Freizeit- und Sportangebote im gesamten Gemeindegebiet und für alle Altersgruppen.					
B.1.1 Kommunikation von bestehenden Freizeitangeboten	Kommunikation der bestehenden Freizeit- und Sportangebote über analoge und digitale Medien (dauerhafte Übersicht: Homepage; aktuelle News: Social Media siehe F.1.3).	Gemeinde Pfinztal, Vereine, Unternehmen	1 Kurzfristig, Daueraufgabe	Homepage wird derzeit überarbeitet Aufgabe des Kulturkomitees	Eine verstärkte Bewerbung / Darstellung auf der Homepage wäre leicht umsetzbar.

B.1.2 Erhalt und Ausbau der Wanderwege	Die bestehenden Wanderwege im Gemeindegebiet Pfinztal sollen weiterhin erhalten und bei Bedarf ausgebaut sowie noch aktiver vermarktet werden, um den hohen Freizeitwert der Gemeinde zu stärken. Konkrete Ansätze könnten neben klassischen Wanderwegen auch „besondere Wege“ für spezielle Zielgruppen und mit erhöhtem Erlebnisfaktor sein (z.B. Natur-Erlebnis-Pfad, Skulpturenweg, Nordic-Walking-Weg). Ergänzend ist auf die Ausweisung entsprechender Wald-/Wanderparkplätze mit Informationstafeln zu achten. Um den Bedarf in der Bürgerschaft im Einzelnen abzufragen, ist eine entsprechende Bürgerbeteiligung anzuraten.	Gemeinde Pfinztal, (Vereine, BürgerInnen, Unternehmen)	2 Mittelfristig		Die Wege werden bereits unterhalten und in verkehrssicherem Zustand gehalten. (vgl. auch zu A.1.1). Hier wird also bereits viel getan. Die Erstellung von Prospekte etc. wäre aber denkbar.
B.1.3 Outdoor-Angebote für alle Altersgruppen	Ergänzend zu den bestehenden Angeboten werden zusammen mit der Bürgerschaft Ideen für zusätzliche Outdoor-Angebote erarbeitet und auf deren Realisierbarkeit überprüft (mögliche Standorte, Naturschutz usw.). Hierbei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Angebote auf alle Ortsteile zu achten. <u>Mögliche Outdoor-Angebote</u> könnten sein: – Trimm-dich-Pfad / Work-out im Freien – Mountainbike-Strecke / Downhill-Strecke – Kletterwald / Kletterpark	Gemeinde Pfinztal, (Vereine, BürgerInnen, Unternehmen)	3 Mittel-/ Langfristig		Dies sieht die Verwaltung genauso. Für eine Gemeinde in unserer Größenordnung ist das Angebot an attraktiven Outdoor-Möglichkeiten gering. Allerdings kann aufgrund der knappen Personalressourcen hier kein schlüssiges Konzept für die Gemarkung erstellt werden. Auch der Naturschutz – zwei Drittel der Gemeinde Pfinztal sind LSG-Flächen – wird hierbei als restriktiv zu betrachten sein. Wenn dann würde sich das Salzwiesenareal als Standort anbieten.

B.1.4 Öffentliche Grillplätze	Schaffung von öffentlichen Grillplätzen, welche frei zugänglich und mit einer notwendigen Minimalaustattung (Sitzgelegenheiten, Grillstelle, Mülleimer, Gluteimer, ggf. Überdachung) ausgestattet sind. Die konkrete Planung, Gestaltung und Standortsuche sollte unter Beteiligung der Bürgerschaft erfolgen.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine)	2 Kurz-/ Mittelfristig		Wenn diese unorganisiert angeboten werden sollten, ist dies problematisch (u.a aufgrund von Vandalismus) Siehe auch Kommentar B.1.3
B.1.5 „Regionalität erlebbar machen“	Einbeziehung der regionalen Lebensmittelerzeuger /-anbieter (z.B. Obsthof Wenz / Bioland Petrick) als „Naturerlebnis“ z.B. durch Fortführung und Ausbau bestehender Themen-Wanderungen (Obst- und Weinwandertag), die Bewerbung der ökologischen Produkte, Einbindung der Streuobstwiesen. Wichtig ist hier die Einbeziehung und Zusammenführung bestehender Angebote.	Gemeinde Pfinztal, regionale Lebensmittelerzeuger,(BürgerInnen, Vereine)	2 Kurz-/ Mittelfristig, Daueraufgabe		Umsetzung sollte eher über Private/Vereine erfolgen.

B.1.6 Sportplätze optimieren	Handlungsschwerpunkte u.a.: – Erweiterung Sportanlagen vor allem mit Ballspielfeld für die Jugend (z.B. Fußballkäfig) – Kunstrasen zum Kicken (bei der Grundschule) – Kunstrasen + Fangnetz an den Seiten für Wöschbacher Boltzplatz beim Sankt Elisabeth Kindergarten – Aufwertung Wöschbacher Bolzplatz (am Hohberg) – Öffnungszeiten des neuen Ballspielplatzes in der Tannenstraße ausweiten – Basketballplatz oder Korb in Kleinsteinbach z.B. beim Rokycaniplatz	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	2 Mittel-/ Langfristig	Im Zuge der Freiflächenkonzeption werden Sport- und Spielplätze analysiert.	Die Gemeinde Pfinztal unterhält weit mehr als 30 Spielplätze. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, und diese waren in den vergangenen Jahren immer äußerst bescheiden, wird versucht, die Spielplätze am „Laufen“ zu halten. Daneben wird auch deren Entwicklung, entsprechend der eingeschätzten Altersstrukturen der Nutzer, betrieben. Aber bei einem jährlichen Budget von 50.000 € sind dies pro Spielplatz rd. 1.500 €. Dies ist exakt der Betrag, der in etwa aufzubringen ist, um ein Federtier auf einem Spielplatz ordnungsgemäß zu installieren. Die Optimierung der gemeindeeigenen Sportplätze ist somit wünschenswert, aber auch kostenintensiv. Die Fußballplätze wiederrum sind Sache der Vereine.
B.1.7 Ausbau / Optimierung Jugendzentrum	Handlungsbedarfe, u.a.: – Ballnetz am Fußballplatz – Parcours im Jugendhaus mit Sportgeräten – Skateplatz erneuern, fahrradtauglich gestalten, Sicherheit und Befahrbarkeit allgemein prüfen – Grillplatz: Holzbänke gegen Metallbänke austauschen, mehr Sitzmöglichkeiten schaffen; – Jugendhaus für private Partys mieten können	AWO, (Gemeinde Pfinztal, Jugendliche)	3 Kurz-/ Mittelfristig		Aus Sicht der Verwaltung ist die Gesamtanlage „Jugendhaus“ überdurchschnittlich gut ausgestattet. Ergänzungswünsche müssten eigentlich vom Träger der Einrichtung in Form eines Gesamtkonzeptes übermittelt werden, um dann darüber zu diskutieren, was aus diesem Konzept in welcher zeitlichen Abstufung auch aus finanziellen Gründen umgesetzt werden kann.

Ziel B.2: Ausbau des kulturellen Angebots, u.a. durch ein zentrales Bürgerzentrum für kulturelle Events sowie koordinierte Veranstaltungen.					
B.2.1 EIN Bürger- und Kulturzentrum Pfinztal	Bürgerzentrum / Kulturzentrum / Begegnungsstätte für alle Generationen: Schaffung einer Location für größere Kulturveranstaltungen, wie beispielsweise Hochzeiten, Theaterevents, Veranstaltungen der Musikvereine, Kinoprogramm usw.; ggf. auch mit Außenbereich für Open-Air Veranstaltungen. Ort: Bei der Standortsuche ist die gute Erreichbarkeit (gute Andienung, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit aus allen Ortsteilen) des neuen Zentrums einer der wichtigsten Auswahlkriterien; denkbare Standorte: Stuhlmühle, „Hinter der Kelter“ in Söllingen.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	1 Mittel-/ Langfristig	Evtl. auf Kelterplatz Söllingen geplant.	Die Schaffung eines solchen Zentrums wird befürwortet, es stellt sich aber auch die Frage der Finanzierbarkeit. Derzeit wird untersucht, ob eine solche Einrichtung im Bereich des Platzes „Hinter der Kelter“, in Söllingen, gegenüber dem Rathaus, realisiert werden kann. Die ersten Planungsgedanken sind schon relativ weit gediehen, sodass im politischen Raum wohl eine Entscheidung grundsätzlicher Art hierüber in der Mitte dieses Jahres noch erfolgen könnte.
B.2.2 Kleinere Eventlocation	Schaffung einer Location für kleinere Kulturveranstaltungen als Kulturstätte / Szenekneipe, u.a. für kleine Konzerte mit Kleinkunstbühne und einem Café Ort: z.B. Ehemaliger Adler in Berghausen	Gemeinde Pfinztal, Gastronomen, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	2 Mittelfristig		Die Schaffung eines derartigen Location wird bei der Planung der Ortsmitte Söllingen berücksichtigt. Zu Adler: Die Gemeindeverwaltung ist dabei, auf dem Wege baurechtlicher Maßnahmen den bisherigen Zustand der Gaststätte „Adler“ (mit Abstrichen) zu erhalten. Ob dieser „Rettungsversuch“ Erfolg zeitig, bleibt dem weiteren Verlauf in dieser Sache überlassen. Für die Schaffung weiterer öffentlicher Location: Siehe B.2.1.

Ziel B.3: Inwertsetzung und verstärkte Nutzungen an der Pfinz als Naherholungs-, Aufenthalts- und Erlebnisraum innerhalb und zwischen den Ortsteilen.					
B.3.1 Zugänge zur Pfinz schaffen	Identifizierung von Potentialstandorten zur Zugänglichmachung der Pfinz, insbesondere in den Ortsteilen. Ausbau als Freizeitraum für die Bewohner/innen der Gemeinde. Identifizierung von Standorten gemeinsam mit BürgerInnen denkbar.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	2 Mittelfristig	Wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes und LQN geprüft	Auch aus Sicht der Verwaltung ist die Erlebbarkeit der Pfinz ungenügend. Ein durchgängiger Begleitweg wäre im Mindesten anzustreben. Dies würde aber mit Sicherheit ein Planfeststellungsverfahren erforderlich machen, da viele Grundstückanlieger nicht bereit sind, Flächen für einen solchen Begleitweg abzugeben (die Kostensituation blendet die Verwaltung hier bewusst aus). Hinzu kommt, dass die Pfinz Gewässer I. Ordnung ist und demzufolge in der Bau- und Unterhaltungslast des Landes Baden-Württemberg liegt. Sie verläuft auch durch Landschaftsschutzgebietsflächen, was auch zu einer Einschränkung der Nutzung des Gewässers mit einem gewissen Erlebniswert führt. F Beispiel : Von Pfinzbrücke Söllingen bis Wehr alles Gemeinde - von Kiosk Graf bis Nordumgehung, gesamte Länge Salzwiesenareal

B.3.2 (Sportliche) Naherholungs- und Freizeitangebote an der Pfinz für alle Altersgruppen	Schaffung von Naherholungs- und Freizeitangeboten an der Pfinz, welche möglichst für alle Altersgruppen nutzbar sind. Denkbar wäre ein Ideenwettbewerb mit Bürgerschaft, Vereinen, Schulen usw. – Die beste Idee wird prämiert und mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde umgesetzt. <u>Denkbare Angebote:</u> Wassertreten, Barfußpark, Kneippbecken, Wasserspiele, Liegewiese, „Perlen an der Pfinz“ (Vermarktung von Sehenswürdigkeiten wie Burgruine, ältestes Haus, „Pfiffiger Pfinztaler“), Park mit Grünflächen, Kulturveranstaltungen, Bewirtung durch wechselnde Vereine	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	3 Mittel-/ Langfristig	Wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes geprüft	Siehe B.3.1
B.3.3 Wege entlang der Pfinz	Schaffung von Wegen entlang der Pfinz innerhalb der Ortschaften, aber auch zwischen den Ortschaften. <u>Denkbare Ansätze:</u> – Erlebnisweg entlang der Pfinz von Grötzingen nach Kleinsteinbach – Skulpturenweg weiter fortführen an der Pfinz bis Berghausen	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	2 Mittel-/ Langfristig	Wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes geprüft	Siehe B.3.1

Ziel B.4: Optimierung der Nutzung der bestehenden Spielplätze im gesamten Gemeindegebiet.					
B.4.1 Optimierung von bestehenden Spielplätzen	Bedarfsorientierte Optimierung von bestehenden Spielplätzen auf Basis des „Spielplatz-Katasters“ (Maßnahme B.3). Optimierung hinsichtlich der primären Zielgruppe der Kleinkinder, Schulkinder und der Jugendlichen aber auch Weitentwicklung hin zu einer Attraktivität für Senioren einbeziehen. Zeitplanung: Im rollierenden System kommen nacheinander / wiederkehrend alle vier Ortsteile zum Zug. Es wird ein Prioritätenplan erstellt, welche Spielplätze in welcher Reihenfolge angegangen werden (abhängig vom vorhandenen Handlungsbedarf).	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Schulen)	3 Mittelfristig	Wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes geprüft	Der Trend der Nutzbarmachung von Spielplätzen für Senioren scheint in letzter Zeit etwas abzuflachen, jedenfalls ist dieser nicht mehr so hoch wie noch vor 2 Jahren, als ein solcher Gedanke aufkam.
B.4.2 Regelmäßige Kontrollen und Pflege von Spielplätzen	Zum Erhalt des hohen qualitativen Standards der Spielplätze in Pfinztal sowie ist die verstärkte Pflege der vorhandenen Spielplätze notwendig. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Benutzer müssen die Spielplätze regemäßig überprüft werden. Ggf. ist auch die Einführung eines Spielplatztelefons zum Melden von Missständen denkbar.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Werden regelmäßig kontrolliert	

Handlungsschwerpunkt (C): Pfinztal schafft Raum

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel C.1: Strategisches Flächenmanagement: Maßvolle und bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen unter prioritärer Berücksichtigung vorhandener Innenentwicklungspotenziale.					
C.1.1 Leerstandskataster Wohn- und Gewerbeflächen	Vollständige Erfassung aller derzeit ungenutzten bzw. mindergenutzten Flächen (Baulücken, brachliegende Höfe usw.) und Leerstände für Wohn- und Gewerbenutzungen in enger Abstimmung und unter Mitwirkung der Immobilieneigentümer. Regelmäßige Aktualisierung sowie Veröffentlichung der Daten auf der Homepage der Gemeinde (Einverständnis der Eigentümer erforderlich; unter Berücksichtigung des Datenschutz). Die Erstellung eines Leerstandskatasters stellt eine wichtige Grundlage für die darauf aufbauende Maßnahmen (siehe C.1.2) dar.	Gemeinde Pfinztal, Eigentümer, (ggf. Makler)	1 Kurzfristig, Daueraufgabe	Angebot KEA, Frau Schwegle einholen.	Ein Leerstandskataster gibt es bereits bei der Gemeinde Pfinztal. Allerdings muss bei allen von Leitidealen geprägten Wünschen bedacht werden, dass Artikel 12 Grundgesetz die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert. Dieses Grundrecht ist zwar teilweise im Baugesetzbuch eingeschränkt, dennoch sind aber hierbei hohe Hürden zu überwinden. Zur Revitalisierung solcher Flächen oder auch solcher leerstehenden Gebäude braucht die Gemeinde viel Geld. Wenn politisch gewünscht, könnte für den Erwerb von Baulücken bzw. leerstehenden Gebäuden ein „Cash-Pool“ eingerichtet werden. Ein hoher sechsstelliger Bereich wäre pro Jahr Minimum bis auf weiteres zur Verfügung zu stellen. (Vollzugsinstrumente: §§ 176 ff). Des Weiteren wissen die meisten Eigentümer wie sie Grundstücke und Immobilien nutzen wollen. Auch sollte die Gemeinde grundsätzlich nicht als Makler agieren müssen.

C.1.2 Reaktivierung von Leerständen	Schaffung von Anreizen zur Reaktivierung von Leerständen, z.B. Beratung bezüglich Förderprogrammen für private Immobilieneigentümer. Zudem Weiterführung und Ausbau bestehender Initiativen (z.B. ELR-Förderung) sowie ggf. Anmietung von Objekten/Flächen durch die Gemeinde in Betracht ziehen. Ziel: Jedes Jahr Reaktivierung von mindestens zwei bestehenden Leerständen.	Gemeinde Pfinztal, (Eigentümer)	1 Mittel-/ Langfristig, Dauerau fgabe	Im Rahmen der Ortskernsanierung Söllingen vorgesehen.	Es sollte eine bessere Nutzung bzw. Auslastung der Gebäude betrieben werden. Dazu wäre Personal erforderlich Siehe auch Kommentar zu C.1.1
C.1.3 Prüfung und Entwicklung neuer Gewerbe- und Wohnbau-flächen-potentiale	Die Entwicklung von Gewerbegebieten muss in regelmäßigen Abständen kritisch überprüft werden, genauso die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Grundsatz). Dabei sollte der Blick auf eine ausgewogene Verteilung der Flächenpotenziale gerichtet sein	Gemeinde Pfinztal, (Nachbarsc hafts-verband Karlsruhe)	2 Mittel-/ Langfristig, Dauerau fgabe	Alternativenprüfung läuft	Grundsätzlich ist die Gemeinde dabei, Gewerbeflächen zu aktivieren bzw. zu generieren, wo immer es geht. Allerdings darf dabei auch nicht vergessen werden, dass die äußere Infrastruktur (wie z.B. Verkehr mit Lärmentwicklung, Geruchsentwicklung) entsprechend sein muss. Daneben muss auch die Verträglichkeit solcher Gewerbeflächen mit benachbarten Siedlungstypen gegeben sein. Und auch hier gilt: Das Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau überdeckt zwei Drittel der Gemeindeflächen. Im Übrigen wird auf die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verwiesen.
Ziel C.2: Erhalt und Schaffung von attraktivem und bezahlbarem Wohnraum für alle Alters- und Einkommensklassen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Bebauungsformen sowie alternativer Finanzierungs- und Wohnkonzepte.					

C.2.1 Unterstützung von Baugenossenschaften	Unterstützung (z.B. durch Beratungsangebote) von Baugenossenschaften als alternative Finanzierungskonzepte.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Unternehmen, Investoren)	3 Mittelfristig, Daueraufgabe	Aufgabe der Klimakommission	Eine derartige Unterstützung wurde sogar schon umgesetzt, jedoch wird von der Verwaltung eine Zusammenarbeit mit kommunalen Gesellschaften und Genossenschaften bevorzugt. Eine Unterstützung von Baugenossenschaften in baufachlicher Hinsicht kann durch das Ortsbauamt angeboten werden – aber nur in Form von Beratungen. Am Anfang der Entwicklung des Plangebietes „Heilbrunn-Engelfeld“ waren Flächen für Baugenossenschaften angedacht. Dieser Gedanke wurde jedoch bei der weiteren Entwicklung aufgegeben, da sich abzeichnete, dass im Zuge der Umlegung keine vernünftige Fläche für ein solches Vorhaben generiert werden kann.
C.2.2 Alternative Wohnformen/ -modelle	Unterstützung / Initiierung von alternativen Wohnformen / Wohnmodellen wie beispielweise Mehrgenerationenhäuser und Studentenwohnheime.	Gemeinde Pfinztal	2 Mittelfristig, Daueraufgabe	Aufgabe der Klimakommission	Eine Unterstützung von solchen Wohnformen durch die Gemeinde kann sicherlich gegeben werden. Es besteht nur die Frage danach, wer derartige Projekte initiiert und realisiert Es sind in dieser Richtung erste Versuche bei der Bauplatzvergabe im Plangebiet „Heilbrunn-Engelfeld“ unternommen worden.

Handlungsschwerpunkt (D): Pfinztal bildet & betreut

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand Sommer 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel D.1: Familienfreundlicher Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder, insbesondere in der Ganztags- und Ferienbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.					
D.1.1 Optimierung Platzvergabe in den Betreuungsreinrichtungen	Erhöhung der Transparenz bezüglich der Platzvergabe in Kindergärten und Kindertagesstätten (Bekanntgabe Vergabekriterien, Fristen zur Anmeldung und Vergabe usw.) und frühzeitige Information zur Platzvergabe (idealerweise mindestens 3-4 Monate vorher), unter anderem zur besseren Planbarkeit für die Eltern. Priorität sollte stets eine Zuteilung der Plätze im eigenen Wohnort haben.	Gemeinde Pfinztal, (Träger der Einrichtungen)	1 Kurz-/ Mittelfristig	Information in Verwaltunsausschusssitzung Juli 2020 erfolgt.	Wird derzeit mit Elternvertretern diskutiert, wird aber auch Sicht der Verwaltung hervorragend betrieben.
D.1.2 Überprüfung Kostenbeitragsstruktur der Betreuungsangebote für Kleinkinder	Überprüfung der aktuellen Kostenbeitragsstruktur auf Optimierungspotential und transparente Kommunikation dieser hin zu einer „elternfreundlichen“ Beitragsstruktur, um die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Pfinztal weiter zu stärken. Hierzu sind Vergleichswerte anderer Kommunen heranzuziehen. Tendenziell sind die Beiträge in Pfinztal überdurchschnittlich hoch. Eine Überarbeitung der Beitragsstruktur sollte in enger Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen und Eltern erfolgen.	Gemeinde Pfinztal, (Land BW)	2 Kurz-/ Mittelfristig		Hierbei muss bei der Überprüfung berücksichtigt werden, dass Pfinztal einen 11-monatigen Beitrag inkl. Essen plus diverse Mehrkindervergünstigungen hat.

D.1.3 Bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuungsplätze	Ausbau der Kinderbetreuungsangebote auf Basis der Bedarfsplanung. Dabei sollten verschiedene Modelle in Betracht gezogen werden, unter Einbindung der Eltern (Waldkindergarten usw.).	Gemeinde Pfinztal, (Land BW)	1 Mittelfristig, Daueraufgabe	Wird dauerhalt gemacht	Es erfolgt ein stetiger Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Pfinztal. Bis zum Jahr 2020 wird es 10 neue Gruppen in 4 neuen Kitas für Kinder von 1 bis 6 Jahren geben.
D.1.4 Synchronisierung von Schul- und Kindergartenferien	Zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit sollten die Kindergarten- und Schulferien synchronisiert werden. Hierzu muss ein enger Austausch zwischen den Akteuren erfolgen.	Gemeinde Pfinztal, (Schulen, Kindergärten, BürgerInnen)	2 Kurzfristig	Gestaltet sich aufgrund unterschiedlicher Träger sehr schwierig	Dies sollte auch aus Sicht der Verwaltung verbessert werden. Hierbei sollten aber auch die Pädagogik und das Kindeswohl nicht aus dem Focus verloren gehen.
D.1.5 Ausweitung der Betreuungszeiten für Klein- und Schulkinder	Erweiterung und Ausbau der Kinderbetreuungszeiten in den Schulen und Kindertageseinrichtungen: – Grundschulen: Weg zur Ganztagesgrundschule – Kindertageseinrichtungen: Schaffung zusätzlicher Plätze in der Ganztagsbetreuung („Mittlerweile wünscht sich mehr als die Hälfte aller Eltern mit Kleinkindern unter 3 Jahren einen Ganztagsbetreuungsplatz.“, Quelle: WSI 2017). – Ferienzeiten: Durchgängige Betreuung während den Ferien wäre wünschenswert (ggf. „rollierendes System“, sodass immer zumindest eine erreichbare Kita offen hat, die dann auch Kinder anderer Einrichtungen temporär aufnimmt).	Gemeinde Pfinztal, (Träger der Einrichtungen)	1 Kurz-/ Mittelfristig	Schülerhorte haben bis 17 Uhr geöffnet Bedarf an Ganztagesplätzen wird gedeckt Durchgängige Betreuung in Ferienzeiten wird gewährleistet.	Ganztagesgrundschule wird auch aus Sicht der Verwaltung zumindest in einem Ortsteil nötig sein. Hierbei sollten aber auch die Pädagogik und das Kindeswohl nicht aus dem Fokus verloren gehen

Ziel D.2: Erhalt und Ausbau der vorhandenen (Weiter-)Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.					
D.2.1 Erhalt der Grundschulen im Ort	Zur Sicherstellung der wohnortnahen Bildungsangebote ist auch langfristig der Erhalt der Grundschulen in allen Ortsteilen anzustreben.	Gemeinde Pfinztal, Land BW	1 Mittelfristig, Daueraufgabe		Die Verwaltung stimmt dieser Maßnahme zu. Pfinztal unterstützt den Erhalt der vorahnden Schulstandorte. Dies wird auch anhand der jüngst stattgefunden Sanierungen in div. GS deutlich.
D.2.2 Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau des Bildungszentrums	Das Bildungszentrum in Berghausen muss erhalten bleiben und insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung für die Zukunft gerüstet werden (technische Ausstattung: Beamer, PC-Räume, Smartboards etc.). Der konkrete Bedarf muss in enger Abstimmung mit den Einrichtungsleitungen, Lehrkräften und Schülern gemeinsam ermittelt werden. Anschließend ist ein Prioritätenplan zu erstellen, welche Anschaffungen / Modernisierungen in welcher Reihenfolge umgesetzt werden.	Gemeinde Pfinztal, (Land BW, Schulträger)	2 Mittelfristig, Daueraufgabe		Die Verwaltung stimmt dieser Maßnahme zu.
D.2.3 Verstärkte Kooperationen zwischen Wirtschaft und Schulen	Projekt "Wirtschaft macht Schule" verstärken, um eine Kooperation zwischen den Akteuren zu verstärken. Diese soll vor allem die Weiterbildungsangebote neben den klassischen Schulzweigen aufzeigen und attraktiv machen und so auch dem Nachwuchsmangel in den Betrieben entgegenwirken. Zielführende Kooperationsansätze sind zusammen mit den Schulen und Unternehmen (Gewerbeverein) - auf Basis der aktuellen und künftigen Bedarfe – zu erarbeiten.	Gemeinde Pfinztal, Schulen, Gewerbeverein / Unternehmen	2 Kurz-/ Mittelfristig, Daueraufgabe	Gewerbeverein ist mit Schulen im Gespräch	Die Verwaltung stimmt dieser Maßnahme zu.

Ziel D.3: Erhalt und Stärkung der bestehenden Bildungs- und Betreuungsangebote für Senioren sowie Ausbau im Bereich der Dauer-, Kurzzeit- und Tagespflege.					
D.3.1 Erhalt und Ausbau des Angebots der Seniorenakademie	Die Seniorenakademie ist eine Stärke der Gemeinde und muss mit seinen Bildungsangeboten für die Senioren erhalten bleiben. Auf Basis einer Abfrage der Wünsche der Nutzer sollte das Angebot - soweit finanziell und personell realisierbar - erweitert werden.	Gemeinde Pfinztal, Seniorenakademie	2 Kurzfristig, Daueraufgabe		
D.3.2 Ausbau der ambulanten Pflegedienste	Ausbau der ambulanten Pflegedienste im Hinblick auf den steigenden Bedarf an Pflegeformen, v.a. Kurzzeitpflege, Tagespflege und Dauerpflege (siehe Kreispflegeplan).	Gemeinde Pfinztal, externe Pflegedienstleister	1 Mittelfristig, Daueraufgabe		Projekte in diese Richtung sind bereits angestoßen.
D.3.3 Erweiterung des Angebotes an stationären Pflegeeinrichtungen	Im Hinblick auf den auch künftig steigenden Bedarf an Betreuungseinrichtungen sollte das Angebot in Pfinztal an stationären Pflegeeinrichtungen langfristig ausgebaut werden (siehe Kreispflegeplan). Ergänzend zu den bestehenden Seniorenwohn- und -pflegeeinrichtungen („Haus Edelberg“ in Berghausen, „Haus Bühlblick“ in Söllingen und „Haus Sonneneck“ in Wöschbach) ist zur optimalen räumlichen Verteilung für eine zusätzliche Einrichtung ein Standort in Kleinsteinbach in möglichst zentrale Lage / guter Erreichbarkeit zu empfehlen. Denkbar ist auch eine Umsetzung durch Mehrgenerationenkonzepte.	Gemeinde Pfinztal, externe Pflegedienstleister	1 Mittel-/ Langfristig, Daueraufgabe	Orpea baut in Berghausen beim ehem. Berckmüller-Areal	Projekte in diese Richtung sind bereits angestoßen. In Bezug auf Kleinsteinbach gibt es erste – erfolgsversprechende – Ansätze für die Ansiedlung einer solchen Einrichtung. In Berghausen, im Bereich des Berckmüller-Areals, ebenso. Mehrgenerationenkonzepte müssen von den eigentlichen Nutzern initiiert werden, die Verwaltung kann hier eigentlich nur flankierend tätig sein.

Handlungsschwerpunkt (E): Pfinztal verbindet

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel E.1: Bündelung der Kräfte und Nutzung von Synergien im bürgerschaftlichen Engagement durch verstärkte Vernetzung der Pfinztaler Vereine und Aufbau von Austauschplattformen für die Bürgerschaft.					
E.1.1 Vereins- und Kulturbeauftragter	Berufung eines Beauftragten zur Koordination der Vereine und ihrer Interessen sowie der Kulturangebote in Pfinztal, angesiedelt innerhalb oder außerhalb der Gemeindeverwaltung, idealerweise bürgerschaftlich initiiert und mitgetragen. Denkbar ist auch die Schaffung einer eigenen digitalen Plattform zum verstärkten Austausch aller Vereine untereinander.	Gemeinde Pfinztal, Vereine, Kultureinrichtungen, Kirchen, weitere ehrenamtliche Akteure	1 Kurzfristig, Daueraufgabe	Es wurde das Kulturkomitee geschaffen	Die Verwaltung stimmt dieser Maßnahme grundsätzlich zu, gibt aber zu bedenken, dass es in der Praxis nicht machbar sein wird. Umsetzung bisher: Terminkoordination zwischen den Vereinen findet einmal jährlich im Rahmen Vereinsvorständesitzung statt.

E.1.2 „Tauschplattformen“	Einrichtung einer Plattform zum Austausch von z.B. – Dienstleistungen / Nachbarschaftshilfe (z.B. Babysitten, Strickkurse, Gartenarbeit) – Materialien (Werkzeug, Rasenmäher) – Hilfestellungen (Begleitung bei Spaziergängen) – Vermittlung von "Leih-Oma bzw. Opa" – Werkstattbörse & Rentnerwerkstatt aber auch als Nachbarschaftsforum. Dies kann auch über einen externen Anbieter einer solchen Website oder ggf. in bürgerschaftlicher Trägerschaft (unterstützt durch die Gemeinde) umgesetzt werden.	Gemeinde Pfinztal, BürgerInnen, Vereine	2 Kurz-/ Mittelfristig	Digitaler Dorfplatz „Crossiety“ im Mai 2020 eingeführt.	Umsetzung der Maßnahme auf Privatbasis ist machbar. Eine Umsetzung von Amts wegen ist jedoch versicherungstechnisch problematisch.
E.1.3 Bücherschänke in allen Ortsteilen	Aufstellung von „Bücherschränken“ in allen Ortsteilen zusätzlich zu den bestehenden Büchereien; Grundgedanke: Jeder Bürger kann nicht mehr benötigte Bücher zur freien Verfügung stellen, im Gegenzug kann jeder Bücher aus dem Bücherschrank zur eigenen Verwendung entnehmen. Verknüpfung des Angebots mit spezifischen Veranstaltungen, wie z.B. Lesungen mit regionalen Autoren an den Bücherschränken; dabei Einbindung bestehender Institutionen (z.B. Bücherei, VHS) und Engagement des Ehrenamts.	Gemeinde Pfinztal, (Vereine, BürgerInnen, Institutionen)	3 Kurzfristig		Die Büchereien sind sehr gut aufgestellt.

E.1.4 Materielle Unterstützung der Vereine durch die Verwaltung	Unterstützung der Vereine durch materielle Hilfestellungen, wie z.B. – Anschaffung einer leichten, mobilen Bühne für Veranstaltungen welche von Vereine ausgeliehen werden kann – Schaffung von Lagermöglichkeiten für Vereine – Festes Kontingent an Plakatierungsgenehmigungen pro Jahr kostenlos für gemeinnützige Vereine – Installation von informationstafeln / Schaukästen an den Ortsteingängen zur Kommunikation von Events der Vereine	Gemeinde Pfinztal, (Vereine)	1 Kurz-/ Mittelfristig	Keine Lagermöglichkeiten für Bühne – auch Brandschutzauflagen der Hallen lassen keine Bühne zu Lagermöglichkeiten für Vereine – keine Fläche zur Verfügung. Plakatierungssatzung wurde vom Gemeinderat abgelehnt. OR Klstb. soll sich mit Informationstafeln befassen.	Frage der Finanzierbarkeit

Ziel E.2: Schaffung von zentralen Begegnungsräumen/Treffpunkten für alle Altersklassen (Ortsmitten, Plätze, Gastronomie, Hallen).					
E.2.1 Belebung der Ortsmitten	Belebung der Ortsmitten durch Schaffung von Anziehungspunkten ausgerichtet auf alle Altersklassen und Erhöhung der Aufenthaltsqualität (Sitzgelegenheiten, Begrünung, verkehrsberuhigt / -frei). Denkbar ist insbesondere die Etablierung von gastronomischen Angeboten, wie z.B. Cafés, Eisdielen, Biergärten (siehe auch Maßnahme E.2.2). In allen vier Ortsteilen gilt es zusammen mit der Bürgerschaft und unter Einbeziehung von Experten (Stadtplaner) geeignete Standorte (Söllingen: z.B. Leerdamplatz oder Kelterplatz; Berghausen: z.B. Bahnhofsplatz; Kleinsteinbach: ?; Wöschbach: ?) und Gestaltungskonzepte zur erarbeiten. Auch die Gestaltung der Ortsmitten sollte unter Einbindung möglichst vieler Akteure erfolgen, um das Wir-Gefühl und die Verbundenheit zu stärken.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	1 Kurz-/ Mittel-/ Langfristig (je nach konkreter Ausgestaltung)	Bahnhofsplatz Berghausen wird neu geplant. BÜ-Beseitigung Klstb. und evtl. Schließung Rathaus bieten Möglichkeiten. Neugestaltung Kelterplatz Söllingen ebenso.	Hierzu wären attraktive Plätze in den Ortsteilen eine wichtige Voraussetzung. Der Einfluss der Gemeinde ist hier sehr gering, denn das Etablieren von gastronomischen Angeboten ist hauptsächlich dem privaten Bereich zuzuordnen. Es muss jemand da sein, der das Wagnis zum Führen einer solchen Einrichtung eingeht. Es wird niemand ernsthaft wollen, dass der prosperierende und von Kindern wie Elternschaft gleichermaßen in hohem Maße angenommene Leerdamplatz, der innerorts liegt, seiner bisherigen Nutzung beraubt werden soll. Zum Einbinden vieler Akteure: Aus der Praxis des Unterzeichners: In einer Demokratie können 51% 49% „unterbuttern“. Ob die 49% dabei ein „Wir-Gefühl“ entwickeln, bleibt fraglich.

E.2.2 Gastronomieangebot ausbauen	Ausbau des gastronomischen Angebots in Pfinztal durch: 1. Aufruf und Unterstützung von ehrenamtlichen / spendenbasierten Initiativen z.B. zur Schaffung eines ehrenamtlichen Cafés; finanzielle und materielle Unterstützung durch die Gemeinde 2. Schaffung von Anreizen für Gastronomen zur Ansiedlung, z.B.: • Finanzielle Förderung einer Erstausstattung • Unterstützung bei Marketingmaßnahmen • Mietförderprogramm (für Existenzgründer) Folgende Angebote wünschen sich die Pfinztaler für die Ortsmitten: Kaffeehaus, Mutter/Vater-Café, Bistro, Kneipe, Eisdiele /-Café, Biergarten	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	2 Mittelfristig		Derartige Unterstützungen sind praktisch nicht finanzierbar / nicht zulässig.
E.2.3 Grünflächen als Begegnungsräume	Erhalt und Ausweitung von bestehenden sowie Neuanlage von innerörtlichen Grünflächen mit Ruhe-und Erholungsfunktion in allen Ortsteilen. (siehe auch Ziel B.3)	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen, Vereine, Unternehmen)	3 Mittelfristig	In Freiflächenkonzeption enthalten	Diese Maßnahme wäre wünschenswert. Vorschläge/Anträge der Ortschaftsräte wären möglich.

Ziel E.3: Stärkung des ortsteilübergreifenden „Wir-Gefühls“.					
E.3.1 Pfinztalfest – Gemeinschaftliches Fest aller Vereine	Schaffung einer jährlich stattfindenden Pfinztalfest, welches als Gemeinschaftsaktion federführend von den Vereinen umgesetzt wird. Dies soll zu einem Gemeinschaftsgefühl aller Vereine führen aber auch die Präsentation aller Vereine ermöglichen. Die Planung und Umsetzung soll im jährlichen Wechsel federführend von einem anderen Verein oder Ortsteil erfolgen, welcher von der Gemeindeverwaltung und von dem Vereinsbeauftragten unterstützt wird. Denkbares Motto für die erste Veranstaltung: 1250 Jahrfeier der Gemeinde Pfinztal (bzw. Berghausen) welche 2021 stattfindet.	Vereine, Institutionen, (Gemeinde Pfinztal)	2 Kurz-/ Mittelfristig, Daueraufgabe	Aufgabe des Kulturkomitees	Diese Maßnahme ist nur umsetzbar, wenn sich genügend Ehrenamtliche / Vereine zur Mitwirkung bereiterklären.
E.3.2 Weitere Gemeinschaftsaktionen	Ideenpool für weitere Gemeinschaftsaktionen, die von der Gemeinde initiiert oder zumindest unterstützt werden könnten: ▪ „Lauf für Pfinztal“ – Benefizlauf als Spendenaktion für einen definierten Zweck (Ansatz: Sponsorenlauf des Gymnasiums ausbauen?) ▪ Schreibwettbewerb – Kurzgeschichten mit Bezug zu Pfinztal, welche nach einem Wettbewerb in einem Sammelband veröffentlicht werden ▪ Ortsteilübergreifende Sportturniere (Vorbild: Pfinztal-Pokal im Fußball)	BürgerInnen, Vereine, (Gemeinde Pfinztal)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Aufgabe des Kulturkomitees	Diese Maßnahme ist keine Aufgabe einer Gemeindeverwaltung und funktioniert nur, wenn eine Aufgabenteilung zwischen Gemeinde, BürgerInnen, Vereinen, Schulen usw. besteht.

E.3.3 „Wir gestalten gemeinsam unsere Gemeinde“ (Arbeitstitel)	Gestaltung der Ortsteile unter Einbeziehung der BürgerInnen, der Vereine, des Gewerbes und aller weiteren Akteure der Gemeinde. Wichtig ist hierbei, dass die Ortsteile zwar jeweils individuell von den Bewohner gestaltet werden, ortsteilübergreifend aber eine Gesamtstrategie verfolgt wird. Die Gestaltung kann durch Wettbewerbe, Aktionstage oder ähnlichen Formaten durchgeführt werden. Die Finanzierung sollte über Sponsoring der Betriebe (Mehrwert für diese z.B.: Werbemöglichkeiten), Patenschaften und die Gemeindeverwaltung gestemmt werden. Diese Maßnahme kann ggf. im Zusammenhang mit Maßnahmen E.4.1 und E.4.2 umgesetzt werden.	BürgerInnen, Vereine, Unternehmen, (Gemeinde Pfinztal)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Beteiligungen bei Bebauungsplänen sollen mit Auftaktveranstaltungen begonnen werden.	Hierbei könnten auch Ortschaftsräte tätig werden.
E.3.4 „Landschaftsputzete“	Durchführung einer ortsteilübergreifenden „Landschaftsputzete“ in einem regelmäßigen Turnus (1/2 Mal im Jahr) (siehe Vorbild Wöschbach). Organisation federführend durch die Gemeinde unter Beteiligung der Vereine und Schulen. Die Belohnung der Engagierten erfolgt durch ein Helferfest mit Verpflegung im Anschluss an die Aktion.	BürgerInnen, Vereine, Schulen, (Gemeinde Pfinztal)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Aufgabe der OVén Evtl. über LQN Prozess	Hierbei könnten auch Ortschaftsräte tätig werden.

Ziel E.4: Optische Aufwertung/Gestaltung der Ortsteile zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität.					
E.4.1 Ortsbegrünung	Begrünung aller Ortsteile, insbesondere der Hauptstraßen u.a. zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und zur Unterstreichung des Attributs der Gemeinde als Naherholungsraum. Die Pflege der Grünanlagen (Bäume, Pflanzkübel) kann ggf. durch Patenschafen der BürgerInnen für ein definiertes Objekt / einen abgegrenzten Bereich umgesetzt werden. Hierzu ist es wichtig, dass den BürgerInnen auch ein Mitgestaltungsrecht eingeräumt wird. Aufgrund der bereits gemachten – eher negativen – Erfahrungen mit einem Patenmodell gilt es ein von den Zielgruppen akzeptiertes/gewolltes (!) Konzept zu erarbeiten, welches dann auch nachhaltig umgesetzt und mitgetragen wird. Diese Maßnahme kann ggf. im Zusammenhang mit Maßnahmen E.3.3 und E.4.2 umgesetzt werden.	Gemeinde Pfinztal, BürgerInnen, Vereine, Unternehmen	2 Kurzfristig, Daueraufgabe		Eine derartige Aktion sollte gestartet werden.
E.4.2 Anreize zur Fassadenrenovierung	Schaffung von Anreizen für die BürgerInnen der Gemeinde zur Renovierung der Fassaden zur Verbesserung des Ortsbilds. Dafür kann die Gemeinde beispielsweise Wettbewerbe ausrufen, sowie Beratungsangebote zu Förderprogrammen (z.B. Städtebauförderungsprogramm des Bundes: „Soziale Stadt“) durchführen. Ein aktives Bewerben dieser Angebote ist von großer Bedeutung um die Bürgerschaft für das Thema zu sensibilisieren und die Vorteile herauszuarbeiten.	Gemeinde Pfinztal, (Eigentümer, Unternehmen)	3 Mittelfristig, Daueraufgabe		Es gab ja schon zweimal den Wettbewerb „Pfinztaler Perlen“. Dieser könnte wiederholt und um das Thema „Fassadengestaltung“ erweitert werden.

E.4.3 Beleuchtung von Plätzen und Wegen	Zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls ist die bedarfsangepasste Beleuchtung von Plätzen und Wegen notwendig. Hierzu muss zunächst ein Konzept unter Einbindung der Bewohnerschaft erstellt werden, welche Plätze und Wege Nachholbedarf haben und zu welchen Zeiten sie frequentiert sind.	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen)	2 Kurz-/ Mittelfristig		Hierzu wäre ein Beleuchtungskonzept für die künftigen Arbeiten gut. Die Beleuchtung des öffentlichen Raums innerhalb der Siedlungsfläche entspricht den einschlägigen Vorgaben. Dazu sind wir auch aus Gründen der Verkehrssicherheit angehalten. Es bleib jedem auch heute schon anheimgestellt, Mängel in der Beleuchtung der Verwaltung zu melden. Solchen Mangelanzeigen wurden bisher immer und wird auch zukünftig immer nachgegangen werden.
E.4.4 Erhöhung der Sauberkeit im öffentlichen Raum	Erhöhung der Sauberkeit im gesamten Gemeindegebiet sowohl auf Straßen, Wegen und Plätzen als auch in der Natur. Hierbei müssen auch Bundesstraßen - obwohl diese nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde gehören - einbezogen werden. Ansätze zur Verbesserung der Sauberkeit: 1. Überprüfung des aktuellen Turnus / der Wege der Straßenreinigung Aufklärungs- / Sauberkeitskampagnen (z.B. in Bezug auf Entsorgung von Hundekot) 2. Initiierung von Bürgerbeteiligung, z.B. „Plogging“ : Aufsammeln von Müll während des Joggens v.a. in der Natur	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen)	3 Kurzfristig, Daueraufgabe	Landschaftsputzede siehe E 4.1.	Grundsätzlich ist die Sauberkeit im öffentlichen Raum ein gesellschaftliches Problem. Die Straßenreinigung erfolgt anlassbezogen und nicht nach einem festen Regelplan. Bei rd. 100 km Straßenstrecke wäre der Personalaufwand zu hoch, um regelmäßig die ganzen 100 km abzufahren, von denen in aller Regel mindestens 80% auch zuvor schon dem Sauberkeits-gefühl eines Mitteleuropäers entsprechen.

Handlungsschwerpunkt (F): Pfinztal bietet Service

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel F.1: Erhöhung der Transparenz und des Informationsflusses zwischen Gemeinde und Bürgerschaft, auch durch Einsatz moderner Kommunikationsmedien.					
F.1.1 Aufbau einer Social-Media-Präsenz	Zur Ansprache junger Bevölkerungsgruppen sind die klassischen, analogen Medien nicht immer zielführend. Um aber auch Jugendliche und junge Erwachsene über die Themen der Gemeinde zu Informieren und Sie in diese einzubeziehen ist die Nutzung von Social-Media-Kanälen zur Information und Ansprache sinnvoll. Die Umsetzung und Pflege eines derartigen Kanals sollte idealerweise von einem Vertreter dieser Bevölkerungsgruppe erfolgen. Zur Einsparung von zusätzlichen Personalkosten ist beispielsweise eine Aufgabenübertragung an einen Auszubildenden der Verwaltung denkbar.	Gemeinde Pfinztal, (Vereine, Institutionen)	2 Kurzfristig, Daueraufgabe	Digitaler Dorfplatz „Crossiety“ im Mai 2020 gestartet.	Die Jugendbeteiligung ist aktuell im Aufbau und die Ansätze bisher gut.

Ziel F.2: Aktive Einbeziehung der Bürgerschaft in kommunale Planungs- und Entwicklungsprozesse durch motivierende, ehrliche Beteiligungsformate.					
F.2.1 Direkte Bürgerbeteiligung	Etablierung einer Beteiligungskultur in der Gemeinde. Eine Beteiligung der betroffenen Bürgerschaft muss in Pfinztal somit wo immer möglich und sinnvoll erfolgen. Hierzu ist auch eine gewisse Regelmäßigkeit der angebotenen Beteiligungsformate notwendig. Folgenden Beteiligungsformate sind denkbar zu allgemeinen und zu spezifischen Themen / Fragestellungen: • Bürgerbefragungen • Bürgerentscheide • Themenspezifische, zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen • Workshops	Gemeinde Pfinztal, (BürgerInnen)	1 Kurzfristig, Daueraufgabe		Die direkte Bürgerbeteiligung muss in Zukunft verstärkt werden. Problem jedoch: Allgemeine Beteiligung wird oft von Einzelinteressen überlagert.
F.2.2 Jugendbeteiligung	Fortführung und ggf. Weiterentwicklung des Jugendbeteiligungsformats #youngP-Town. Nach Möglichkeit ist eine Ausweitung des Workshops in einem halbjährlichen anstelle eines jährlichen Rhythmus anzuraten. Des Weiteren sollten die Jugendlichen bei themenspezifischen Arbeitsgruppen, z.B. bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Pfinztal 2035 unmittelbar einbezogen werden. Langfristig ist bei einer erfolgreichen Etablierung einer Jugendbeteiligungskultur die Gründung eines Jugendgemeinderats denkbar.	Gemeinde Pfinztal, (Jugendeinrichtungen, Jugendliche)	1 Kurzfristig, Daueraufgabe	Wird jährlich durchgeführt in verschiedenen Formaten	Siehe Kommentar zu F.2.1

F.2.3 Bürger-Mitverantwortung	Unmittelbare Einbeziehung von BürgerInnen bei der Umsetzung nicht nur durch reguläre Beteiligungsformate, sondern auch bei der Koordination und „Finanzierung“ von Maßnahmen. Zum Beispiel durch: ▪ PPP - Public Private Partnerships: Mitfinanzierung von Projekten (Vorbild: Wasserkraftwerk „Wehr Walther“ ▪ Genossenschaften (siehe Maßnahme C.2.1) ▪ Bürgermentoren: Fortbildung von Interessenten zum Bürgermentorat	Gemeinde Pfinztal, (Land, BürgerInnen)	2 Mittelfristig, Daueraufgabe	Wird anlassbezogen durchgeführt.	Siehe Kommentar zu F.2.1 Zu Ziffer. 1: PPP war schon vor 20 Jahren modern. Dieser Gedanke ist zwischenzeitlich abgeflacht, wie man selbst beim Bund und Land wahrnehmen kann. Die Gemeindeverwaltung Pfinztal wollte vor Jahren ein PPP-Modelle in Angriff nehmen (Kläranlage) was anfänglich in bestimmten Kreisen mit großer Euphorie bedacht wurde, als es jedoch dann ans „Eingemachte“ ging, hat der private Partner (eine namhafte Bank/Global Player) gekniffen.
Ziel F.3: Überprüfung und ggf. Optimierung/Vereinfachung der kommunalen Verwaltungsstrukturen und Bürgerservice-Angebote.					
F.3.1 Ausbau E-Gouvernement / digitaler Bürgerservice	Zur Erhöhung der Effizienz innerhalb der Gemeindeverwaltung sowie zur Verbesserung der Servicequalität (Anträge, Formulare usw.) wird der Ausbau digitaler Verwaltungsvorgänge stetig vorangetrieben, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und technischen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung künftiger Trends und Entwicklungen der Digitalisierung.	Gemeinde Pfinztal	2 Kurzfristig, Daueraufgabe		Der Ausbau der E-Gouvernement läuft gut. Pfinztal liegt hierbei sogar über dem Durchschnitt

F.3.2 Überprüfung des Konzepts der Ortschaftsräte	Kritische Überprüfung der bestehenden Ortsteilstrukturen in der Kommunalpolitik (Ortschaftsräte) und Einbindung eines unabhängigen Beratungsunternehmens. Eine enge Abstimmung mit allen betroffenen Akteuren (Gemeinderat, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, Verwaltung, BürgerInnen) ist dabei unabdinglich. Beispielsweise ist eine Umstrukturierung hin zu „Kompetenzräten“ denkbar. Diese könnten Kompetenzen zu verschiedenen Schwerpunkten innehaben und themenbezogen in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse eingebunden werden.	Gemeinde Pfinztal, (Ortsvorsteher, Ortschaftsräte, BürgerInnen)	2 Mittelfristig	In Arbeit bei Hr. Kröner	Dies ist eine politische Entscheidung. In der derzeitiger Form ist das Konzept jedoch überholt.
Ziel F.4: Intensiver Dialog und Unterstützung des ansässigen Gewerbes im Rahmen der kommunalen Wirtschaftsförderung sowie aktives und serviceorientiertes Ansiedlungsmanagement.					
F.4.1 „Pfinztal-Karte“ Bonus-Programm der Gewerbetreibenden	Einführung eines Bonus-Programms welches alle Pfinztaler Bewohner nutzen können. Grundgedanke: Alle Gewerbetreibenden in Pfinztal (vom Einzelhändler bis zum Handwerker) belohnen die Bewohner der Gemeinde dafür, dass Sie im eigenen Ort einkaufen gehen. Dieser Bonus kann beispielweise durch ein Punktesystem erfolgen, welches für alle Betriebe gilt umgesetzt werden. Der Vorteil dieses Systems liegt in der gemeinsamen Vermarktung und kann ggf. an den Pfinztaler Geschenkgutschein angeknüpft werden. Eine weitere Variante ist die Umsetzung eines Bonus-Programms für jeden Betrieb individuell. Dazu muss eine zentrale Übersicht über die Kundenvorteile erstellt werden. Der Vorteil liegt hierbei in der unkomplizierten Handhabung diese Systems.	Gewerbeverein, (Unternehmen, Gemeinde Pfinztal)	2 Kurz-/ Mittelfristig		Eine Umsetzung von Seiten der Gemeinde ist personaltechnisch nicht leistbar und wäre auch für den Gewerbeverein ehrenamtlich ein enormer Aufwand.

F.4.2 „Pfinztal-Business-Card“	B2B Pfinztal: Aufbau eines Pools von Leistungen Pfinztaler Unternehmen (Produkte, Dienstleistungen), die von anderen Pfinztaler Unternehmen zu Sonderkonditionen in Anspruch genommen werden können (z.B. Wartungen (PKW, EDV), Grafikarbeiten, Werbung usw.) ; ggf. als exklusive Leistung nur für Mitglieder des Gewerbevereins.	Gewerbeverein, (Unternehmen, Gemeinde Pfinztal)	1 Kurz-/ Mittelfristig		Eine Umsetzung von Seiten der Gemeinde ist personaltechnisch nicht leistbar und wäre auch für den Gewerbeverein ehrenamtlich ein enormer Aufwand.
F.4.3 Aktive Unterstützung bei Nachfolgesuche / enger Dialog mit Betrieben	Herstellung eines intensiven Dialogs mit den ansässigen Betrieben zur frühzeitigen Reaktion und Unterstützung bei etwaigen Problemen sowie regelmäßige Abfrage der Betriebe bezüglich möglicher Betriebsaufgaben / -übergaben. Auf dieser Basis Vermittlung von individuellen Beratungsangeboten bzw. Herstellung von Kontakten.	Gewerbeverein, (Gemeinde Pfinztal, Unternehmen)	2 Start: Kurzfristig, Daueraufgabe		Das Angebot würde bestehen, wird aber nicht in Anspruch genommen, denn die Betriebe entscheiden in der Regel selbständig.
F.4.4 Plattform für Jobangebote/ -gesuche	Schaffung eines gemeindeeigenen Jobportals zur Anzeige von Jobgesuchen und Jobangeboten im Gemeindegebiet von Pfinztal und ggf. auch der angrenzenden Kommunen. Dieses kann auch über die Gemeindewebsite umgesetzt werden. Idealerweise ist dieses Portal von den Anbietern und Suchenden direkt bedienbar, sodass die Verwaltung nur die technischen Ressourcen zur Verfügung stellen muss. // Umsetzungsbeispiel: Plattform „Ausbildungsangebote“ der Stadt Giengen an der Brenz	Gewerbeverein, (Gemeinde Pfinztal, Unternehmen, BürgerInnen)	3 Kurz-/ Mittelfristig		Es sind bereits Kooperationen zwischen Schulen und Betrieben vorhanden. Diese sollen weiter ausgebaut werden.

Handlungsschwerpunkt (G): Pfinztal versorgt sich

Titel der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Verantwortlichkeit, (Beteiligung)	Priorität & Umsetzungs-zeitraum	Stand 2020	Anmerkungen der Gemeindeverwaltung (Stand: 15.04.2019)
Ziel G.1: Sicherstellung des Zugangs zu den Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in allen Ortsteilen und für alle Bevölkerungsgruppen, durch Stärkung und bedarfsgerechten Ausbau der bestehenden (Einkaufs-)Angebote sowie Etablierung alternativer Versorgungskonzepte.					
G.1.1 Versorgungsangebote bekannter machen	Ansätze: 1. Erstellung einer Übersicht aller bestehenden Angebote im Bereich Waren und Dienstleistungen. Daraufhin: Veröffentlichung dieser Übersicht analog und digital; digital: Einstellung auf Homepage der Gemeinde) sowie Führen von Gesprächen mit den Unternehmen zur Eintragung auf Google Business (Ziel: Auffindbarkeit der Betriebe im Internet). 2. Marketing-Aktionen (regelmäßig): Vorstellung der Betriebe in den digitalen und analogen Pfinztaler Medien. In einem regelmäßigen Turnus stellen sich somit nacheinander die Pfinztaler Unternehmen vor.	Gewerbeverein, (Gemeinde Pfinztal, Unternehmen, ggf. Presse / Pfinztal TV)	1 Kurz-/ Mittelfristig, Daueraufgabe	Digitaler Dorfplatz „Crossiety“ im Mai 2020 gestartet. Hier besteht die Möglichkeit	Ein Einfluss der Gemeinde ist hier nicht vorhanden. Beispiel: Die Postbank entscheidet selbst über ihre Filialen.

G.1.2 Sicherung der bestehende Angebote in den Ortsmitten	Um die aktuelle Versorgungssituation in den Ortsmitten zu erhalten, müssen die bestehenden Angebote vor Ort gehalten werden. Insbesondere Banken, Einzelhandelsgeschäfte sowie Lebensmittelhandwerker müssen fußläufig erreichbar sein. Der Austausch zwischen den bestehenden Betrieben und der Gemeindeverwaltung ist zu intensivieren (Wirtschaftsförderung; siehe auch F.4.3). Denkbare Ansätze für einen regelmäßigen Austausch wären: - Regelmäßige Netzwerktreffen; alternativ: Einzelgespräche über das Jahr verteilt. - Regelmäßige Kurzabfrage bei den Betrieben mittels Standard-Fragebogen zu Wünschen / Problemen / Planungen der Betriebe.	Gemeinde Pfinztal, (Gewerbeverein, Unternehmen)	1 Kurzfristig, Daueraufgabe	Durch BP möglich, wird auch angestrebt.	Ein Einfluss der Gemeinde ist hier nicht vorhanden. Beispiel: Die Postbank entscheidet selbst über ihre Filialen.

G.1.3 Forcierung Ansiedlung zusätzlicher Lebensmittel anbieter	Zur Sicherung der Grundversorgung der Pfinztaler Bevölkerung mit Lebensmitteln (= Aufgabe Kleinzentrum gemäß Regionalplan) müssen Bestrebungen zur Ansiedlung zusätzlicher Nahversorgungsanbieter am Standort Pfinztal forciert werden. Potentiale sind hierfür nachweislich vorhanden (Zentralität Nahrungs- und Genussmittel liegt bei unter 50%!). Bei Neuansiedlungen sind insbesondere folgende Kriterien zu erfüllen: - Das Angebot soll der Grundversorgung dienen. - Der Standort muss städtebaulich integriert sein. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Ansiedlungen in den Ortszentren bzw. in Zentrumsnähe anzustreben, zudem ist auf eine sinnvolle Angebotsergänzung zu den bestehenden Anbietern zu achten (siehe dazu auch Kapitel „Funktions- und Potenzialanalyse Einzelhandel“).	Gemeinde Pfinztal, Nahversorger	2 Mittelfristig	Verhandlung im Bereich Salzwiesen Söllingen sind im Stocken Aufwertung Pfinztals zum Unterzentrum ist beantragt.	Auch da sind laufend Aktivitäten Seitens der Verwaltung. Jedoch müssen auch die Marktbetreiber ein entsprechendes Interesse haben - und zum andern gilt es auch, den Einzelhandelserlass des Landes Baden-Württemberg zu beachten, der einem uferlosen Bauen von Märkten entgegenwirken soll. Auch sind hierfür keine integrierten Standorte verfügbar. Eine aufrechterhalten der Grundversorgung ist immer problematisch, da die Unternehmen hohe Flächenansprüche haben.
G.1.4 Alternative Versorgungs-konzepte: Regio-Markt	Zur Ergänzung des Wochenmarkts in Berghausen: Schaffung von zusätzlichen Versorgungskonzepten im gesamten Gemeindegebiet. Denkbar ist die Umsetzung eines Regio-Marktes mit „Rotationsprinzip“: Kleiner Wochenmarkt mit regionalen, lokalen Anbietern / Erzeugern / Höfen. Weitere alternative Konzepte: Ehrenamtlich geführter Nachbarschaftsladen, CAP-Supermarkt	Gemeinde Pfinztal, (lokale/regionale Erzeuger)	2 Kurz-/ Mittelfristig	Wochenmarkt Berghausen ist etabliert. Andere Ortschaften keine Pläne.	Die Wirtschaftlichkeit hierfür muss gegeben sein, aber der Einfluss ist minimal.

G.1.5 Lieferdienste etablieren	Einführung z.B. eines Fahrradlieferdienstes für Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs. Auslieferung beispielweise nachmittags durch Schüler (z.B. Umsetzung im Rahmen eines Schulprojektes), welche damit einen Zuverdienst erhalten. Koordination beispielweise über den Gewerbeverein denkbar.	Gewerbeverein, (Gemeinde Pfinztal, Unternehmen, Jugendliche)	3 Kurz-/ Mittelfristig		Hierfür müssen Ehrenamtliche gefunden werden.

Anmerkung zu Handlungsschwerpunkt H: Folgende Maßnahmen zum Handlungsschwerpunkt H wurde in einer gesonderten Projektgruppensitzung erarbeitet, da die Teilnehmer dem Thema Nachhaltigkeit noch eine höhere Bedeutung zukommen lassen wollten. Sie wurden aufgrund der Gesamtbetrachtung in einer Sitzung inkl. Zielen und Maßnahmen aber nicht in der gleichen Detaillierung ausgearbeitet, wie die Maßnahmen der Schwerpunkte A-G. Sie stellen eine Ideensammlung der Sitzung, ergänzt um weitere Anregungen aus der Projektgruppe, dar.
Die nachträglich eingegangenen Anregungen wurden nicht mehr gemeinsam evaluiert, als Ideengrundlage aber trotzdem mit aufgenommen (diese sind kursiv kenntlich gemacht). Die Thematik der Nachhaltigkeit findet sich aufgrund der gleichzeitigen Einstufung als Querschnittsthema auch in anderen Handlungsschwerpunkten wieder.

Titel der Maßnahme	**Kurzbeschreibung**
Ziel H.1: Pfinztal ist bis 2035 klimaneutral. D.h. es wird eine Balance zwischen schädlichen Emissionen und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, wenn CO2 und Treibhausgase nicht komplett zu vermeiden sind.	
H.1.1 Förderung und Information über alternative Energien	z.B. Wärmepumpen; Regelmäßige Informationsveranstaltungen mit Experten zu Möglichkeiten der Umsetzung von alternativen Versorgungsmöglichkeiten im privaten Bereich.
H.1.2 Modellprojekte in der Energieversorgung bis 2035	z.B. Kooperation mit ICT zur Energiespeicherung.
H.1.3 Stromversorgung aus regenerativen Energien	Pfinztal versorgt bis 2035 seinen kompletten Strombedarf aus regenerativen Energien und Energiespeichern die aus nachhaltiger Energiewirtschaft gespeist werden.
H1.4	*Als wichtiger Startpunkt wird öffentlichkeitswirksam der aktuelle CO2-Ausstoß von Pfinztal ermittelt (empfohlen: LCA-Ansatz). Somit entsteht Bewusstsein, Wettbewerb mit anderen Gemeinden, und in Zukunft messbare Verbesserungen. Für eine schnelle aber grobe Schätzung stellen Energieagenturen der Länder Ausfüll- und Datenerfassungshilfen zur Verfügung, z.B. BICO2BW der KEA BW. Eine aussagekräftigere Erhebung berücksichtigt möglichst viele reale Vor-Ort-Daten.*
H1.5	*Neben Informationen für Privathaushalte werden öffentliche Gebäude konsequent Niedrigenergie-saniert.*
H1.6	*Teilnahme am Programm "Zeozweifrei" des Landkreises für alternative Mobilität.*
H1.7	*Die Gemeindeverwaltung leitet aktiv die Akquise von Fördermitteln aus der NKI (Nationale Klimaschutzinitiative, bis 2022), bspw. Förderaufruf "Kommunale Klimaschutzprojekte", Förderaufruf "Klimaschutz durch Radverkehr" , "Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel" etc.. Die Verwaltung leistet das Abgleichen mit Maßnahmen des GEP und lokaler Initiativen und die Antragsstellung.*
H1.8	*Humus aus Pferdeäpfeln der lokalen Höfe (Schimmelreiter, Rittnerthof, ...): Nach dem Vorbild des Göttinger NKI-Projekts. Mittels speziellem Verfahren wird Pferde- und Eselsmist der ortsansässigen Höfe in sogenannte „Terra Preta“ bzw. Schwarzerde umgewandelt. So entstehen keine klimaschädlichen Gase, die bei normaler Verrottung von „Mist“ entstehen. Ist*

	der Humus fertig, speichert er nicht nur Nährstoffe und Wasser, sondern bindet auch unglaublich viel CO2. Da kein Torf enthalten ist, werden die wichtigen Moore geschützt. Die Erde könnte mit einem gemeindeeigenen Lastenrad abgeholt werden - so entfällt für Pfinztäler Kleingärtner auch die Autofahrt zum Torfkauf.
H1.9	*Crowdfunding für Spenden zum Klimaschutz (am besten für lokal wirksame Maßnahmen, sonst auch für atmosfair o.ä.) statt Silvesterfeuerwerk einzukaufen - verbinden mit Preisverlosung. 1. Preis = Jahreskarte für den KVV.*

Ziel H.2: Pfinztal ist bis 2025 plastikfrei	
H.2.1 Aktionswoche plastikfrei	Gewerbe, Gemeinde, Vereine und Bürger starten gemeinsam eine plastikfreie Aktionswoche, um eine Vermeidung von Plastik im Alltag bewusst zu erleben und Möglichkeiten einer langfristigen Plastikvermeidung zu erkennen.
H.2.2 Plastikfreies Feiern	Höhere Förderung für Vereine, die ihre Veranstaltungen und Feste plastikfrei umsetzen. Einrichtung Geschirrmobile zur Vermeidung von Müll durch Einweggeschirr.
H.2.3 Kein Plastik in der Mensa	
H2.4	*Grüne Tonne: Entfallene Leerungen incentivieren (wie bei Restmüll auch!) und damit den falschen Anreiz für eine volle grüne Tonne beseitigen.*
H2.5	*Austausch- und Informationsveranstaltungen zum Thema "Zero Waste" - "Plastikfrei, wie soll das gehen?", Erfahrungsberichte von Bürgern und Aktivisten inspirieren andere. z.B. Mikroplastikvermeidung, Müllvermeidung*
H2.6	*Lebensmittelführer: Wo bekomme ich in Pfinztal welche unverpackten Lebensmittel? Beispiel: Lebensmittelführer der Stadt Essen https://transitiontown-essen.de/lebensmittelfuehrer/*
H2.7	*Lokale Lebensmittelanbieter bieten bereits seit einiger Zeit an den Frischetheken endlich die Ausgabe in selbst mitgebrachte Boxen an. Um noch mehr Bürger zu motivieren, kann ein publikumswirksamer Zähler an den Theken aufgestellt werden, den die Käufer dann selbst hochsetzen dürfen. "Diese Woche haben Pfinztaler bereits xxx Tüte/Folien eingespart".*

Ziel H.3: Es werden in allen Lebensbereichen regionale Kreisläufe gestärkt und lange Transportwege vermieden. Die Abhängigkeit von überregionalen Versorgungsstrukturen wird durch eine autarke Lebens- und Wirtschaftsweise ersetzt.	
H.3.1 Aufbau Netzwerk „Streuobstwiesen“ und Fairteiler	Aufbau einer Informationsplattform / Newsticker z.B. zu Obstbäumen, die von allen geerntet werden dürfen, sowie Netzwerk zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durch Weitergabe statt Entsorgung (Privat oder auch von ansässigen Unternehmen).

H3.2	*Pfinztal erzeugt seine Energie aus regenerativen Quellen (H1.3), aber vor allem möglichst zu 100% selbst. Technologien (Solar, BHKW, ...) und Finanzierungsmodelle (Genossenschaft) werden ergebnisoffen geprüft. Vorbild ist z.B. die Gemeinde Ungersheim im Elsass (https://deinenergieportal.de/?tag=ungersheim)*
H3.3	*Lebensmittelversorger mit nachweislich kurzen Transportwegen werden belohnt (z.B. über Gewerbesteuer, verringerte Auflagen o.ä.). Dies reduziert Verkehrsaufkommen und CO2-Aussstoß. Wenn andere unserem Beispiel folgen dann auch beim überregionalen Verkehr.*
H3.4	*Ortsbegrünung wird neu gedacht: Statt Zierpflanzen werden Nutzpflanzen angebaut (Nüsse, Fruchtbäume, Permakultur), die den Bürgern zur Versorgung dienen. Orts- und Gebäudebegrünung wird als wichtiger Teil der Temperaturregulierung bei steigenden Temperaturen verstanden. Es werden gezielt Sorten angepflanzt, die unter den zukünftigen klimatischen Bedingungen gedeihen (Resiliente Sorten). Ggf. Zusammenarbeit mit LTZ Augustenberg! Die Gemeinde unterstützt mit angepassten Bauvorschriften die Gebäudebegrünung.* *Für Privatgärten: Anreize für natürliche Gärten z.B.. Bienenwiese statt Stein/versiegelten Flächen schaffen → Preis ausloben*
H3.5	*Schulmensa von lokalen Biolandhöfen mit unverarbeiteten Lebensmitteln beliefern lassen (Petrik & Co.) und in die Lage versetzen diese zu verarbeiten.*
H3.6	*Aktiver Austausch mit etablierten nachhaltigen Gemeinden, z.B. Ungersheim im Elsass, Grafing, Tübingen, Gemeinden der Transition Town Initiativen. Einladen von Rednern, Diskussionsabende, Ableitung von Ideen für Pfinztal. Die Gemeindeverwaltung sichert den Rahmen (z.B. Räumlichkeiten), die Organisation erfolgt durch Bürger und lokale Gruppen.*
H3.7	*Lokale Lebensmittelversorger beteiligen sich an Netzwerken zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, wie z.B. Toogoodtogo (Informationen: toogoodtogo.de)*
H3.8	*Einführung lokale Währung ("PfinzTaler"), um lokale Kreisläufe zu stärken und Kaufkraft vor Ort zu halten. Einige Beispiele: Chiemgauer Regionalwährung, AmmerLechTaler, DonauTaler in Riedlingen.* *Weitere Vorteile: Die gemeinsame Währung integriert die vier Ortsteile der Gemeinde auf ganz praktische Weise. Die Währung kann das Logo der Klimaoffensive tragen, und somit die Bekanntheit steigern.Aus einem Mehrwert der lokalen Währung können soziale Projekte oder Investitionen in Klimaschutz in Pfinztal gefördert werden.*
H3.9	*Durch Anbaukübel und kleine Beete für Nutzpflanzen werden Straßen beruhigt, die gerne als B10-Umfahrung genutzt werden wie z.B. die Tannenstraße in Berghausen und ähnliche Straßen in anderen Ortsteilen. Die Kübel/Beete werden von freiwilligen Anwohnern bestellt, die auch den Ertrag (Gemüse und Obst) erhalten. Die verkehrsberuhigende Wirkung motiviert die Bürger, die Beete dauerhaft zu halten. Durch generationenübergreifendes Anbauen entsteht Austausch in der Nachbarschaft und Wissen über Nutzpflanzenanbau wird an die jüngere Generation weitergegeben.*

Ziel H.4: Förderung einer nachhaltigen Unternehmenskultur und Schaffung einer Chancengleichheit am Arbeitsplatz (z.B. Geschlechterneutralität).	
H.4.1 Nachhaltigkeitspreis für Unternehmen	Auslobung eines Preises für Unternehmen, die unter verschiedenen Aspekten (Umweltschutz, aber auch sozial) nachhaltig arbeiten.

Ziel H.5: Es sind lokale Initiativen entstanden, die die nachhaltigen Ziele aktiv umsetzen.	
H.5.1 „Pfinztal-Putzete“	regelmäßiger Putztag in allen Gemeindeteilen und unter einer breiten Beteiligung von Bürgern, Vereinen, etc. vgl. Maßnahme E.3.4
H.5.2 Selbstständige Initiativen	Es sind Initiativen entstanden, die gemeinsam sich für nachhaltige Energiewirtschaft, Klima und andere Nachhaltigkeitsziele selbstständig einsetzen und organisieren (z.B. Genossenschaftliche Stromerzeugung aus regenerativen Energien).
H5.3	*In Zusammenarbeit mit lokalen Landwirten werden CSA (Community supported agriculture, dt. "Solidarische Landwirtschaft") Gemeinschaften gebildet. Der Zusammenschluss von Verbrauchern gibt dem Hof eine Abnahmegarantie, und erhält im Gegenzug Einblick und Einfluss auf die Produktion. Dies vermeidet Transporte und Verpackung und stärkt den Bezug der Menschen zu ihren Nahrungsmitteln. (Informationen: solidarische-landwirtschaft.org)*
H5.4	*Bürger wirtschaften in Gemeinschaftsgärten und erzeugen Ihre Lebensmittel selbst. Die Gemeinde unterstützt mit Flächen und bei der Vermittlung. Ein Allmende wie in Grötzingen kann in Betracht gezogen werden.*

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/576/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Bebauungsplanverfahren Sonnenberg-Salbusch Mitte Nutzungsänderung Gemeinschaftsunterkunft in Monteurshotel - Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	05.10.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Technik- und Umweltausschuss	16.06.2020	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag	**1. Die beantragte Nutzungsänderung wird – auch und insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Planung (Festsetzung des Gebiets als „Urbanes Gebiet“ / MU) gem. § 6a BauNVO – abgelehnt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird versagt.** **2. Das Gebiet „Sonnenberg-Salbusch“ soll abschnittsweise überplant werden. Das Verfahren für den Bereich „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ wird vorrangig weiterbetrieben.** **3. Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Planentwurf. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung:
Sicherung der Planung

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	51.10 Stadtentwicklung
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	---
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	ca. 20.000 Euro

Personelle Auswirkungen:
Bindung Stellenanteile Stadtplaner / Verwaltung

Sachverhalt:

Antrag auf Umwandlung der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft in ein Monteurhotel
In seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2020 hat der Gemeinderat – rein vorsorglich aus formalen Gründen und ohne die Planungsziele insgesamt zu ändern – den erneuten Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung gefasst. Diesem Beschluss zugrunde lag die Konzeption „Bebauungsplanentwurf Sonnenberg-Salbusch“, Stand: 12.03.2020, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Weiterhin haben Gemeinderat bzw. Technik- und Umweltausschuss hinsichtlich des Antrags auf Umwandlung der vorhandenen / bestehenden Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises Karlsruhe in ein Monteurhotel in ihren öffentlichen Sitzungen am 24.07.2018 bzw. 16.06.2020 weiterhin beschlossen, keine Ausnahme / Befreiung von der rechtskräftigen Veränderungssperre zugunsten dieses Vorhabens zuzulassen. Auf die Sitzungsvorlagen BV 145/2018 bzw. 576/2020 wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 kündigte das Landratsamt Karlsruhe als untere Baurechtsbehörde an, das versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzen zu wollen und räumte der Gemeinde erneut die Gelegenheit ein, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Veranlassung, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Wie schon im Rahmen der Vorlage BV 576/2020 ausführlich dargelegt, liegen schon die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nicht vor, da die beabsichtigte und hinreichend konkretisierte Planung dem Vorhaben widerspricht (wobei bereits ein wesentliches Erschweren ausreichen würde).

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (vgl. Ziffer 1 Beschlussvorschlag) festzuhalten.

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden / Träger öffentlicher Belange (Bebauungsplanverfahren „Sonnenberg-Salbusch Mitte“)
Im Hinblick auf die rechtskräftige Veränderungssperre (Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen) sollte die Überplanung des Gebiets „Sonnenberg-Salbusch“ abschnittsweise durchgeführt werden. Dabei sollten – um eine dauerhafte Sicherung der Planung zu erreichen – zunächst die Grundstücke überplant werden, die im Falle eines Ablaufs der Veränderungssperre dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen wären (vgl. Entwurf Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Sonnenberg-Salbusch Mitte“, zeichnerischer Teil, Stand: 04.08.2020).

Dabei wird, insbesondere durch die Anwendung und Präzisierung der Festsetzungmöglichkeiten der §§ 1, 6a („Urbanes Gebiet“) und 9 BauNVO weiterhin an dem ursprünglichen gemeindlichen Planungsziel festgehalten, nämlich der Schaffung eines Übergangs zwischen bzw. eines verträglichen Miteinanders von Wohnnutzung und Gewerbe.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Bereich „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ vorgezogen zu überplanen und in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen:

- Lageplan zur Nutzungsänderung, Stand: 2018
- Rahmenplan mit Darstellung BP-Abschnitte, Stand: 07.10.2020
- Bebauungsplanentwurf „Sonnenberg-Salbusch Mitte“, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung mit
  1. Übersichtsplan Geltungsbereich, Stand: 08.10.2020
  2. BP zeichnerischer Teil, Stand: 08.10.2020
  3. BP schriftlicher Teil, Oktober 2020
  4. GOP Bestand, Stand: 08.10.2020
  5. GOP Maßnahmen, Stand: 08.10.2020
  6. Umweltbericht Bestandskarte, Stand: 08.10.2020
  7. Umweltbericht Textteil, Stand: Oktober 2020
  8. Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 20.09.2019

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2 BauG sowie die vorgezogene Überplanung des Bereichs „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ steht den Zielen des GEK Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive nicht entgegen. Bezüglich möglicher Auswirkungen der der Veränderungssperre zugrundeliegenden Planung wird – über die nachfolgende Bewertung hinaus – auf die Beurteilungsmatrix zu BV/539/2020 verwiesen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung: Fördernd	Bewertung: Kein Beitrag	Bewertung: hemmend	Bemerkung
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Nachverdichtung (verschiedene Nutzungen) im Innenbereich
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				Schaffung von zusätzlichem Baurecht
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Verbindliche Festschreibung (Schaffung und Erhalt) von grüner Infrastruktur im Rahmen einer über den Bestand hinausgehenden baulichen Nutzung bei gleichzeitiger Nachverdichtung im Innenbereich.
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

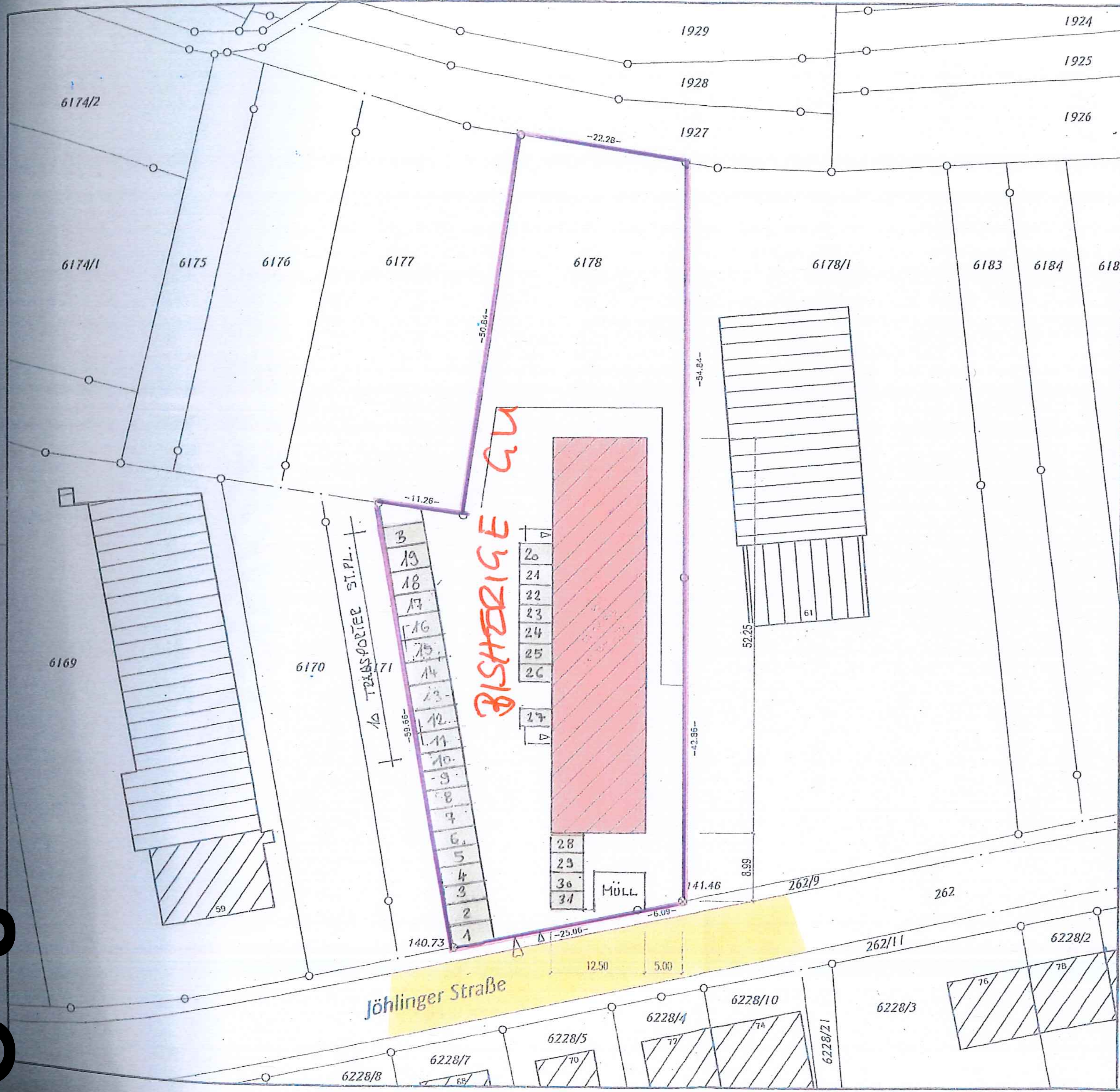

NUTZUNGS ÄNDERUNG

Lageplan - M 1:500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag.

Landkreis:	Karlsruhe
Gemeinde:	Pfinztal
Gemarkung:	Berghausen
Flurstücknr.:	6178

Bauvorhaben: Gemeinschaftsunterkunft
IN MONTEURSUNTERKUNFT/BEHERBG.

Bauherr: Workerhome 24
WERKSTR. 11
76437 RASTATT

Architekt: Alwin Markel Dipl.-Ing. (FH) Freier Architekt
Entwurf Planung 76473 Iffezheim Tel. 0 72 29/18 18 88 Fax 0 72 29/18 18 86

Vermessung: Ingenieurbüro Vermessung & Geoinformation
MALIGE DIPL.-ING. BODO MALIGE DIPL.-ING. KARSTEN MALIGE
ingbuero@malige.de www.malige.de Tel.:(07222) 5461 Fax 5466
Bachstraße 1 - 76461 Muggensturm

Datum: 20.02.2015 12.7.2018

Ö 3

Ö 3

Bahn-Trasse Grötzingen-Bretten
B 293 neu
Ganshelden
Teilr
RQ 6
BP_Sonnenberg-Salbusch Nord
Salbusch-Center
BP_Sonnenberg-Salbusch Mitte
Gewerbe/Dienstleistung
Verbindungsweg
Salbusch
St
BP_Sonnenberg-Salbusch Süd
Mehrgenerationenwohnen
Jöhlinger Str
Jöhlinger Straße
B 293
Fläche Plangebiet
29715,54m²
7224,38m²
840,00m²
480,00m²
400,00m²
1280,00m²
Gemeinde Pfinztal
OT Berghausen
BP Sonnenberg-Salbusch
Rahmenplan GP
Druckdatum 07.10.2020
Maßstab 1:500
Plangröße ISO A1
Bearb. RAK
BP Sonnenberg-Saalbusch Mitte v2020.vwx
Lay-6

Ö 3

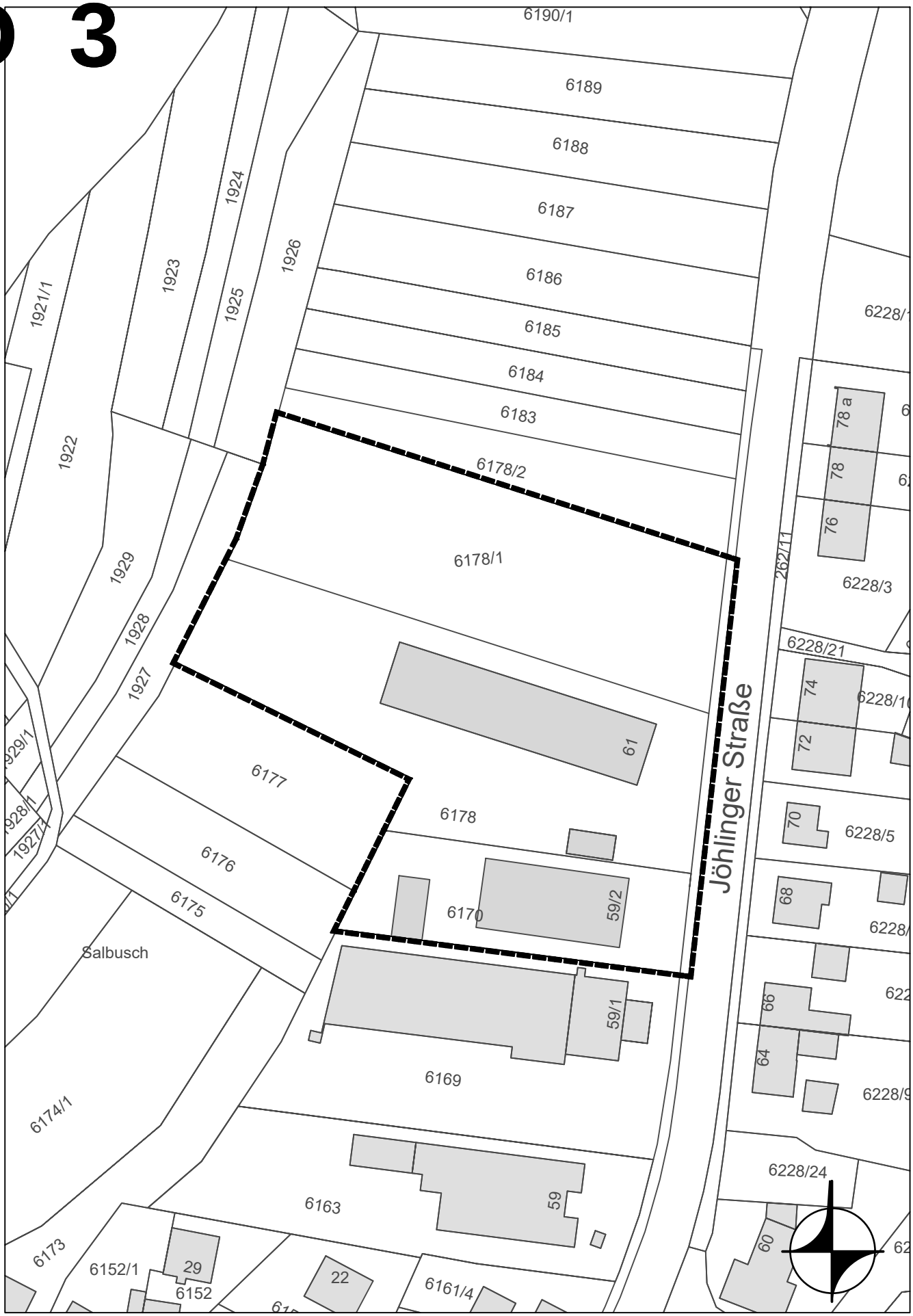

B-Plan "Sonnenberg-Salbusch Mitte" - Übersichtsplan Geltungsbereich, M 1:1.000

21068-9 PL1, Übersichtsplan Geltungsbereich, ht, mc Karlsruhe, 08.10.2020

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Ö 3

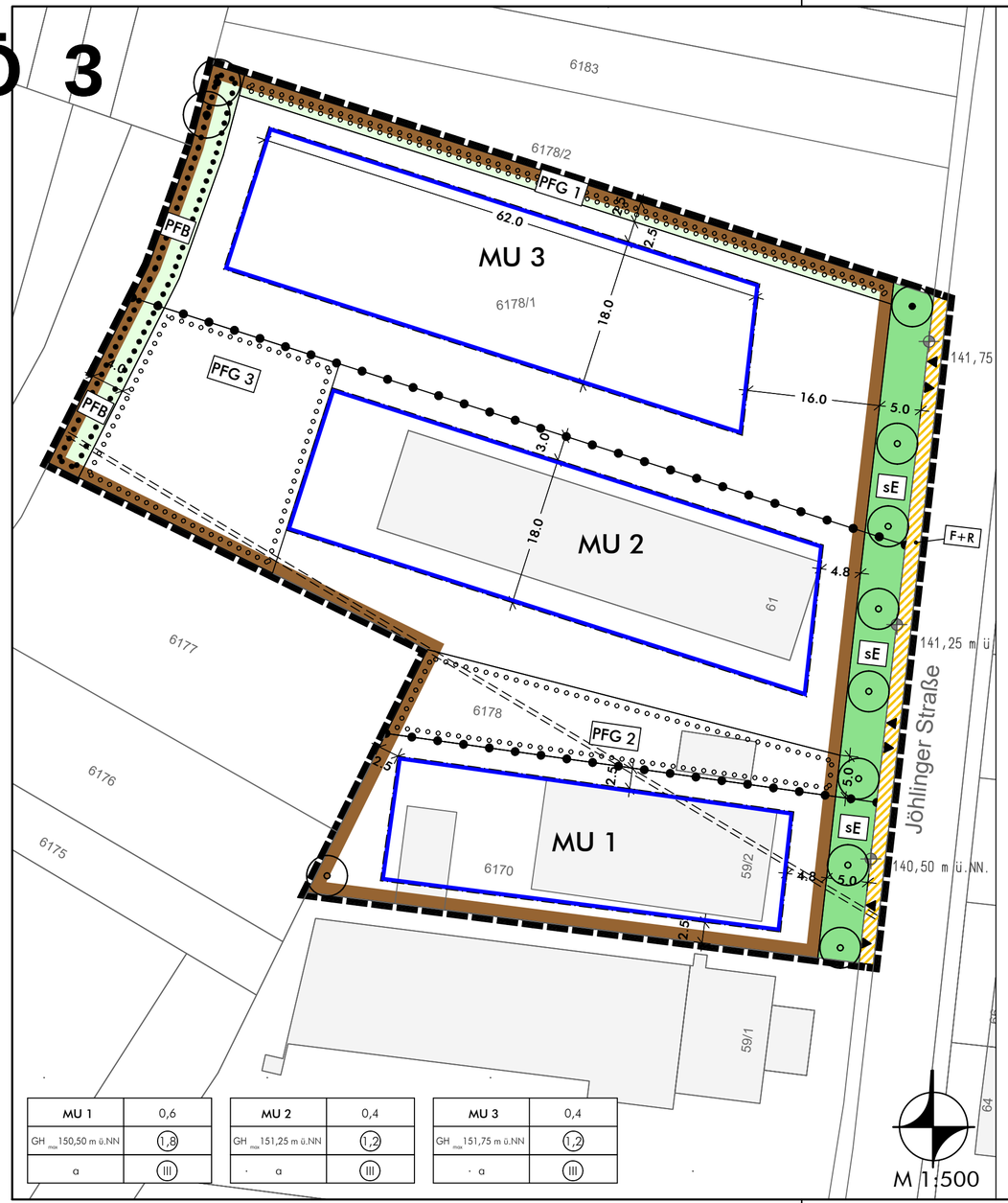

MU 1	0,6
GH max 150,50 m ü.NN	(1,8)
a	III

MU 2	0,4
GH max 151,25 m ü.NN	(1,2)
a	III

MU 3	0,4
GH max 151,75 m ü.NN	(1,2)
a	III

Legende

I. Bauplanungsrechtliche zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MU 1 — Urbanes Gebiet (Beispiel)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 — Grundflächenzahl (Beispiel)

(1,2) — Geschossflächenzahl (Beispiel)

III — Anzahl der Vollgeschosse, zwingend

GH max 151,75 m ü.NN — maximale Gebäudehöhe in Metern über Normalnull (Beispiel)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

randliche nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Begrünung

a — abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

F+R — Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung 'Fuß- und Radweg'

Ein-/Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

sE — Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'straßenbegleitende Eingrünung'

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

PFG 1 — Pflanzgebotsfläche ´PFG 1´ (Beispiel)

PFB — Pflanzbindungsfläche ´PFB´

Anpflanzen 'Laubbaum'

Pflanzbindung 'Laubbaum'

Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen mit zu begründenden Leitungsrechten

Abgrenzung Art und Maß der baulichen Nutzung

III. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

16,0 — Vermaßung in Meter (Beispiel)

6170 — Flurstück (lt. Kataster, Beispiel)

140,50 m. ü. NN — ungefähre Geländehöhe in Meter über Normalnull (Beispiel)

Flurstück (lt. Kataster, Beispiel)

Aufbau einer Nutzungschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	MU 1	0,6	Grundflächenzahl
max. Gebäudehöhe	GH max 150,50 m ü.NN	(1,8)	Geschossflächenzahl
Bauweise	a	III	max. Anzahl der Vollgeschosse

Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Sonnenberg-Salbusch Mitte"

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Auftraggeber:

Gemeinde Pfinztal
Hauptstraße 70

76327 Pfinztal

Ausfertigung:

Die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren im Textteil sowie die Übereinstimmung der zeichnerischen und textlichen Darstellung dieses Planes mit dem Gemeinderatsbeschluss (Satzungsbeschluss) vom ..... werden bestätigt.

Gemeinde Pfinztal, Bürgermeisteramt, den

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG
Pforzheimer Straße 15b, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721/94006-0 Fax 0721/94006-11

Bearb.: MC

Gez.: ht, mc 08.10.2020

Karlsruhe, den

Dr.-Ing. F. Gericke

Inkrafttreten § 10 BauGB:

Der durch Beschluss des Gemeinderats vom ..... als Satzung beschlossene Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sind gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung am ..... in Kraft getreten.

Gemeinde Pfinztal, den

Ö 3

Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan
“Sonnenberg-Salbusch Mitte”

– Fassung zur frühzeitigen Beteiligung –

Karlsruhe
Oktober 2020

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan “Sonnenberg-Salbusch Mitte”

– Fassung zur frühzeitigen Beteiligung –

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Stadtplaner, Rgbm.)

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b
76227 Karlsruhe
0721/ 94006-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Pfinztal
im Oktober 2020

Inhalt

Teil A Bestandteile

A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
A - 2 Örtliche Bauvorschriften
A - 3 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
A - 4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Teil B Begründung

B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
B - 2 Begründung der örtlichen Bauvorschriften
B - 3 Umweltbericht

Anlagen

B - 4 Kenndaten der Planung
B - 5 Übersichtsplan Geltungsbereich
B - 6 Fachbeitrag Klima
B - 7 Fachbeitrag Artenschutz
B - 8 Freiraumplan und -konzept

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

MU = 'Urbanes Gebiet' gemäß § 6a i.V.m. mit § 1 Abs. 3, 5-7 und 9 BauNVO.

Im MU zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Betriebsverkaufsstellen,
- sonstige nicht unzulässige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig und nicht Teil des Bebauungsplans sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- sonstige Einzelhandelsbetriebe,
- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe,
- Vergnügungsstätten, Wettbüros, Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen, Sexshops und Erotikzentren.

Im Erdgeschoss an der Straßenseite ist eine Wohnnutzung nicht zulässig. Oberhalb des 1. Obergeschosses sind ausschließlich Wohnungen zulässig. Mindestens 30% der zulässigen Geschossfläche sind für Wohnungen, mindestens 30% der zulässigen Geschossfläche sind für gewerbliche Nutzungen zu verwenden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Teil A-3) festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und

- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhen (GH_{max}) sind durch Planeinträge als Höhen über Normalnull (ü.NN) festgesetzt. Das zulässige Maß der Gebäudehöhe wird gemessen bis zur Oberkante von Dach und Attika.

Sie darf von technisch notwendigen Dachaufbauten auf maximal 5% der Dachfläche um maximal 2 m überschritten werden.

Anlagen für regenerative Energien auf dem Dach dürfen die Höhenangaben um bis zu 1 m ohne Flächenbegrenzung überschreiten.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse für Hauptanlagen ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes als zwingendes Maß festgesetzt.

Unterirdische Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Anzahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist durch Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Höchstmaß festgesetzt.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 9 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise ´a´ gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

1.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen im zeichnerischen Teil bestimmt.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen in Form von oberirdischen Gebäuden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze und Nebenanlagen sind nur außerhalb der Flächen ´PFG 1´, ´PFG 2´ und ´PFB´ zulässig.

Überdachte und offene Stellplätze für Zweiräder bis zu einer Grundfläche von 20 m² sind in der Fläche ´PFG 2´ zulässig.

Anlagen zur Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2 BauNVO ergänzend.

1.5 Verkehrsflächen, Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ´Fuß- und Radweg´ festgesetzt.

Die Lage der Ein-/-ausfahrten zum Anschluss der Privatgrundstücke an die Verkehrsflächen ist zeichnerisch festgesetzt.

1.6 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der Fläche mit dem Planzeichen ´Fläche mit zu begründenden Leitungsrechten´ sind Leitungsrechte für die bestehende Freileitung zu begründen.

1.7 Gebiete mit Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien für die Stromerzeugung (insbesondere Photovoltaik), außerdem für die Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien (z.B. Holz-/ Pelletheizung, Wärmepumpe, Solarthermie) oder mit Kraft-Wärme-Kopplung vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich sowie eine für eine Wärmeerzeugungsanlage geeignete Räumlichkeit.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind mindestens 80% der Dachfläche von Dachaufbauten (inkl. Kamine u.ä.) und -einschnitten freizuhalten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Gesamtgröße mindestens 100 m² oder 50% der Dachfläche,
- untergliedert in 1 - 3 rechteckige, ungestörte Teilflächen, und
- Einzelgröße mindestens 1/3 der vorgeschriebenen Gesamtgröße.

in für das vollflächige Aufbringen von Solarmodulen geeigneter Weise.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

1.8.1 Bodenschutz

Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück in den privaten oder öffentlichen Vegetationsflächen im Plangebiet unterzubringen.

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern.

Bei der Neuanlage von bewachsenen Freiflächen ist eine Oberbodendicke von mindestens 25 cm sicherzustellen, soweit die maßgebenden Anschlusshöhen der Gebäude sowie der angrenzenden Straßen- und Weggradienten dies zulassen.

1.8.2 Wasserdurchlässige Materialien

Nicht überdachte Pkw-Stellplätze (mit Ausnahme der Fahrgassen), notbefahrbare Wege (z.B. Feuerwehrumfahrung) und andere Flächen, auf denen weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser anfällt, sowie ausschließlich für nicht wassergefährdende Stoffe bestimmte Lagerflächen sind auf einem wasserdurchlässigen Aufbau in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Das Niederschlagswasser des Baugrundstücks ist auf dem Grundstück selbst zu verdunsten oder über Mulden durch eine mindestens 30 cm starke, bewachsene Oberbodenschicht zu versickern, im Mindesten soweit der mittlere Abflussbeiwert aller Grundstücksflächen mehr als 0,35 beträgt. Begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke > 15 cm können auch direkt z.B. über Rigolen in den Untergrund versickert werden. Im Übrigen ist eine direkte Versickerung in den Untergrund (z.B. über Sickerschächte) nicht zulässig.

1.8.3 Unzulässige Dachflächenmaterialien

Dachflächen aus unbeschichteten Eindeckungen aus Kupfer, Blei oder Zink oder Materialien mit entsprechenden Legierungen sind unzulässig ausgenommen der Regenfallrohre und -rinnen sowie Befestigungsmittel.

1.8.4 Maßnahmen für Insekten, Fledermäuse und Vögel

Die nächtliche Beleuchtung der Straßen und Wege sowie die grundstücksbezogene Beleuchtung müssen für Insekten und Fledermäuse schonend und verträglich sein. Hierzu sind Leuchten mit insektenschonender Bauweise sowie mit Abschirmung nach oben und mit beschränkter Abstrahlrichtung nach unten auszuwählen, deren Lichtstrahlung gezielt auf den Weg- bzw. auf den Fahrbahnbereich gerichteten sind. Bei Lichtwerbeanlagen muss deren Beleuchtung auf die Werbeanlage selbst ausgerichtet werden. Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind dabei LED-Leuchten mit Farbtemperatur < 3000°K mit einem geringen UV-Anteil oder insektenfreundlichere Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden Bewegungsmelder und eine insektendichte Einhausung der Beleuchtung.

Großformatige Fensterflächen in der Summe über 4 m² und vertikal montierte Glasflächen als Brüstungen oder Schallschutz sind gegen Vogelschlag zu sichern. Hierfür sind auf die Glasflächen geeignete, fachlich geprüfte Rasterfolien anzubringen oder bedruckte Gläser mit speziellen Oberflächenbeschichtungen zu verwenden, die eine Reduzierung der Transparenz um mind. 40 % bewirken.

Je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens eine Nisthilfe für einheimische Vögel, für einheimische Insekten oder für einheimische Fledermäuse fachgerecht anzubringen, aber mindestens eine je Grundstück.

1.8.5 Abbruch- und Baumaßnahmen, Gehölzrodungen

Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Gehölze inklusive ihrer Wurzelbereich fachgerecht zu schützen (z.B. durch Baumschutzmaßnahmen am Stamm und die Vermeidung von Anschüttungen oder länger andauernder Überdeckung von Baumstämmen, Wurzelbereichen und Sträuchern).

Die Baufeldfreimachung sowie erforderliche Gehölzrodungen oder Fällungen sind ausschließlich auf den Zeitraum von Oktober bis Februar (Wintermonate) zu beschränken.

1.8.6 Bepflanzungen

- **Private Grünfläche ´sE´ (straßenbegleitende Eingrünung)**

Die zeichnerisch festgesetzte private Grünfläche ist als Versickerungsfläche und Fettwiese mittlerer Standorte auszubilden ausgenommen der Zufahrten und Zuwegungen bis zu einer Gesamtbreite von 6,0 m an den Grundstücksein- und Ausfahrten. Sie ist mit gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 11 – Südwestdeutsches Bergland, Produktionsraum 7 – Süddeutsches Berg- und Hügelland) anzusäen und mit mindestens einem Baum I. oder II. Ordnung je 10 m Länge zu bepflanzen.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Baumstandorte sind verbindlich; Abweichungen bis max. 1,0 m sind möglich, wenn Zu- und Abfahrten oder Leitungstrassen dies erfordern. Die Anzahl ist jedoch bindend.

Für die Baumpflanzungen sind standortgerechte Bäume aus der Pflanzliste Laubbäume zu wählen.

- **Baugrundstücke**

Auf den Baugrundstücken ist bei Neubebauung oder Ersatz von Hauptgebäuden je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum I. oder II. Ordnung anzupflanzen oder zu erhalten. Mindestens 10% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bäumen und Sträuchern aus den Pflanzlisten zu bepflanzen. Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume auf dem Baugrundstück werden darauf angerechnet.

Bei ebenerdigen Stellplatzreihen ist mindestens alle 5 Stellplätze ein Laubbaum I. oder II. Ordnung anzupflanzen.

- Pflanzbindungsfläche ´PFB´ (rückseitiger Gehölzerhalt)

Die in der Pflanzbindungsfläche ´PFB´ bestehenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Dies gilt insbesondere für die zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume. Abgängige Bäume und Sträucher sind in der Fläche durch Neupflanzungen in gleicher Zahl zu ersetzen.

- Pflanzgebotsfläche ´PFG 1´ (nördliche Eingrünung)

Die Pflanzgebotsfläche mit der Zweckbestimmung ´nördliche Eingrünung´ ist als unversiegelte, standortgerechte Vegetationsfläche anzulegen.

- Pflanzgebotsfläche ´PFG 2´ (gliedernde Eingrünung)

In der Pflanzgebotsfläche ´PFG 2´ ist jeweils mindestens alle 12 m und im Mittel mindestens alle 10 m ein Laubbaum I. oder II. Ordnung anzupflanzen. Sie ist als extensive Vegetationsfläche anzulegen. Die Anlage von Mulden zur Regenwasserversickerung oder -ableitung ist dabei zulässig.

- Pflanzgebotsfläche ´PFG 3´ (Fläche mit Bewuchs)

Die Pflanzgebotsfläche ´PFG 3´ ist gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Anlage von Mulden zur Regenwasserversickerung oder -ableitung ist dabei zulässig.

- Dachbegrünung

Die Dachflächen mit einer Dachneigung von 0° bis 7° sind ab 10 m² Dachfläche fachgerecht und dauerhaft intensiv oder extensiv zu begrünen.

Die Mindestsubstratstärke muss 10 cm und bei Tiefgaragen 60 cm betragen. Bei einer anschließenden Versickerung darf nur gütegesichertes bzw. unbelastetes Dachbegrünungssubstrat ohne Schlackeanteile verwendet werden. Ein Wasserspeichervermögen des Gründachs von mind. 30 l/m² ist zu gewährleisten oder der Abflussbeiwert von 0,35 (Nachweis des Herstellers der Dachbegrünung) ist einzuhalten.

Mindestvorgabe ist ein Zielbestand mit einem kräuterreichen, trockenheitsverträglichen Bewuchs aus Arten der Fels- und Schuttfluren, der Halbtrockenrasen oder der warmen Saumgesellschaften. Für die gemäß der Pflanzliste Dachbegrünung.

Für bestehende Dächer gilt die Verpflichtung zur Dachbegrünung ausnahmsweise nur bei der (vollständigen oder teilweisen) Dacherneuerung und soweit das Tragwerk das Aufbringen einer fachgerechten Dachbegrünung zulässt (ein entsprechender statischer Nachweis ist im Rahmen eines Antrags auf Ausnahme von der Dachbegrünungsverpflichtung vorzulegen).

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind untergeordnete Dachaufbauten auf maximal 10% der Dachfläche, Dachfensterflächen, Solaranlagen ohne Aufständerung, zum Aufenthalt bestimmte Dachterrassen und untergeordnete Vordächer am Gebäude, soweit der Gründachanteil aller Dachflächen des Gebäudes mindestens 80% beträgt.

1.8.7 Allgemeine Vorgaben für Bepflanzungen

Die Bepflanzungen sind fachgerecht gemäß dem aktuellen Stand der Vegetationstechnik zu pflanzen, zu pflegen, bei Trockenheit zu bewässern und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die festgesetzten Pflanzgebote sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen umzusetzen. Erfolgte festgesetzte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Die Anlage von Stein- und Schotterflächen anstatt der Begrünungen ist nicht zulässig.

Die anzupflanzenden Gehölze sind jeweils aus der Pflanzliste Laubbäume bzw. der Pflanzliste Sträucher zu wählen. Nadelgehölze sind von der Verwendung für die festgesetzten Gehölze ausgeschlossen.

Die Standorte der zu pflanzenden Bäume müssen im Kronenbereich eine unversiegelte, begrünte, mindestens 6 m² große Baumscheibe und einen mindestens 1,5 m tiefen Durchwurzelungsbereich mit mindestens 12 m³ Substrat/ Pflanzerde besitzen. Die Baumscheibe und der Wurzelraum der Bäume sind wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

1.8.8 Pflanzlisten

- **Pflanzliste Laubbäume**

Pflanzgröße: Stammumfang (StU) mind. 18-20 cm;

Gebietsheimische Baumarten des Vorkommensgebiet 5.1 – Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken:

- I. Ordnung

Spitzahorn (Acer platanoides), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Vogel-Kirsche (Prunus avium), Winter-Linde (Tilia cordata).

- II. Ordnung

Feld-Ahorn (Acer campestre), Felsen-Ahorn (Acer monspessulanum), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Grauerle (Alnus x spaethii), Wild-Apfel (Malus sylvestris).

Pflanzliste Sträucher

Pflanzgröße: mind. 60-100 cm, vstr;

Gebietsheimische Sträicher des Vorkommensgebiet 5.1 – Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken:

Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Haselnuss (Corylus avellana), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Gewöhnl Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundsrose (Rosa canina), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana).

Pflanzliste Dachbegrünung

- Kräuter

Berg-Lauch (Allium senescens), Gemeiner Wundklee (Anthyllis vulneraria), Rundblättrige Glockenblume (Campanula rotundifolia), Karthäusernelke (Dianthus carthusianum), Natternkopf (Echium vulgare), Zypressen-Wolfsmilch (Euphorbia cyparissias), Gemeines Sonnenröschen (Helianthemum nummularium), Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella), Hornklee (Lotus corniculatus), Felsennelke (Petrorhagia saxifraga), Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre), Weißer Mauerpfeffer (Sedum album), Feld-Thymian (Thymus pulegioides), Sand-Thymian (Thymus serpyllum).

- Gräser

Zittergras (Briza media), Dach-Trespe (Bromus tectorum), Schafschwingel (Festuca ovina), Schillergras (Koeleria glauca), Zwiebel-Rispengras (Poa bulbosa), Flaches Rispengras (Poa compressa).

Teil A - 2
Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Fassadengestaltung

Verflüssiger, Klima- und Lüftungsgeräte und Wärmetauscher sind einzuhausen, einzugrünen oder mit einer Schallschutzhaube zu versehen.

2.1.2 Dachgestaltung

Zulässig sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit Dachneigungen von 0° bis 7°.

Die Dächer der Gebäude (inkl. Garagen, Carports sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden) sind ab 20 m² Dachfläche der Gesamtfläche der Nebenanlagen und Garagen/Carports fachgerecht und dauerhaft als Gründächer mit extensiver oder intensiver Dachbegrünung auszubilden.

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind die Dächer untergeordneter technischer Dachaufbauten sowie sonstige max. 20 m² große Dachflächen auf insgesamt maximal 10% der Dachfläche sowie Dachfensterflächen, Solardächer und Solaranlagen ohne Aufständerung, zum Aufenthalt bestimmte Dachterrassen und untergeordnete Vordächer am Gebäude. Dabei muss nach Abzug der Flächen von Dachfenstern, Solardächern, Dachflächen mit Solaranlagen ohne Aufständerung sowie Dachterrassen der Gründachanteil aller Dachflächen des Gebäudes mindestens 80% betragen. Für bestehende Dächer gilt die Verpflichtung zur Dachbegrünung ausnahmsweise nur bei der (vollständigen oder teilweisen) Dacherneuerung und soweit das Tragwerk das Aufbringen einer fachgerechten Dachbegrünung zulässt (ein entsprechender statischer Nachweis ist im Rahmen eines Antrags auf Ausnahme von der Dachbegrünungsverpflichtung vorzulegen).

Mindestens 80% der Dachfläche sind von Dachaufbauten (inkl. Kamine u.ä.) und -einschnitten freizuhalten gemäß den folgenden Vorgaben:

- Gesamtgröße mindestens 100 m² oder 50% der Dachfläche,
- untergliedert in 1 - 3 rechteckige, ungestörte Teilflächen, und
- Einzelgröße mindestens 1/3 der vorgeschriebenen Gesamtgröße.

Der Abstand der technischen Dachaufbauten und der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Außenwand muss bei Dächern bis 10° Dachneigung

mindestens deren Höhe (inkl. Konstruktionshöhe) aufweisen. Solardächer und Solaranlagen ohne Aufständerung sind hiervon ausgenommen.

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind Dachfensterflächen, Solardächer und untergeordnete Vordächer am Gebäude.

2.1.3 Allgemeine Vorgaben zur Materialität und Farbigkeit

Bei der Gestaltung der Fassaden und Dächer sind keine reinen Primär- und Sekundärfarben, keine Neon- oder glänzenden Farben, sondern nur gebrochene Farbtöne zulässig. Ausgenommen hiervon sind Farbflächen von Firmenlogo und der Firmenname. Blendende Materialien, ausgenommen Glas (inkl. Glas an Solaranlagen), sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur an der Fassade zulässig. Sie dürfen die Wandhöhe nicht überragen und nicht in Staffelgeschossen liegen. Ihre Größe ist auf maximal 4 m² je Hauptgebäude begrenzt.

Auskragende Werbeanlagen sind dabei nur als vertikal angeordnete Flächen mit einer maximalen Länge von 2,5 m und einer maximal Fläche von 1 m² zulässig.

Darüber hinaus ist ein maximal 3 m hohen Hinweisschild mit einer Flächengröße von maximal 2 m² am Ein- und Ausfahrtsbereich von Betrieben an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbepylone, Fahnenmasten, bewegte, Wechsel- und Lichtwerbeanlagen sowie Skybeamer (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

2.3 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke, Plätze für bewegliche Abfallbehälter, Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Plätze für Abfallsammelbehälter sind, sofern sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, einzuhausen oder einzugrünen.

Stabgitterzäune dürfen nicht mit Kunststoffbahnen optisch "aufgewertet" werden.

Einfriedungen sind ausschließlich als offene Zaunanlagen bzw. Einfriedungen in Form von Draht- (weitmaschig) oder Holzzäunen – auch mit Berankung – sowie

Hecken aus gebietsheimischen Straucharten zulässig. Stabgitterzäune mit Steinverfüllungen (Gabionenwände) sind als Einfriedung unzulässig. Stabgitterzäune dürfen nicht mit Kunststoffbahnen versehen werden.

Lebende Einfriedungen (Hecken) sind bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig; vorzugsweise sind standortheimische Straucharten der Pflanzenliste zu verwenden – Nadelgehölze sind unzulässig. Tote Einfriedungen müssen zur Durchlässigkeit von Kleintieren einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

Das Gelände der Baugrundstücke muss eben an die öffentliche Fläche im Geltungsbereich anschließen. Über 1,0 m hohe Geländekanten sind abzuböschen oder zu terrassieren, Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig und als Bruchsteinmauern aus örtlichen Natursteinquadern herzustellen; Betonformsteine o.ä. sind nicht zulässig. Stützmauern sind in der Bauvorlage darzustellen.

2.4 Antennen und Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 4 und 5 LBO)

Außenantennen (inkl. Satellitenempfangsanlagen) sind nur auf Dächern der Gebäude zulässig. Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

2.5 Versickerungsanlagen (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Die öffentliche Grünfläche ist zu mindestens 50% als längliche Mulde mit einer mind. 30 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht zur Versickerung von Niederschlagswasser anzulegen.

Auf dem Grundstück ist eine Zisterne zur Sammlung von unverschmutztem Niederschlagswasser für die Regenwassernutzung (z.B. Gartenbewässerung) mit einem Volumen von mindestens 5 m³ anzulegen.

2.6 Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach den Vorgaben der LBO in Verbindung mit der VwV Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung.

Teil A - 3 Planfestsetzungen

Teil A - 4
Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln

Auffüllung der Grundstücke/Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen.

Auffüllungen sind nur mit unbelastetem Bodenmaterial zulässig bzw. unter vollversiegelten Flächen mit Bodenmaterial bis Z 1.1 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Im Bereich von Versickerungstrichtern sowie in hydraulischer Fließrichtung ist nur unbelastetes Bodenmaterial (Z 0) zulässig.

Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch die Untere Bodenschutzbehörde und ggf. die Untere Wasserschutzbehörde zu prüfen. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DschG).

Abwasser

Verschmutztes Wasser darf nicht in den Untergrund gelangen, sondern ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung zurückzuhalten, vorzuklären oder ordnungsgemäß der Kanalisation zuzuführen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften des Bundes (WHG) und des Landes Baden-Württemberg (WG und AwSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei derartigen Anlagen ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde / Immissionsschutzbehörde einzuholen. Gleiches gilt bei der Aufstellung oder Einbau und beim Betrieb von Anlagen zur Lagerung und zum Befüllen von Heizöl, sofern Heizöl als Brennstoff verwendet werden soll.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies kann beispielsweise auch auf gewerblichen Grundstücken für das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen und PKW-Abstellflächen gelten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser wird in der Regel schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Es sollte im Vorfeld geprüft sein, ob ein ausreichend großer Grundwasserflurabstand für die Versickerung gewährleistet ist.

Nach § 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist die Versickerung von Wasser von Dachflächen in Gewerbegebieten sowie befestigten Grundstücksflächen von gewerblich genutzten Flächen keine erlaubnisfreie Beseitigung. Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich.

Die Möglichkeiten der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sind vom Bauherrn nachzuweisen bzw. werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Im Rahmen der Baugenehmigung und des Kenntnisgabeverfahrens ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserentwässerung in Form eines geeigneten Entwässerungskonzeptes vorzulegen. Versicke-

rungsanlagen sind dabei mit einem mindestens fünfjährigen Niederschlagsereignis nachzuweisen.

Gewässerrandstreifen

Der Graben im Osten des Plangebiets wird gemäß Planauskunft der LUBW im Gewässernetz - Fließgewässer dargestellt (Gewässer-ID: 10515, Gewässerkennzahl (GKZ): 2376916000000, Gewässername: NN-RU1, Gewässer-ID-Vorfluter: 14.613, Zugriff am 24.10.2019).

Bei oberirdischer Führung ist ab Oberkante Böschung ein für die zuständige Behörde zugänglich zu haltender 5 m breiter Gewässerrandstreifen mit Restriktionen für baulichen Anlagen und Bepflanzungen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu beachten.

Landschaftsschutzgebiet und Biotope

Das Plangebiet wird nordöstlich durch das Landschaftsschutzgebiet ´Pfinzgau´ begrenzt. Nordöstlich zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein Offenlandbiotop ´Großseggenbestand nördlich Berghausen´ Biotop-Nr. 169172153142. (Karte zu Schutzgebieten der LUBW, Zugriff 24.10.2019).

Bepflanzungen

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 ´Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen´ hingewiesen.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben und Abbruchmaßnahmen im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 69 ff BNatSchG.

Ergänzend wird auf die Ergebnisse und Vorgaben des Fachbeitrags Artenschutz verwiesen.

Energie und Klimaschutz

Neben der Optimierung des Energieverbrauchs (z.B. durch kompakte Baukörper, gute Wärmedämmung) werden für die Energiegewinnung emissionsarme Anlagen für regenerative Energien oder Anlagen mit Wärmerückgewinnung oder Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen. Darüber hinaus besteht häufig eine hohes Einsparpotenzial bei Kühlung, Belichtung und Belüftung.

Bzgl. des Ausstoßes von CO_2 (und weiterer Luftschadstoffe) der verschiedenen Energieträger wird auf die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes "Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger" (2018, https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/emissionsbilanz-erneuerbarer-energietraeger), CO2-Äquivalente in den Tabellen des Kapitels 4, hingewiesen. Falls Elektro-Wärmepumpen zur Wärmeerzeugung gewählt werden, sollte im Sinne einer deutlichen CO2-Einsparung der Strom möglichst aus regenerativen Quellen stammen und lärmreduziert ausgeführt werden.

Im Sinne des Klimaschutzes, des sparsamen Umgangs mit Flächen und einer wirtschaftlichen Stromerzeugung wird zudem auf die Studie des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE von März 2018 “Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien”, https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2018_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf) hingewiesen. Die Studie u.a. führt aus, dass PV-Dachanlagen bis 1.000 kWp “heute in Süddeutschland Strom bereits zu Gestehungskosten zwischen ca. 4,95 € und 6,18€ Cent/kWh produzieren” können. Die Prüfung des Kostenoptimierungspotenzials wird empfohlen.

Teil B
Begründung

Teil B - 2
Begründung der örtlichen Bauvorschriften

Teil B - 3 Umweltbericht

Teil B - 4
Kenndaten der Planung

Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	**m²**
Urbanes Gebiet	6.820
Öffentliche Grünfläche	405
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	145
Gesamt	7.370

Teil B - 5
Übersichtsplan Geltungsbereich

Teil B - 6
Fachbeitrag Klima

Teil B - 7
Fachbeitrag Artenschutz

Teil B - 8
Freiraumplan und -konzept

Legende

	Geltungsbereich
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte
33.80	Zierrasen
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte
42.24	Brombeer-Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte
44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharte
45.30	Einzelbaum
60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen

telefon (07253) 922-32
telefax (07253) 922-31
email buero@ostholthoff.de

Projekt Nr.:	2020GOP203
Bearbeiter(in):	K. Ostholthoff
Zeichner(in):	T. Ostholthoff
Planmaß:	297 x 760 mm
Planungsbeginn:	07/2020
vorl. Fassung:	09/2020
endg. Fassung:	10/2020
geprüft:	K. Ostholthoff
geändert:	
geändert:	
geändert:	
geändert:	

Auftraggeber:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal

Projekt:
Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Sonnenberg-Salbusch Mitte"

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Bestandsplan
Plan-Nr.: **1**
Maßstab: **1 : 500**

Aufgestellt:
(Für den Bauherrn)

Aufgestellt: Rettigheim, den 08.10.2020
(Für den Planer)
planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen

08.10.2020 G:\DATEN_PL\10_GOP\2020 GOP 203_Sonnenberg-Salbusch Mitte Pfinztal\CAD\004_GOP_2020GOP203_Sonnenberg-Salbusch Mitte.dwg

Ö 3

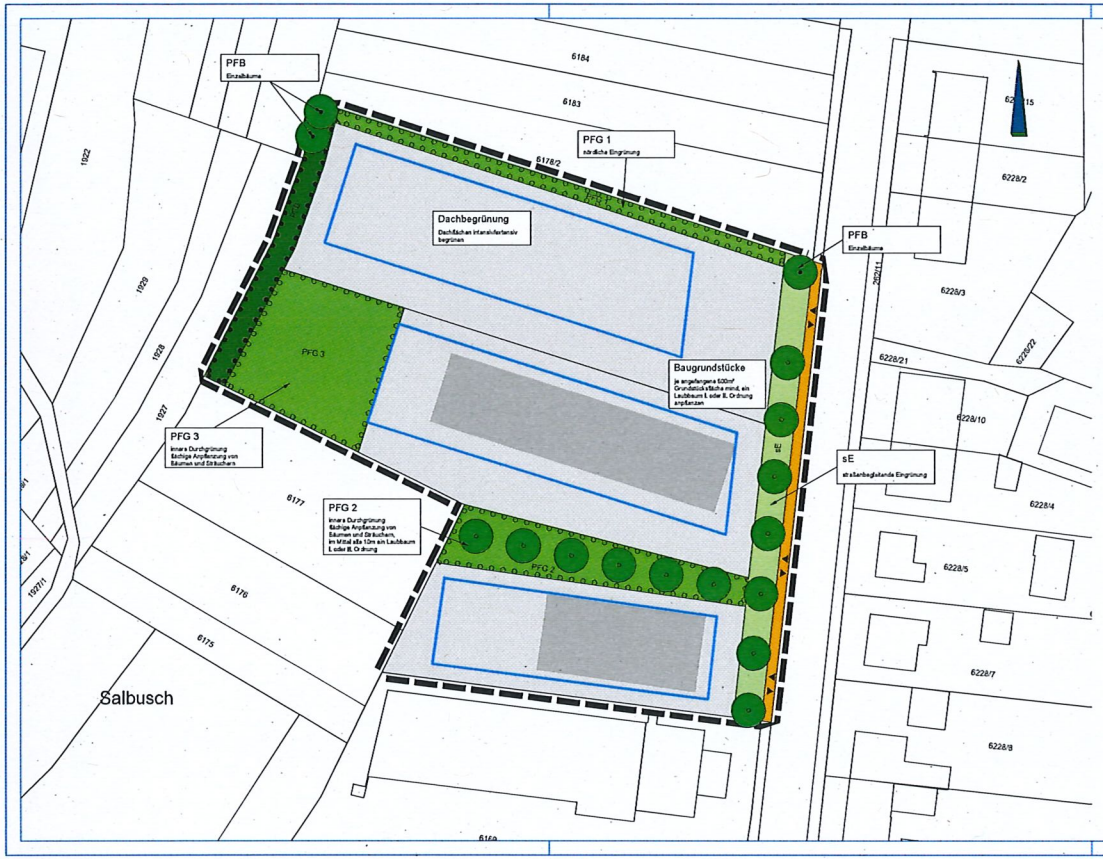

Legende

	Geltungsbereich
45.20	PFB Pflanzbindung Einzelbaum
45.20	Pflanzgebot Einzelbaum
41.20	PFB Pflanzbindung Feldhecke
60.50	PFG 1 Pflanzgebot Kleine Grünfläche
60.60	PFG 2, PFG 3 Pflanzgebot Garten
33.41	straßenbegleitende Eingrünung (Privates Grün)
	Urbanes Gebiet
60.10	Gebäude
60.21	Gehweg
	Baugrenze
	Ein-/ Ausfahrt

planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen
telefon (07253) 922-32
telefax (07253) 922-31
email buero@ostholthoff.de

Projekt Nr.:	2020GOP203
Bearbeiter(in):	K. Ostholthoff
Zeichner(in):	T. Ostholthoff
Planmaß:	297 x 760 mm
Planungsbeginn:	07/2020
verf. Fassung:	09/2020
endg. Fassung:	10/2020
geprüft:	K. Ostholthoff
geändert:	
geändert:	
geändert:	
geändert:	

Auftraggeber:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal

Projekt:
Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Sonnenberg-Salbusch Mitte"

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Maßnahmenplan
Plan-Nr.: **2**
Maßstab: **1 : 500**

Aufgestellt:
(Für den Bauherrn)

Aufgestellt: Rettigheim, den 08.10.2020
(Für den Planer)
planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen

08.10.2020

G:\DATEN_PLUS_GOP\2020 GOP 203. Sonnenberg-Salbusch Mitte Pfinztal\CAD\04_GOP_2020GOP203_Sonnenberg-Salbusch Mitte.dwg

101

03
:O

Legende

		Geltungsbereich
	33.43	Magerwiese mittlerer Standorte
	33.80	Zierrasen
	35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
	41.22	Feldhecke mittlerer Standorte
	42.24	Brombeer-Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte
	44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharte
	45.30	Einzelbaum
	60.10	Von Bauwerken bestandene Flächen
	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz
	60.22	Gepflasterte Straße oder Platz
	60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen

telefon (07253) 922-32
telefax (07253) 922-31
email buero@ostholthoff.de

Projekt Nr.:	2020GOP203
Bearbeiter(in):	K. Ostholthoff
Zeichner(in):	T. Ostholthoff
Planmaß:	297 x 760 mm
Planungsbeginn:	07/2020
verf. Fassung:	09/2020
endg. Fassung:	10/2020
geprüft:	K. Ostholthoff
geändert:	
geändert:	
geändert:	

Auftraggeber:
Gemeinde Pfinztal
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal

Projekt:
Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
"Sonnenberg-Salbusch Mitte"

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Bestandsplan
Plan-Nr.: **1**
Maßstab: **1 : 500**

Aufgestellt:
(Für den Bauherrn)

Aufgestellt: Rettigheim, den 08.10.2020
(Für den Planer)
planungsbüro
ostholthoff
lindenweg 15
69242 mühlhausen

08.10.2020 G:\DATEN_PLUS_GOP\2020 GOP 203. Sonnenberg-Salbusch Mitte Pfinztal\ACAD\G04_GOP_2020GOP203_Sonnenberg-Salbusch Mitte.dwg

:03

Ö 3

UMWELTBERICHT
UND
GRÜNORDNUNGSPLAN

zum Bebauungsplan

„Sonnenberg-Salbusch Mitte“

Gemeinde Pfinztal

Textteil

Vorabzug

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Pfinztal

Hauptstraße 70

76327 Pfinztal

AUFTRAGNEHMER:

planungsbüro für gartengestaltung

und landschaftsplanung

ostholthoff

PROJEKTLEITUNG

Karen Ostholthoff Dipl.-Ing. (FH)

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Dipl-Biol. M. Beck

Dipl.-Biol. R. Stüber

Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG **1-1**

1.1 Veranlassung **1-1**

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN **2-3**

2.1 Methodik **2-3**

2.2 Rechtliche Vorgaben, Richtlinien und Empfehlungen **2-3**

2.3 Übergeordnete Planung / Restriktionen **2-4**

2.3.1 Einheitlicher Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2003) 2-4

2.3.2 Flächennutzungsplan und Umweltbericht für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (2030) 2-4

2.3.3 Untersuchung einer möglichen Beeinflussung von Kaltluftabflüssen durch das geplante GE-Gebiet Sonnenberg-Salbusch in Berghausen (IB Rau 2019) 2-5

2.3.4 Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Berghausen (Vorentwurf zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, AG Eberhard&Partner GmbH/ B. Stocks, 08/2017) 2-5

2.4 Wirkfaktoren der Planung **2-6**

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET **3-7**

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes **3-7**

3.2 Naturräumliche Gliederung / Geologie / Boden **3-8**

3.3 Grundwasser / Hydrogeologie / Oberflächenwasser **3-11**

3.4 Klima und Luft **3-12**

3.5 Potentielle Natürliche Vegetation / Reale Vegetation **3-13**

3.6 Reale Vegetation/ Fauna **3-13**

3.7 Naturschutz **3-15**

3.8 Landschaftsbild/ Erholung **3-16**

3.9 Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG (saP) **3-17**

3.10 Erläuterungen zur Natura 2000-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG **3-19**

4 EINGRIFFSSITUATION **4-20**

4.1 Eingriffe in die Schutzgüter gemäss UVPG **4-20**

4.2 Eingriffe in das Grundwasser **4-20**

4.3 Eingriffe in den Boden **4-21**

4.4 Eingriffe in Klima / Luft **4-22**

4.5 Eingriffe in das Arten- und Biotoppotential / Tiere und Artenschutz **4-22**

4.6 Eingriffe in das Landschaftsbild und Ortsrandgestaltung **4-23**

4.7 Eingriffe in das Schutzgut Mensch **4-24**

4.8 Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter **4-25**

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern **4-25**

4.10 Zusammenfassende Darstellung von Bestandbewertung und Erheblichkeit des Eingriffs **4-25**

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUGN, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN **5-27**

5.1 Schutzgut Boden **5-27**

5.2 Schutzgut Wasser 5-27
5.3 Schutzgut Klima/Luft 5-28
5.4 Schutzgut Pflanzen/Tiere 5-28
5.5 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung 5-29
5.6 Schutzgut Mensch 5-29
5.7 Prognose der Umweltwirkungen bei Nichtdurchführung der Planung 5-29
5.8 Übersicht über die wichtigsten anderweitigen Varianten bzw. Lösungsmöglichkeiten 5-30
5.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt 5-30

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG (UMWELTBERICHT) 6-31

ANHANG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG
(Beck & Partner, 09/2019)

Planunterlagen:

Bestandsplan	**Blatt 01**	**M. 1 : 500**
Maßnahmenplan	**Blatt 02**	**M. 1 : 500**

1 EINLEITUNG

1.1 VERANLASSUNG

Die Gemeindeverwaltung Pfinztal beauftragte 2020 das Planungsbüro für Gartengestaltung und Landschaftspflege Ostholthoff, die landschaftsplanerischen Belange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Pfinztal „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ im Ortsteil Berghausen zu berücksichtigen und einen Umweltbericht mit Grünordnungsplan zu erstellen.
Die Gemeinde Pfinztal plant im Ortsteil Berghausen die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen; die Planungshistorie beginnt bereits im Dezember 1978 mit der Gebietsentwicklung für eine Wohnbebauung am Sonnenberg und ein Mischgebiet im Salbusch. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung hat sich der Umgriff des Plangebietes dahingehend verändert, dass entlang der Jöhlinger Straße die bauliche Nutzung als Gewerbegebiet (GE) mit einem Übergang zur Wohnbebauung (WA) als Mischgebiet (MI) ausgewiesen wurde. Die aktuelle städtebauliche Konzeption 2019 sieht unter Berücksichtigung der Trassenplanung für die Ortsumfahrung der B 293 die gesamte Nutzung des Gebietes als Urbanes Gebiet (MU) unter Einbeziehung des südwestlichen Bereiches in das Plangebiet.
Der Geltungsbereich für den hier verfahrenstechnisch abzuarbeitenden Bebauungsplan „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ stellt ein Teilgebiet im Südosten entlang der Jöhlinger Straße dar, der bereits mit überwiegend gewerblich genutzt Gebäuden überbaut ist.

Abb. 1 Lage des Bauvorhabens unmaßstäblich
(Quelle: UDO-LUBW, Daten- und Kartendienst 2020)

Die mit der geplanten Maßnahme evtl. zu erwartenden erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden mit dem vorliegenden Bericht beschrieben und überschlägig eingeschätzt sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt; als ergänzender Fachbeitrag wird eine Prüfung auf artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG im Anhang beigefügt.
Die Bearbeitung orientiert sich an dem Kriterienkatalog der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) sowie den sonstigen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben in seiner aktuellen Fassung.

Der Bebauungsplan weist folgende Festsetzungen auf:

- Geltungsbereich des Bebauungsplans: 0,736 ha
- Hiervon 0,722 ha urbanes Gebiet (MU), 0,0137 ha als Gehweg
- Festgesetzte GRZ: 0,6 (MU 1), 0,4 (MU 2), 0,4 (MU3)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf sonstiger Grundstückfläche
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privater Grünfläche
- Einzelpflanzgebote

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 METHODIK

Zur Bearbeitung des Grünordnungsplanes werden unter anderem übergeordnete Planungen und deren allgemeine Aussagen sowie die konkreten Aussagen für das Planungsgebiet berücksichtigt.
Um die Eingriffssituation darzustellen und zu beurteilen wird der Bestand erhoben. Dies beinhaltet eine Geländebegehung sowie die Grundlagenermittlung aller relevanten biotischen und abiotischen Faktoren (Geologie/Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten (Flora/Fauna), Biotope, Landschaftsbild/Erholung und Wohnumfeld).

Nach der Erhebung und Beschreibung der gewonnenen Daten werden die einzelnen Faktoren bewertet. Auf die Bewertung aufbauend, können für den geplanten Eingriff schon im Vorfeld Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt werden.
Für die nach der Vermeidung und Minimierung verbleibenden Eingriffe werden dann entsprechende Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz quantitativ gegenübergestellt werden; methodisch wird für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden das Verfahren der Ökokontoverordnung herangezogen ÖKVO vom Dezember 2010). Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wird eine verbale Argumentation mit tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erarbeitet (siehe Tabelle).

Im Grünordnungsplan werden die Strukturen dargestellt, die es aus ökologischer Sicht zu erhalten gilt. Zudem werden gestalterische und ökologische Festsetzungen, die sich aus den Ausgleichsmaßnahmen ergeben dargestellt und genau beschrieben.

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

2.2 RECHTLICHE VORGABEN, RICHTLINIEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan setzt die Ziele des Naturschutzes und der Erholungsvorsorge sowie gestalterische Aspekte bezüglich des Landschafts- und Stadtbildes auf der Ebene des Bebauungsplanes um. Der Handlungsrahmen des Grünordnungsplanes wird durch folgende Gesetze in ihrer aktuellen Fassung gesteckt:

- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG)
- **Baugesetzbuch** (BauGB)

- **Bodenschutzgesetz Bad.-Württ.** (BodSchG Bad.-Württ.)
- **Denkmalschutzgesetz Bad.-Württ.** (DSchG Bad.-Württ.)

2.3 ÜBERGEORDNETE PLANUNG / RESTRIKTIONEN

2.3.1 Einheitlicher Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2003)

Im Einheitlichen Regionalplan „Mittlerer Oberrhein“ sind zum Bearbeitungsgebiet folgende Aussagen enthalten:

- Die Flächen rund um Berghausen sind Teil eines großen Regionalen Grünzugs in der Rheinebene mit angrenzenden Hanglagen. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes „Sonnenberg Salbusch- Mitte“ wird dieser Grünzug jedoch nicht tangiert.
- Nördlich Berghausen ist eine Grünzäsur ausgewiesen mit dem Entwicklungsziel / Funktion des Luftaustausches; die Grünzäsur wird jedoch nicht tangiert.
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht betroffen.
- Desgleichen gilt für schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft.
- Der gesamte Bereich außerhalb der Ortslage von Berghausen ist als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen; da es sich bei dem Bebauungsplangebiet um einen bereits bebauten Bereich der Ortsrandlage handelt, ist nicht von einer Inanspruchnahme auszugehen.

2.3.2 Flächennutzungsplan und Umweltbericht für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (2030)

Der Umweltbericht zum FNP zählt für den gesamten Raum des Gewannes Sonnenberg, Salbusch folgende ortspezifische Umweltziele auf, die auch für das vorliegende Teilgebiet im Bezug auf die Grünordnungsplanung herangezogen werden:

- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes und der Erholungseignung der Landschaft
- Sicherung der Kultur- und Sachgüter einschließlich Sichtbezüge
- Sicherung und Enwtwiclung von naturraumtypischen und ökologisch hochwertigen Landschaftsstrukturen, Vermeidung weiterer Zerschneidung
- Sicherung der Böden mit hoher Bedeutung als Kulturpflanzenstandort und für den Wasserkreislauf, Retention der Niederschläge vor Ort
- Sicherung und Entwicklung klimatisch wichtiger Ausgleichsräume und -funktionen (Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete)
- Sicherung de Biotopverbunds und des ökologischen Austausches

Für die Gesamtüberplanung des Gebietes „Sonnenberg-Salbusch“ werden u.a. folgende Hinweise zur Vermeidung und Minimierung gegeben:

- Verzicht auf hochgeschossige Bauwerke
- Sicherung geeigneter Bereich für die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers
- Klimagerechte Bauweise mit Gebäudeausrichtung in Hauptströmungsrichtung, Dachbegrünung und möglichst geringer Versiegelungsgrad
- Berücksichtigung der Anforderungen des Artenschutzes

2.3.3 Untersuchung einer möglichen Beeinflussung von Kaltluftabflüssen durch das geplante GE-Gebiet Sonnenberg-Salbusch in Berghausen (IB Rau 2019)

Aufgrund der Kaltluftmächtigkeit im Bereich des Plangebietes wird die Bebauung (Bestand) überströmt und die Kaltluft ins Stadtgebiet von Berghausen transportiert; die Strömungsgeschwindigkeit nimmt stadteinwärts ab, allerdings strömt aus mehreren Seitentälern Kaltluft in das Stadtgebiet, so dass die Kaltluftströme dort heterogene Strukturen zeigen.
Für den Planungsfall der Bebauung ist eine Erhöhung der Rauigkeit talaufwärts zu erwarten, die zu einer gewissen Abbremsung bodennaher Strömungen führt. Die neuen Gebäude werden umströmt. Wenn die Kaltluftschicht die geplante Gebäudehöhe von 10 m übersteigt, ist mit einer kontinuierlichen Abnahme der lokalen Blockade zu rechnen. D.h. die Kaltluftströme können nahezu unbeeinflusst durch die Neubebauung das Plangebiet überströmen und in Richtung Pfinztal abfließen.
Dennoch wird zur Minimierung der Auswirkungen eine längs zur Strömung ausgerichtete Bebauung empfohlen.

2.3.4 Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Berghausen (Vorentwurf zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, AG Eberhard&Partner GmbH/ B. Stocks, 08/2017)

Gegenstand des LBP ist der Neubau der B 293 zwischen B 10 am westlichen Ortsrand und der heutigen B 293 nördlich der Ortslage von Berghausen; die Ortsdurchfahrt soll aufgrund der heutigen Belastungen durch eine nördliche Ortsumfahrung ersetzt werden. Der Anschluss der alten bestehenden B 293 - Jöhlinger Straße – an die neue Ortsumfahrung ist nördlich des Bebauungsplangebietes „Sonnenberg Salbusch“ ca. 400 m nach der Ortslage geplant. Die straßenbegleitenden Grünmaßnahmen des LBP entlang der neuen Einschnitts- und Dammböschungen tangieren den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht und führen zu einer landschaftlichen Einbindung der in diesem Abschnitt überwiegend in einem Einschnitt verlaufenden Ortsumfahrung.

2.4 WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind zu beurteilen:

- Versiegelung und Bebauung wirken sich auf Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft und Pflanzen/Tiere sowie das Landschaftsbild/Ortsbild ungünstig aus.
- Die Entfernung von Vegetationsstrukturen wirkt vor allem auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild/Ortsrandeingrünung ungünstig.

Anlagebedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft.

Baubedingte Wirkungen bestehen während der Bauphase z.B. durch Lärm, vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Material- und Maschinenlager, Arbeitsraum u,a., die zur Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung führen. Sie wirken temporär.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb des Baugebietes und seiner Nutzungen; durch An- und Abfahrt von zukünftigen Anwohnern, Betrieben etc. sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist mit einer Zunahme der Lärmemissionen zu rechnen.

3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Berghausen an der Jöhlinger Straße im Übergang zur offenen Feldflur. Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung orientiert sich an den Grenzen des Geltungsbereichs. Neben dem eigentlichen Geltungsbereich mit Gewerbebauten und Landesaufnahmestelle sowie ursprünglich bebautem jetzt geräumtem Gewerbegrundstück (asphaltiert und befestigte Lager-/Abstellfläche) umfasst der Untersuchungsraum als landschaftsästhetisch und funktional-ökologisch relevante Randzone angrenzende Grünland- und Ruderalflächen, Hecken und Gebüsche, Streuobst, Einzelbäume und Baumgruppen.
Am östlichen Rand fließt von Norden mit geringer Wasserführung ein namenloser Bach heran, der ab dem Ortseingang verdolt ist.

Abb. 2 Abgrenzung des Bearbeitungsgebiets mit Geltungsbereich
(Quelle: UDO-LUBW, Daten- und Kartendienst)

3.2 NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG / GEOLOGIE / BODEN

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Großlandschaft des Kraichgaus (125). Es liegt in der naturräumlichen Untereinheit Pfinzhügeland (125.3) „Pfinztal“ (125.31).
Die Untereinheit „Pfinztal“ ist im Untersuchungsraum fast vollständig besiedelt und konzentriert im Tal Industrie und Verkehrswege. Abseits der Siedlungen ist der Wiesentalboden mit Auenlehm von niedrigen sandigen Terrassen begleitet; an den steilen Nordhängen finden sich Weinberge auf flachgründigen Böden oder Gebüsche auf Feldleisten. Demgegenüber sind im Süden eher schwächer geneigte tiefgründige beackerte Lößhänge anzutreffen, teils mit tiefen Schluchten und tief aus dem Tl aufsteiegenden bewaldeten Kalkuppen.

Die Muschelkalkplatte, die den geologischen Untergrund des Kraichgaus bildet, wird von einer mehrere Meter mächtigen Lössschicht überdeckt. Es handelt sich um würmzeitlichen Löss, der durch Verwitterung zu Lösslehm umgebildet wurde. Dieser besitzt neben Schluff auch Tonanteile. Der Lösslehm wurde bei den entblößten Böden an den Hängen durch Erosion abgeschwemmt und in Mulden wieder abgelagert. Der Muschelkalk tritt nirgendwo zu Tage.
Die für die Lösshügellandschaft charakteristischen weichen Geländeformen rühren von der Lössüberdeckung her, welche die markantere Oberfläche des Muschelkalks glättet. Der untere Abschnitt des Deisentals im Norden mündet bei Berghausen in Pfinztal. Während sich im Osten an die etwa 100 m breite, wannenförmige Talmulde des Deisentals im Osten ein steiler, kaum gegliederter Hang mit Kuppe auf ca. 220 m ü. NN anschließt, ist die westliche Hangzone deutlich flacher und kleinräumiger in Mulden und Riedel gegliedert. Das Pfinztal im Süden besitzt eine bis etwa 400 m breite, flache Talsohle, deren Talflanken sich überwiegend mit geringer bis mäßiger Steigung erheben und ein kleinräumig wechselndes Relief aufweisen.

Bzgl. der Bodenansprache können nur die im Umgriff der Siedlungsbereiche anzutreffenden natürlichen Bodenstandorte beschrieben werden; für die anthropogen überformten Siedlungsflächen selbst liegen keine Bodendaten vor.
In der Aue des Deisentales im Norden des Untersuchungsraumes kommt der Auengley, untergeordnet Brauner Auenboden-Auengley, häufig kalkhaltig aus Auenlehm vor (Kartiereinheit e111). Das Bodenmaterial wurde bei Hochwasser abgelagert und stammt von erodierten Böden der umgebenden Hügellandschaft. Es handelt sich um schluffigen Lehm bis lehmigen Schluff, der tiefgründig und im Untergrund stellenweise schlecht durchwurzelbar ist. Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt im Mittel unter 40 cm und ist somit gering.
Der untere Bereich der westlichen Hänge wird von einem tiefen kalkreichen Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen gebildet, einem von den Hängen erodiertes Bodenmaterial, das in Rinnen und Mulden wieder abgelagert wurde (Kartiereinheit e83). Die Böden sind tiefgründig und sind sehr hochwertige Ackerstandorte.
Im Süden zum Pfinztal hin, sind Pararendzinen und Parabraunerde-Pararendzinen durch Erosion der Parabraunerde aus Löss entstanden (Kartiereinheit e13). Es handelt sich um

feinsandigen bis schwach feinsandigen Schluff, der oberflächenah z.T. entkalkt und verlehmt ist. Bei der Pararendzina tritt der wenig verwitterte, kalkhaltige Löss an die Bodenoberfläche; wegen seines ausgeglichenen Luft- und Wärmehaushalts stellt dieser Bodentyp einen sehr ertragreichen Ackerboden dar.
Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Bodens orientiert sich an den durch das Bodenschutzgesetz vorgegebenen Funktionen.
Da jedoch zur Bewertung des Bodens als „Lebensraum für Bodenorganismen“ bisher keine praktikable Methode vorliegt, muss auf die Bewertung dieser Funktion vorläufig verzichtet werden.
Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird nur für Böden der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) berücksichtigt; erreicht ein Standort die Bewertungsklasse 4, so erhält der gesamte Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.
Hoch leistungsfähige Standorte für die Funktion als Extremstandort bzw. im Hinblick auf den Natürlichkeitsgrad liegen im Planungsgebiet nicht vor.

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit gliedert sich damit in drei Teilabschnitte nach den Funktionen des Bodens als „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und als „Standort für Kulturpflanzen“, die durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts aus den jeweiligen Einzelwerten in ihrer Gesamtwertung ermittelt wird.

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelte Fläche)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

Die Bewertung der Böden erfolgt nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz - HEFT 23/HEFT 24 DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN- WÜRTTEMBERG, AKTUELLE FASSUNG).

Filter- und Pufferfunktion

Unter der Filter- und Pufferleistung wird die Fähigkeit eines Bodens verstanden, Schadstoffe insbesondere Schwermetalle für Organismen und Gewässer schadlos zu binden.

Kartiereinheit	Gesamtbewertung	Filter und Puffer
e111	3	3,5
e83	4	4,0
e13	3	2,5

Die Filter- und Puffereigenschaften der Böden sind mittel bis sehr hoch. Das heißt, sie sind in der Lage Schadstoffe zu filtern, bevor das Wasser in die grundwasserführenden Schichten gelangt.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Böden sind in der Lage, große Mengen an Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an Atmosphäre, Vegetation, Flüsse und Bäche abzugeben. Sickerwasser wird über die Bodenpassage in den Untergrund weitergeleitet und dem Grundwasser zugeführt.

Entsprechend ihres geologischen Ursprungs und ihrer standörtlichen Bodenentwicklung lassen sich die Böden im Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf folgenden Wertstufen zuordnen:

Kartiereinheit	Gesamtbewertung	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
e111	3	3,0
e83	4	4,0
e13	3	3,0

Die Böden im Bebauungsplangebietes leisten einen sehr hohen bis überwiegend hohen Beitrag als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, womit die Aufnahme von Niederschlagswasser und Abflussverzögerung bzw. -verminderung gemeint ist.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit (**Standort für Kulturpflanzen)**

Die Bewertung der Böden als Standort für Kulturpflanzen bezieht sich auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit, da hier nicht die Nutzbarkeit des Bodens für Land- und Forstwirtschaft unter ökonomischen Gesichtspunkten bewertet wird, sondern unter dem Aspekt der zu schützenden Fruchtbarkeit der Böden.

Als Bewertungskriterium für Ackerstandorte dient die **Bodenzahl**, für Grünlandflächen die **Grünlandgrundzahl** der Reichsbodenschätzung. Die Bodenzahl fasst Bodenart, geologische Entstehung und Zustandsstufe der Böden zu einer Wertzahl zusammen. Die Grünlandgrundzahl beinhaltet Bodenart, Zustands- und Wasserstufe sowie klimatische Einflüsse.

Von der Bewertung ausgenommen sind Flächen, die als Standort für Kulturpflanzen keine Rolle für die Einstufung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit spielen. Dazu zählen u.a. Wege, Straßen sowie deren Böschungen und Trassennebenflächen.

Kartiereinheit	Gesamtbewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit
e111	3	2,5
e83	4	4,0
e13	3	3,5

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit für die bewerteten Böden im Untersuchungsraum ist als hoch bis sehr hoch zu bewerten; Böden mit hoch anstehendem Grundwasser wie im Deisental weisen eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf.

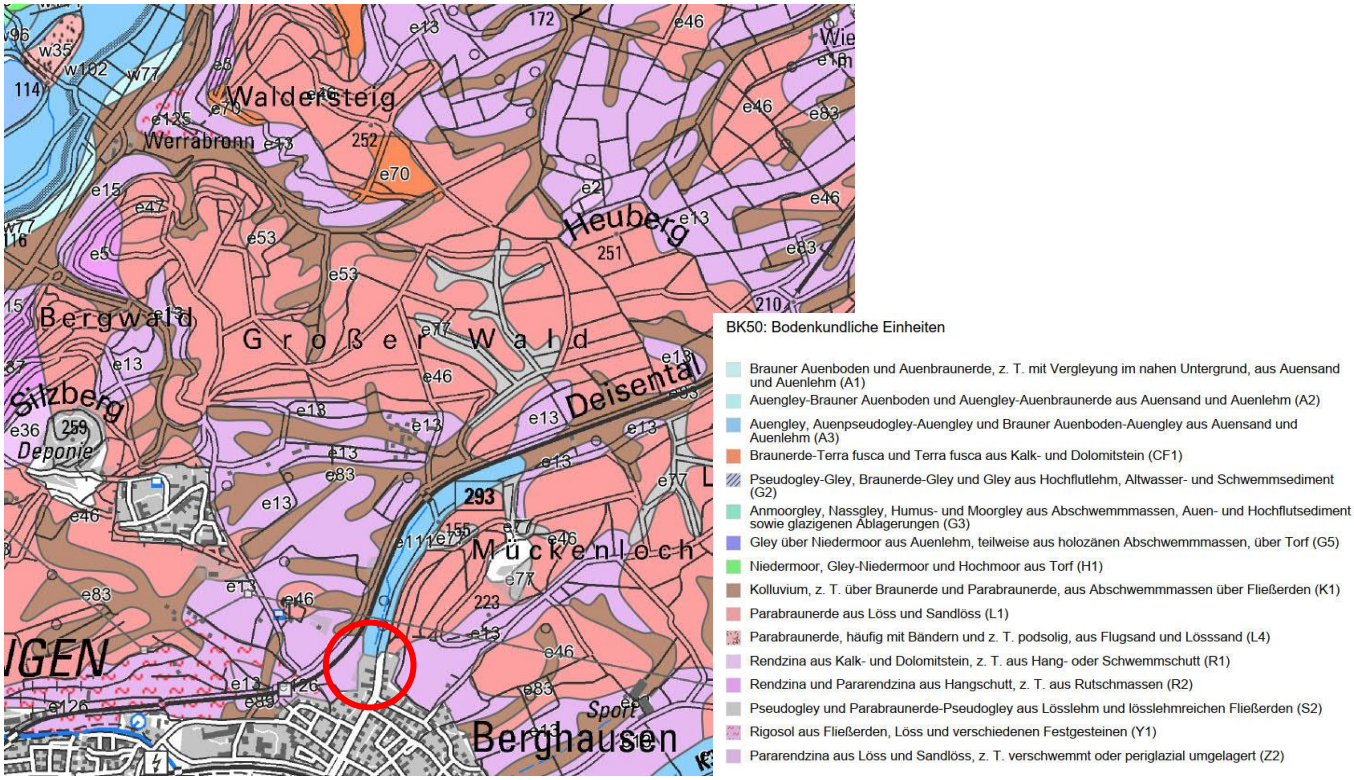

Abb. 3 Bodenkundliche Einheiten (Quelle: LGRB 2020 Karten-Viewer, BK 50)
Roter Kreis markiert den Untersuchungs-/Geltungsbereich

3.3 GRUNDWASSER / HYDROGEOLOGIE / OBERFLÄCHENWASSER

Die hydrogeologischen Einheiten werden im Talraum durch Altwasserablagerungen (qAa) gebildet, deren Deckschicht sich durch eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit und kleinräumig meist mäßiger bis geringer Ergiebigkeit auszeichnet. Entlang der unteren Hangzone im Osten ist Verschwemmungssediment anzutreffen. Die südlichen, westlichen Bereich und die obere Hangzone im Osten werden durch Lößsediment (qlos) gebildet, deren Deckschicht ebenfalls mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis geringer Ergiebigkeit ausgestattet ist.

Die Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist sehr hoch (>=4000) und bezieht sich vor allem auf die Kartiereinheit e83 (Kolluvium); demgegenüber weisen die Pararendzinen (Kartiereinheit e13) eine mittlere Schutzwirkung auf. Eine geringe bis sehr geringe Schutzwirkung besitzen die Auengleye (Kartiereinheit e111).
Die im Kraichgau vom Löss überdeckten Schichten des Muschelkalks sind im Untersuchungsraum nur noch im Norden in ihrer gesamten Abfolge vorhanden. Sie stellen grundsätzlich ergiebige Kluft- und Karstgrundwasserleiter dar. Während der Obere und Untere Muschelkalk als Grundwasserleiter eingestuft werden, gilt der Mittlere Muschelkalk als Grundwassergeringleiter.

Oberflächennahes Grundwasser steht in der Niederung des Deisentales im Bereich der Auengleye bei 40 – 80 cm unter Flur an.

Die Bedeutung der vorstehenden Bodengesellschaften für die Grundwasserneubildung lässt sich wie folgt bewerten:

e111 – Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm	geringe Bedeutung
e83 – Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen	hohe Bedeutung
e13 – Pararendzina und Parabrauenerde-Pararendzina	hohe Bedeutung

Insgesamt sind Böden mit hohem bzw. sehr hohem Infiltrations- und Speichervermögen für Niederschläge als Standorte mit besonderer Bedeutung für das Schutz Wasser / Oberflächenwasser zu bewerten.

Natürliche Oberflächengewässer oder sonstige Entwässerungsgräben liegen im eigentlichen Vorhabengebiet in Form eines von Norden her zufließenden namenlosen Baches vor, der nur eine geringe Wasserführung aufweist; abschnittsweise ist er trocken, da das Wasser abgezweigt wird und Fischteiche durchströmt. Er wird als mäßig ausgebaute Bachlauf beschrieben, der begradigt und daher überwiegend in seinem Verlauf gestreckt ist. Das Sohlsubstrat ist schlammig und abschnittsweise mit Sumpf-Segge bewachsen. Die Uferböschungen weisen einen Bewuchs aus Brennnessel, Mädesüß, Bach-Nelkenwurz, Kohldistel Sumpf-Segge und Schilf-Röhricht auf. Entlang der Oberkante stockt eine Baumreihe aus überwiegend Kanadischer Pappel. Ab dem Ortseingang von Berghausen ist er verdolt.
Für den Bach liegen keine Angaben zur Gewässergüte vor.

3.4 KLIMA UND LUFT

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimabezirk „Nördliches Oberrheinischen Tiefland“. Es stellt klimatisch eine der wärmsten Regionen in Baden-Württemberg dar mit milden Wintern, einem zeitigen Frühjahrsbeginn und warmen Sommern.
Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt ca. 9°C. Nach der ökologischen Klimakarte von Bad.-Württ. (1974) liegt das Gebiet in der Wärmestufe III (sehr warm); insbesondere die südexponierten Hangzonen im Nordwesten des Gebietes werden bei Sonneneinstrahlung stark erwärmt und sind für den Weinbau geeignet.
Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt zwischen 700 und 750 mm, wobei 1/3 der Gesamtregenmenge in den Sommermonaten niedergeht. Die Lage am Rand des Kraichgaus macht sich durch etwas erhöhte Niederschläge gegenüber der Rheinebene bemerkbar.

Lokalklimatisch von besonderer Bedeutung sind geländeklimatische Funktionen, insbesondere die Entstehung von Kaltluft, die zur Verbesserung der lufthygienischen Situation der angrenzenden Orte beiträgt. Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Freilandflächen wie Grünland, Acker- und Feldgartenflächen kühlen nachts stärker ab als die überbauten Flä-

chen. Da kalte Luft schwerer ist als Warmluft, fließt sie in geneigtem Gelände hangabwärts. Sie fließt in dem vorliegenden Fall nach Süden in Richtung Berghausen und trägt dort zum Luftaustausch bei. Die Hecken und Feldgehölze wirken grundsätzlich abflusshemmend, besitzen jedoch gleichzeitig durch ihren lockeren Bewuchs eine hohe Filterwirkung gegenüber Schadstoffen. Sie weisen zudem eine hohe bis mittlere Sauerstoffproduktion auf und tragen somit ebenfalls zum Klimaausgleich durch Frischluftproduktion bei.
Die bereits überbauten bzw. befestigten Flächen des Geltungsbereichs sind als klimatische Belastungsflächen zu bewerten.

Für das Untersuchungsgebiet ist mit einer mittleren bis hohen Leistungsfähigkeit sowie Empfindlichkeit in Bezug auf die Kalt- und Frischluftentstehung zu rechnen.

3.5 POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION / REALE VEGETATION

Unter der potentiellen natürlichen Vegetation wird diejenige Vegetation verstanden, die sich heute nach Ausbleiben sämtlicher Nutzungen einstellen würde. Sie gibt wichtige Hinweise für die Zusammenstellung der Artenverwendungsliste neu zu pflanzender Gehölze.
Im Untersuchungsgebiet würde sich in diesem Fall der **reiche Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum milietosum)** mit Maiglöckchen im Wechsel mit **Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald (Asperulo- bzw. Melico-Fagetum)** einstellen.

Die Hauptbaum- und Straucharten sind:

Quercus petraea -	Traubeneiche	Prunus spinosa -	Gemeine Schlehe
Quercus robur -	Stiel-Eiche	Corylus avellana -	Haselnuß
Fraxinus excelsior -	Gemeine Esche	Crataegus laevigata -	Zweigriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica -	Rot-Buche	C. monogyna -	Eingriffeliger Weißdorn
Carpinus betulus -	Hain-Buche	Cornus sanguinea -	Roter Hartriegel
Prunus avium -	Vogel-Kirsche	Ligustrum vulgare -	Gemeiner Liguster
Acer campestre -	Feld-Ahorn	Viburnum lantana -	Wolliger Schneeball
		Lonicera xylosteum -	Hecken-Kirsche
		Rosa canina -	Hunds-Rose
		R. rubiginosa -	Wein-Rose
		R. arvensis -	Acker-Rose

3.6 REALE VEGETATION/ FAUNA

Entgegen der Bewaldung gemäß potenzieller natürlicher Vegetation besteht der nicht besiedelte Bereich des Untersuchungsgebietes zu einem überwiegenden Anteil aus Feldflur und nur zu einem geringen Anteil aus Wald. Das Offenland wird anteilig als Grünland, Acker sowie Garten genutzt; weitere Flächenanteile nehmen verbrachte Dauergrünlandflächen mit Ruderalvegetation und Gehölzen ein. Die Nutzungsintensität des Offenlandes variiert stark.

Die Vegetation des Geltungsbereiches ist durch brach gefallene ruderalisierte Grünlandflächen, Streuobstbestände, Magerwiesen mittlerer Standorte sowie Brombeergebüsche, Hecken und Feldgehölze entlang von Stufenrainen und Geländekanten geprägt. Darüber hinaus sind große Teile des Geltungsbereichs bereits überbaut, durch Asphalt oder Pflaster befestigt bzw. als häufig gemähte Grün- und Rasenflächen anthropogen überprägt.

Folgende Biotoptypen lassen sich für den Geltungsbereich abgrenzen und gemäß nachfolgender Wertstufen einschätzen:

Wertstufe	Funktionserfüllung
1	Ohne Bedeutung
2	Sehr geringe Bedeutung
3	Geringe Bedeutung
4	Geringe bis mittlere Bedeutung
5	Mittlere Bedeutung
6	Mittlere bis hohe Bedeutung
7	Hohe Bedeutung
8	Hohe bis sehr hohe Bedeutung
9	Sehr hohe Bedeutung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Bedeutung der Biotoptypen für die Belange des Biotop- und Artenschutzes (Bewertung, Schutzstatus, Regenerierbarkeit) zusammen:

LfU-Code	Biotoptyp	Wertstufe	Schutzstatus	Regenerierbarkeit
12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt	6	-	Mittel- bis langfristig
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	6	-	Mittel- bis langfristig
33.80	Zierrasen	2	-	kurzfristig
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	3	-	Kurz- bis mittelfristig
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	5-6	§ 33 NatSchG	Mittel- bis langfristig
42.24	Brombeer-Gebüsch mittlerer Standorte	5	-	Kurz- bis mittelfristig
44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten	2	-	kurzfristig
45.30	Einzelbaum, Baumgruppe	4	-	Kurz- bis mittelfristig
60.10	Siedlungsfläche bebaut	1	-	-
60.21	Straße asphaltiert	1	-	-
60.22	Straße/Weg gepflastert	1-2	-	-
60.23	Straße/Weg wassergebunden,geschottert	1-2	-	-

Der Geltungsbereich ist neben versiegelten und bereits überbauten Fläche ohne Bedeutung überwiegend durch Biotoptypen mit sehr geringer oder geringer Bedeutung (Zierrasen, Ruderalflur) für das Schutzgut Pflanzen/Tiere charakterisiert. Daneben nehmen Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung in Form magerer Flachland-Mähwiesen mit und ohne Streuobstbestand, Feldheckenabschnitte sowie Ruderalfluren einen flächenmäßig untergeordneten Anteil ein.

Entsprechend der Vegetationsstrukturen und der Nutzungen im Untersuchungsgebiet lassen sich Rückschlüsse auf das faunistische Artenpotenzial ziehen.
Für das Bearbeitungsgebiet und die umliegenden Biotopstrukturen ist aufgrund der hohen Strukturdiversität und einer gewissen Naturnähe sowie relativ extensiver Nutzung der Streuobstwiesen und sonstigen Grünlandstrukturen mit einer hohen Artendichte insbesondere der Avi- und Insekten- sowie Reptilien-/Amphibienfauna sowie Fledermäusen (siehe auch Kapitel 3.9 Artenschutz) zu rechnen. Demgegenüber ist das Plangebiet selbst unbesiedelt (SIEHE AUCH BECK&PARTNER ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 09/2019).

Insgesamt ist die Vorhabenfläche floristisch als auch faunistisch als allgemein bedeutsamer Lebensraum anzusprechen nur von geringer bis eingeschränkt mittlerer Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential.

3.7 NATURSCHUTZ

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Sonnenberg Salbusch-Mitte“ liegen keine Schutzgebietsverordnung (Naturschutzgebiet – NSG, Landschaftsschutzgebiet – LSG, Schutzgebiete Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet) vor.

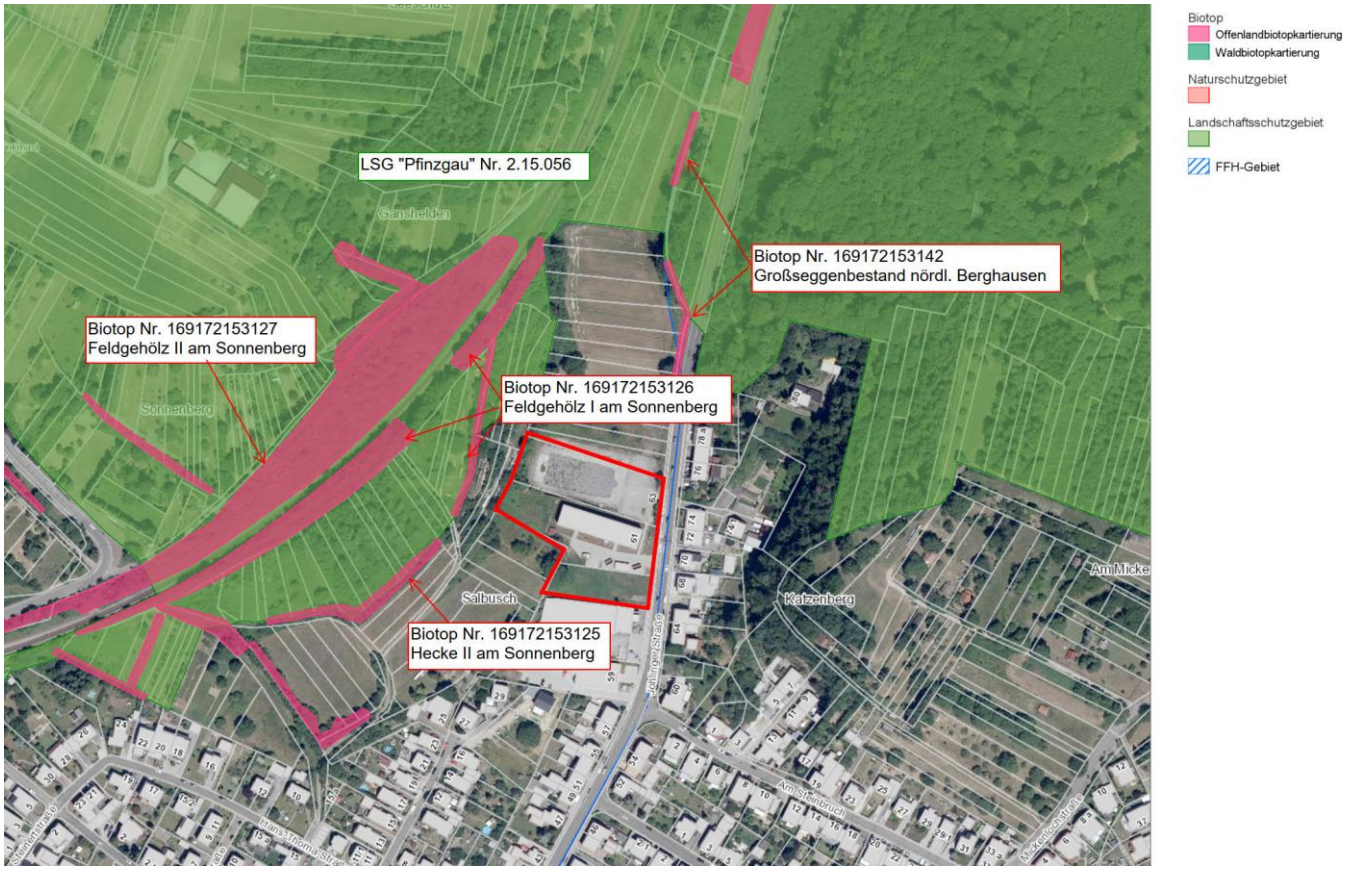

Abb. 4 Lage der Schutzgebiete im Raum (Quelle: UDO-LUBW, Daten- und Kartendienst)
Rote Linie markiert den Geltungsbereich

Das Landschaftsschutzgebiet „Pfinzgau“ reicht entlang der Hangzone am Sonnenberg im Westen relativ nah an den Geltungsbereich heran, während es sich im Norden und Osten mit größerem Abstand um den Ortsrand von Berghausen erstreckt. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

Folgende entsprechend der Offenlandkartierung Bad.-Württ. gemäß § 33 NatSchG geschützten Biotope liegen im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes, sind jedoch nicht durch den Geltungsbereich betroffen; es handelt sich überwiegend um Hecken und Feldgehölze mit mehreren Teilflächen sowie um einen Großseggenbestand entlang des namenlosen Baches:

- *Biotop Nr. 1-6917-215-3142 – Großseggen-Bestand nördlich Berghausen*
- *Biotop Nr. 1-6917-215-3127 – Feldgehölz II am Sonnenberg*
- *Biotop Nr. 1-6917-215-3126 – Feldgehölz I am Sonnenberg*
- *Biotop Nr. 1-6917-215-3125 – Hecke II am Sonnenberg*

3.8 LANDSCHAFTSBILD/ ERHOLUNG

Als abgrenzbarer Landschaftsraum hinsichtlich Relief, Exposition, Land- bzw. Realnutzung lässt sich der Freiraum zwischen Bahnlinie Karlsruhe – Bretten und Ortsrand von Berghausen mit dem Gewann Weiher im Südwesten sowie dem Hangfuß Sonnenberg mit Salbusch erfassen. Daneben bildet das Deisental einen schmalen Landschaftsraum zwischen Bahnlinie Karlsruhe – Bretten und B 293 nördlich von Berghausen mit häufigem Wechsel von feuchten Wiesen und Gehölzgruppen.

Während das Deisental und der Hangfuß Sonnenberg mit Salbusch eine vergleichsweise hohe Landschaftsbildqualität aufweisen, ist den sonstigen Bereichen des Untersuchungsraumes, darunter den unbebauten Restflächen im Gewann Weiher am nordwestlichen Ortsrand von Berghausen sowie den Siedlungen im Gewann Salbusch und der Verkehrsinfrastruktur nur eine mittlere bis geringe Landschaftsbildqualität zuzuordnen.

Die Landschaft im größeren Umgriff um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonneberg Salbusch-Mitte“ bietet für das Deisental und die Hangfußzonen Sonnenberg mit Salbusch gute Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung. Die Häufung von charakteristischen und strukturbildenden Landschaftselementen sind die wesentlichen Gründe für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die siedlungsnah gelegenen Erholungsbereiche wie z.B. Mager- und Fettwiesen z.T. mit Streuobst, Hecken und Gebüsche, Feldgärten und Freizeitgrundstücke sind von hoher Bedeutung für die ortsansässige Bevölkerung für die Kurzzeiterholung am Feierabend und Wochenende, können allerdings westlich der Bahnlinie Karlsruhe – Bretten nur über einen beschrankten Bahnübergang so-

wie eine Unterführung der Bahnlinie im Zuge eines Feldweges im Deisental erreicht werden. Dennoch ist der siedlungsnahe Erholungsraum insgesamt gut erschlossen.
Der gesamte Freiraum außerhalb der Ortslage von Berghausen ist lt. Regionalplan als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen.
In der Summe der Kriterien ist der Außenortsbereich des Untersuchungsraumes trotz belastender Infrastruktur durch B 293 und Bahnlinie von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.

3.9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG GEMÄß § 44 (1) I.V.M. (5) BNATSCHG (SAP)

Im Rahmen der Planung zum Umweltbericht mit Grünordnungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Betroffenheit nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG durch das Planungsbüro Beck & Partner, Karlsruhe durchgeführt (SIEHE ERGEBNISBERICHT BECK&PARTNER 09/2019).

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Lebens- und Fortpflanzungsstätten sowie die evtl. für das geplante Bebauungsplangebiet relevanten Tiergruppen wie Reptilien/Amphibien und Fledermäuse gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich besonders geschützt; Der erarbeitete Bericht (SIEHE ERGEBNISBERICHT BECK&PARTNER 09/2019) soll für die o.g. Tiergruppen klären, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten und wie dies ggfls. vermieden oder ausgeglichen werden kann..

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden **20 Vogelarten** nachgewiesen, wobei der Geltungsbereich selbst unbesiedelt war. Hinzu kommen Nachweise unbesetzter Nester von Elster und größeren Greifvögeln. Bei den beobachteten Arten handelt es sich um Gebäudebrüter der Dörfer und Städte wie Feld- und Haussperling, Girlitz und Grünfink, um Bewohner von Hecken und Gehölzbeständen wie Blau- und Kohlmeise und Star als Höhlenbrüter sowie um Freibrüter auf Bäumen oder in Hecken.
Eine genaue Auflistung sowie die Darstellung der Reviere ist dem Fachgutachten (SIEHE ERGEBNISBERICHT BECK&PARTNER 09/2019) auf Seite 12 (Tabelle 1) sowie auf Seite 13 (Revierkarte 9) zu entnehmen.

Bzgl. der Artengruppe der Reptilien konnten im Untersuchungsgebiet trotz günstiger Bedingung **keine Reptilien** nachgewiesen werden, da das Plangebiet insgesamt für Reptilien eher ungeeignet ist - es liegt beschattet und ist daher meist kühl und feucht. Die hochwüchsige Grünland-/Ackervegetation reicht bis an den Gehölzrand und bietet keine günstigen Voraussetzungen. Auch die Siedlungsflächen mit Hauswänden und offenen Bodenstellen ergaben

keine Funde. Desgleichen gilt für die trocken-warmen und sonnigen Gebüschränder und die Bahnlinie – auch hier wurden keine Reptilien beobachtet.
Demzufolge ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine streng geschützten Reptilien vorkommen.

Amphibien konnten im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden, was u.a. auf das Fehlen von Laichgewässern zurückzuführen ist. Der namenlose Bach an der Jöhlinger Straße ist ungeeignet. Die 2017 erfassten Gras- und Springfrösche in einem privaten Folienteich(LBP zum Neubau der B 293 Ortsumfahrung Berghausen, Stand 08/2017) konnten 2019 nicht bestätigt werden.
Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet somit aktuell nicht von Amphibien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird.

Nachweise oder Hinweise auf streng geschützte **Tagfalter** oder den Nachtkerzenschwärmer ergaben sich nicht. Es wurden im Untersuchungsgebiet weder Falter noch die den verschiedenen Raupenarten zugeordneten Futterpflanzen vorgefunden.

Es wurden **5 Fledermausarten** nachgewiesen - die genaue Auflistung ist dem Fachgutachten auf Seite 14 (Tabelle 2) und Seite 15 (Revierkarte 10) zu entnehmen.
Grundsätzlich war die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet gering mit Einzeltieren des (Großen) Abendseglers und Kleinabendseglers, wobei beide Arten als Waldbewohner gelten. Die Zwergfledermaus wurde als Durchflügler erfasst. Der Fachgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet kein intensiv von Fledermäusen genutzter Lebensraum ist. Eher dient die Geländekante am Westrand zum Sonnenberg als intensiv genutzte Leitlinie für Fledermäuse.

Konfliktermittlung Europäische Vogelarten

Da im Plangebiet selbst keine Reviere europäischer Vogelarten erfasst wurden und das Gebiet auch kein essentielles Nahrungs- oder sonstiges Teilhabitat darstellt, sind keine Konflikte für diese Artengruppe durch das Bebauungsplanvorhaben zu erwarten, zumal die an den Grenzen dargestellten Reviermittelpunkte und Gehölzbestände nicht unmittelbar betroffen sind.
Zur Vermeidung von Vogelschlagrisiko an großflächigen, spiegelnden (Glas-) und Fassadenflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag (Vogelschutzglas, Aufbringen von Streifenmustern u.ä.) zu treffen.

Konfliktermittlung Reptilien und Amphibien

Amphibien und Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet und dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht beobachtet; somit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen für die beiden Tiergruppen nicht zu erwarten

Konfliktermittlung Fledermäuse

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Quartierhabitat für Fledermäuse und damit die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weitestgehend auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet wird nur extensiv von Fledermäusen als Jagdlebensraum genutzt, so dass man annehmen kann, dass es sich nicht essentielle Jagdhabitate handelt. Weiterhin wurden auch keine essentiellen Teilhabitate nachgewiesen. Somit wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass es durch das Bebauungsplanvorhaben nicht zu Verstößen gegen § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG kommen wird.

Fazit

Aufgrund der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatScG zu den untersuchten Artengruppen mit Europäischen Vogelarten, Reptilien und Amphibien sowie Fledermäusen kommt der Fachgutachter zu dem Schluss, dass es mit der Bebauungsplanausweisung nicht zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen wird.
Das Vorhaben ist somit aus gutachterlicher Sicht zulässig.

3.10 ERLÄUTERUNGEN ZUR NATURA 2000-VORPRÜFUNG NACH § 34 BNATSCHG

Das geplante Bebauungsplangebiet Sonnenberg Salbusch-Mitte liegt ca. 730 m südlich eines Teilgebietes (Nr. 28, „Deisental N Berghausen“) des FFH-Gebietes 6918-311 „Mittlerer Kraichgau“. Einziger Schutzgegenstand ist der Große Feuerfalter (Lycaena dispar, [1060]). Die Prüfung der Verträglichkeit der Bebauungsplanung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Planungen – hat gezeigt, dass der Große Feuerfalter nicht nachgewiesen werden konnte. In keiner der inzwischen durchgeführten systematischen Untersuchungen sowohl im Zusammenhang mit dem LBP zur Ortsumfahrung der B 293 Berghausen (Eberhard&Partner/Stocks, 2006, 2011, 2015) als auch zur saP des Gewerbegebietes Sonnenberg Salbusch (Beck&Partner, 2019) konnte ein Vorkommen bestätigt werden.
Damit kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind; eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig. Das Vorhaben kann durchgeführt werden.

4 EINGRIFFSSITUATION

4.1 EINGRIFFE IN DIE SCHUTZGÜTER GEMÄSS UVPG

Gemäß den Unterlagen zum Bauvorhaben sind mit dem geplanten Bebauungsplanvorhaben im Gewann "Sonnenberg Salbusch-Mitte" die Inanspruchnahme offener und versiegelter bzw. teilversiegelter Bodenflächen mit insgesamt ca. 7.367 m^2 geplant und somit potenziell Beeinträchtigungen insbes. für die Schutzgüter Boden und Wasser/Grundwasser sowie für Arten/Biotope durch Funktionsverlust zu erwarten.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Erhaltung randlicher Baum- und Gehölzbestände dennoch unmittelbare Verluste von wertvollen Gehölzbeständen und Baumstrukturen zu erwarten. Darüber hinaus sind Magerwiesen und ruderalisiertes Grünland sowie anthropogen überformte Rasen- und Grünflächen betroffen. Einige Grundstücke sind überbaut bzw. befestigt (Pflaster, Asphalt, Schotter) und als Lager- und Abstellflächen genutzt; für diese Bodenflächen werden keine schutzgutrelevanten Eingriffe aufgezeigt, da sie bereits ohne Bedeutung für die Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind bzw. Belastungsflächen darstellen.

4.2 EINGRIFFE IN DAS GRUNDWASSER

Das Naturgut Wasser ist hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt in die Einzelelemente Grundwasser und Oberflächenwasser zu untergliedern und anzusprechen.

Oberflächenwasser
Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer; der von Norden her zuströmende namenlose Bach ist vor Eintritt in den Geltungsbereich bereits verdolt und nur von untergeordneter Bedeutung.
Es liegen keine festgesetzten Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiete vor.

Grundwasser
Die für die offenen Bodenstandorte relevanten Kartiereinheien sind zum einen die Pararendzina (Kartiereinheit e13), die im Westen und Süden anstehen, mit einer mittleren Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und gleichzeitig hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung; im Norden würden die Auengleye (Kartiereinheit e111) natürlich anstehen – sie weisen nur eine geringe bis sehr geringe Schutzwirkung und auch eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf. Das bedeutet zugleich, dass für die Auengleye mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser können dann entstehen, wenn die Böden während der Bauphase außerhalb der späteren versiegelten und überbauten Flächen mit schweren Baumaschinen befahren und verdichtet werden. Die Grundwasserneubildungsrate kann dadurch eingeschränkt werden. Während des Baustellenbetriebes können Öle, Kraft- und Schmierstoffe in den Boden und weiter in das Grundwasser gelangen. Es handelt sich hierbei um temporäre Effekte, die nicht als erheblich und nachhaltig zu bewerten sind.
Erhebliche und nachhaltige Effekte in das Oberflächenwasser sind durch baubedingte Eingriffe nicht zu erwarten.

Die **anlagebedingten Eingriffe** sind erheblich und nachhaltig. Durch die weitere Versiegelung und Überbauung bislang offener Standorte gehen die sowohl hochwertige als auch geringwertige Flächen gänzlich der Grundwasserneubildung verloren.
Die Versiegelung der Flächen zieht einen verstärkten Oberflächenwasserabfluss nach sich, da das Niederschlagswasser nicht mehr im ursprünglichen Maße versickern bzw. verdunsten kann und oberflächlich abfließt. Dieser wird über die Kanalisation der Kläranlage und dann dem Vorfluter zugeführt. Insbesondere bei Starkregenereignissen kann es zu einer Überlastung vom Kanalisation und Kläranlage kommen, so dass die Oberflächenwasser ungereinigt in den Vorfluter gelangen können. Die anlagenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind daher als erheblich und nachhaltig zu bewerten.

Es sind keine **betriebsbedingten Effekte** unter Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Auflagen und Begrenzungen (Grundflächenzahl, Flächenbefestigungen, Pflanzstreifen etc.) zu erwarten.

4.3 EINGRIFFE IN DEN BODEN

Als natürlich anstehende Bodeneinheiten wären im Westen und Süden zum Pfinztal hin die Pararendzinen und Parabraunerde-Pararendzinen (Kartiereinheit e13) aus Löss entstanden; diese weisen in der Gesamtbewertung eine hohe Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden auf (Wertstufe 3: Filter/Puffer 2,5, Ausgleichskörper 3,0, Bodenfruchtbarkeit 3,5). Die im Norden anstehende Auengleye aus Auenlehm besitzen ebenfalls eine hohe Funktionserfüllung mit etwas anderer Verteilung (Wertstufe 3: Filter/Puffer 3,5, Ausgleichskörper 3,0, Bodenfruchtbarkeit 2,5).

Durch **baubedingte Eingriffe** können die Böden in ihrer Funktionalität gestört werden. Die Eingriffe können, wie schon beim Grundwasser erwähnt in Form von Bodenverdichtung bzw. Austritt von Öl, Kraft- und Schmierstoffe auftreten. Im Hinblick auf eine ressourcenschonende Bauabwicklung ist nicht mit erheblichen und nachhaltigen Wirkungen zu rechnen.

Durch die Versiegelung und Überbauung der Flächen verlieren die offenen natürlichen Böden sämtliche Funktionen. Der **anlagebedingte Eingriff** ist erheblich und nachhaltig, da die

Flächen dauerhaft als Standort für Kulturpflanzen und natürliche Vegetation sowie als Filter und Puffer verloren gehen. Auf den Flächen, auf denen kein direkter Eingriff in das Bodengefüge vorgenommen wird, entstehen häufig Verdichtungen durch das Befahren mit schweren Baumaschinen.

Es treten keine zusätzlichen **betriebsbedingten Eingriffe** aus der Nutzung der Bauflächen zu erwarten.

4.4 EINGRIFFE IN KLIMA / LUFT

Für die offenen mit Vegetation, Hecken und Gehölzen bestandenen Flächen im Geltungsbereich mit einer hohen bis mittleren Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung insbesondere in kleinklimatischer Hinsicht zu rechnen. Demgegenüber stellen die bereits bebauten und versiegelten Flächen eine Vorbelastung als Aufheizungsflächen dar.

Baubedingte Eingriffe in das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten.

Die **anlagebedingten Eingriffe** durch Versiegelung und Überbauung können grundsätzlich als erheblich und nachhaltig betrachtet werden. Die Flächen gehen der Kaltluftentstehung und der Frischluftproduktion verloren. Sie können dadurch keine klimarelevanten Funktionen mehr übernehmen.
Die versiegelten Flächen und Gebäude heizen sich stärker auf als die offenen Flächen und beeinflussen somit das Mikroklima in einem nicht unerheblichen Maß.
Die Gebäude können für den Luftdurchfluss der hangabströmenden Kalt- und Frischluft eine Behinderung darstellen. Aufgrund der zu erwartenden Erhöhung der Rauigkeit durch die geplante Bebauung talaufwärts ist mit einer gewissen Abbremsung bodennaher Strömungen zu rechnen.
Gemäß dem vorliegenden Klimagutachten (IB Rau, 2019) ist eine erhebliche Wirkung für den Kaltluftstrom in Richtung Pfinztal infolge der geplanten Bebauung jedoch nicht zu erwarten, da der Kaltluftstrom die geplanten Gebäudehöhen von 10 m überströmen und in Richtung Pfinztal nahezu unbeeinflusst durch die Neubebauung abfließen kann.

Mit **betriebsbedingten Effekten** ist nicht zu rechnen.

4.5 EINGRIFFE IN DAS ARTEN- UND BIOTOPPOTENTIAL / TIERE UND ARTENSCHUTZ

Im Geltungsbereich sowie weiteren Untersuchungsraum befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete; die vorhandenen Vegetationsstrukturen untergliedern sich in naturnahe Gehölzbestände mit gebietsheimischen Baumarten entlang der westlichen Gebietsgrenze sowie extensive ruderalisierte Grünlandflächen (teilweise mit Streuobst) zum einen und anthropo-

gen überformte, häufig gemähte Zierrasen und Hecken standortfremder Gehölzarten einschließlich Nadelgehölzen zum anderen. Artenschutzrechtliche Belange für die untersuchten Artengruppen der Europäischen Vogelarten, Reptilien und Amphibien sowie Fledermäusen sind nicht betroffen (BECK&PARTNER, KARLSRUHE 09/2019).

Grundsätzlich sind alle Biotopstrukturen hoch empfindlich gegenüber Zerstörung / Überbauung; dies gilt insbesondere für hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope, die zudem einen langen Entwicklungszeitraum benötigen bzw. nicht wiederherstellbar sind. Die im Geltungsbereich angetroffenen Biotopstrukturen stellen einerseits geringwertige Lebensräume (Zierrasen, standortfremde Hecken, Ruderalfluren) und andererseits mittel- bis höherwertige Biotope (Feldhecken standortheimisch, Magerwiesen, Einzelbäume) dar, deren Regenerierbarkeit ebenfalls zwischen kurz-bis mittelfristig bzw. langfristig variiert.

Bau- und anlagebedingte Eingriffe bzw. Störungen angesiedelter Vogelarten sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen infolge der Bebauung sind nicht gegeben (BECK&PARTNER, KARLSRUHE 09/2019), Dennoch wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzfristen zwischen Oktober und Februar für die Rodung der Bäume und Gehölze hingewiesen; Pflanzbindungen dienen der Minimierung/Vermeidung von Effekten für das Arten- und Biotoppotenzial und der Erhaltung vorhandener Gehölze im Randbereich. Weiterhin sind gemäß der baurechtlichen Festsetzungen geeignete Nistkästen als Ersatzbruthabitate anzubringen. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind analog der vorstehenden Ausführungen Fledermaus-Rundkästen aufzuhängen.

Die **betriebsbedingten Störeinflüsse** durch die geplante Bebauung einschließlich Anliegerstraßen auf die verbleibenden Strukturen sind nicht als erheblich zu bewerten.

4.6 EINGRIFFE IN DAS LANDSCHAFTSBILD UND ORTSRANDGESTALTUNG

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Berghausen zwischen der Bahnlinie Karlsruhe – Bretten und der B 293 – Jöhlinger Straße. Während der eigentliche Geltungsbereich durch die bereits vorhandene anthropogenen Überformung mit Bebauung und Versiegelung stark überprägt ist, sind die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche relativ reich strukturiert und von hoher Landschaftsbild und Erholungsqualität insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung im Hinblick auf die Feierabend- und Wochenenderholung.

Baubedingte Effekte sind unter Einhaltung der Auflagen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Vorhandene Baumbestände sind, soweit die Erhaltung im Bebauungsplan vorgesehen ist zu schützen.

Das Landschaftsbild wird durch die **anlagebedingten Eingriffe** nicht gravierend beeinträchtigt, da der Ortsrand entsprechend einer landschaftsverträglichen Abrundung neugestaltet

bzw. die Erhaltung vorhandener Grünstrukturen zur randlichen Eingrünung durch Pflanzbindung festgesetzt wird.

Betriebsbedingte Eingriffe sind aus der geplanten Baunutzung nicht zu erwarten (siehe auch Ausführungen unter Pkt. 4.4, 4.5).

4.7 EINGRIFFE IN DAS SCHUTZGUT MENSCH

Der Geltungsbereich umfasst die eigentlichen bereits z.T. bebauten Grundstücke mit ihren gärtnerisch überformten und als Zierrasen, Schotterfläche oder Nadelholzhecken begrünten Freiflächen. Einzelne rückwärtige Grundstücksbereiche sind mit ruderalisiertem Grünland (ursprüngliche Magerwiesen) z.T. mit Streuobst oder randlichen Gehölz- und Gebüschstrukturen bestanden. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Westen Freizeitgärten mit Holzlagern, Feldgehölzen und Grünland – im Norden schließen sich Ackerflächen an. Der im Westen verlaufende Gras-/Erdweg stellt lediglich eine Verbindung zu den anliegenden Freizeitgrundstücken dar und ist nicht weiter über die Bahnlinie hinweg mit dem westlichen Gewann Sonnenberg verbunden.
Der Geltungsbereich selbst hat keinen positiven Einfluss auf die Wohnqualität der im östlichen Rand angrenzenden Wohnbebauung von Berghausen, zumal die bestehenden Wegeverbindungen in die Freizeitgrundstücke keine ausgewiesenen Wege darstellen und zum Teil als Trampelpfade entlang der Flurgrenzen ausgetreten wurden.

Baubedingte Effekte sind unter Einhaltung der Auflagen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Hier gelten die Aussagen bzgl. Landschaftsbild / Erholung. Temporäre Störungen sind ggfls. für die Erholungsnutzung während der Bauphase durch Baulärm etc. zu erwarten.

Der Mensch und insbes. der Faktor Erholungsnutzung werden durch die **anlagebedingten Eingriffe** nicht erheblich beeinträchtigt, da die geplante Baunutzung an bestehende Strukturen anknüpft, die bereits eine Vorbelastung darstellen. Vorhandene Erschließungsnetze werden mit genutzt.

Betriebsbedingte Eingriffe und Immissionen mit Wirkungen auf den Menschen sind aus der geplanten Nutzung im Hinblick auf die gegebenen Vorbelastungen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bebauung und Nutzung nicht zu erwarten.

4.8 EINGRIFFE IN DAS SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Im Plangebiet oder dessen Umfeld sind keine außergewöhnlichen Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte sind für das Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da übergeordnete Versorgungsleitungen etc. nicht betroffen sind. Straßen- und Wegeverbindungen werden sowohl durch das Baugebiet selbst als auch über die Anbindung an bestehende Erschließungsstraßen wiederhergestellt. Desweiteren wird das Leitungsrecht zur Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers gesichert.

4.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Es sind keine weiteren Projekte oder Vorhaben bekannt, die in Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben eine Summationswirkung hervorrufen könnten.

Die Planung zur B 293 Umfahrung Berghausen wurde bei der Ausweisung des Geltungsbereichs für das Baugebiet „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ berücksichtigt und die Vorentwurfsplanung ((LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN, AG EBERHARD&PARTNER GMBH/ B. STOCKS, 08/2017) in die grünordnerischen Überlegungen eingearbeitet.

Darüber hinaus sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über den bereits vorstehend zu den Schutzgütern beschriebenen Umfang hinausgehen könnten, nicht zu erwarten.

4.10 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG VON BESTANDBEWERTUNG UND ERHEBLICHKEIT DES EINGRIFFS

Aus der Überlagerung der Bestandsbewertung mit der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben ergibt sich unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität die potenzielle Beeinträchtigung eines Schutzgutes.
Diese gibt Auskunft darüber, ob ein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich ist.

Im Planungsgebiet sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Pflanzen / Tiere betroffen.

Tabellarische Zusammenstellung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Naturgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild

Schutzgut	**Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes**	**Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität**
Boden	lokale bauliche Eingriffe durch Inanspruchnahme infolge des Wohnungsbaus einschl. Stellflächen und Erschließungsstraßen, Zufahrten etc.	+
Grundwasser	Gewisse Veränderungen durch Verlust von Grundwasserneubildungsflächen im Wasserhaushalt	+
Oberflächengewässer	Keine	-
Luft / Klima	Bei Einhaltung der geforderten Vorgaben aus Klimagutachten, Festsetzungen etc. sind keine erheblichen Wirkungen zu erwarten	-
Natur (Pflanzen/Tiere)	Eingriffe in vorh. Vegetationsbestände (Magerwiese ruderalisiert, Gebüsche, Einzelbäume/Streuobst etc.) durch geeignete Maßnahmen kompensierbar. Temporäre potenzielle Störungen während der Bauphase bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht relevant.	+ -
Landschaft	Verstärkung visueller Effekte der geplanten Bebauung aufgrund verbleibender Gehölzbestände und ortsrandnaher Abrundung nicht relevant	-
Kultur-/Sachgüter	keine	-
Mensch	keine	-

+ = erheblich, - = unerheblich

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUGN, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 SCHUTZGUT BODEN

Minimierung

Boden ist ein nicht vermehrbares und nicht wieder herstellbares Gut und daher sind Eingriffe in den Boden grundsätzlich so gering wie möglich zu halten.

Folgende bodenbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in die Bebauungsplanung eingeflossen:

- Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen
- Bei Geländeaufschüttungen darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden
- Verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern
- Nicht überdachte Stellplätze, Notbefahrene Wege, Zufahrten etc. sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten
- Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Kupfer, Blei oder Zink oder entsprechenden Legierungen sind unzulässig
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bzw. sonstigen Vegetationsflächen (Wiesen, Gras-Krautvegetation) zur Begrenzung der Versiegelung; Schottergärten sind unzulässig

Kompensation / Ausgleichsdefizit

Auch unter Berücksichtigung der vorstehend formulierten Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Boden, welches nicht mit bodenbezogenen Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Die weitere Kompensation des Eingriffs erfolgt schutzgutübergreifend beim Schutzgut Pflanzen / Tiere.

5.2 SCHUTZGUT WASSER

Analog zum Schutzgut Boden hat der sparsame Umgang mit der Fläche Priorität. Folgende wasserbezogene Festsetzungen dienen der Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser:

- Nicht überdachte Stellplätze, Notzufahrten und sonstige Zufahrten, Zuwegungen etc. sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten
- Die straßenbegleitende Eingrünung ist als private Grünfläche als Versickerungsfläche mit Fettwiese auszubilden

- Niederschlagswasser des Baugrundstücks ist auf dem Grundstück selbst zu versickern oder zu verdunsten (begrünte Mulden mit Oberbodenschicht, Dachbegrünung etc.)
- Dachdeckungen und Dachinstallationen aus Kupfer, Blei oder Zink oder entsprechenden Legierungen sind unzulässig (Vermeidung der Schwermetallanreicherung ins Grundwasser bzw. den Vorfluter)
- Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bzw. sonstigen Vegetationsflächen (Wiesen, Gras-Krautvegetation) zur Begrenzung der Versiegelung und Erhalt versickerungsfähiger Bodenstandorte; Schottergärten sind unzulässig

Kompensation
Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die vorstehend genannten Maßnahmen weitestgehend minimiert, so dass weitere Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

5.3 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß der festgesetzten Pflanzgebote sowie die Beschränkung der Versiegelungsflächen auf ein geringstmögliches Maß wirkt sich insgesamt günstig auf das Kleinklima aus. Die Beschränkung der Gebäudehöhen auf eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) lässt eine weitestgehend unbeeinflusste Abströmung der Kaltluft in die Siedlungsgebiete des Pfinztales zu.
Spezielle Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Klima sind darüber hinaus nicht erforderlich.

5.4 SCHUTZGUT PFLANZEN/TIERE

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen/Tiere sind in die Bebauungsplanung eingebracht worden:

- Pflanzung von Einzelbäumen auf privaten Grünflächen zur straßenbegleitenden Eingrünung
- Pflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken sowie Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern von mind. 10% der nicht überbaubaren Grundstückflächen
- Verwendung gebietsheimischer Baum- und Straucharten sowie Saatgutmischungen für die vorstehenden Pflanzungen gemäß Pflanzgebot und Artenlisten
- Maßnahmen für Insekten, Fledermäuse und Vögel als artenschutzrechtlicher Beitrag
- Pflanzbindung für die Erhaltung des Bewuchses entlang der rückwärtigen, westlichen Gebietsgrenze
- Extensive Dachbegrünung
- Verwendung Insekten und Fledermaus schonender Beleuchtungssysteme
- Großformatige Fensterflächen sind gegen Vogelschlag zu sichern

Kompensation
Zur internen Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen/Tiere ist die Anpflanzung von Hecken und Bäumen aus gebietsheimischen Baum- und Straucharten (Pflanzgebotsflächen PFG 1, PFG2, und PFG 3) sowie die Ansaat von Vegetationsflächen mit gebietsheimischem Saatgut vorgesehen; darüber hinaus ist die Erhaltung von bestehenden Hecken und Gehölzbeständen sowie Einzelbäumen (Pflanzbindung PFG 1) und deren Nachpflanzung bei Abgang festgesetzt.

Obwohl das artenschutzrechtliche Fachgutachten (BECK&PARTNER 09,2019) zu dem Ergebnis kommt, dass mit der Bebauungsplanausweisung keine Verstöße gegen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verbunden sind, werden folgende Maßnahmen aufgezeigt:

- Fällung/Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und Vögeln im Zeitraum vom 01.Oktober bis zum 28. Februar
- Anbringung und dauerhafte Pflege/Unterhaltung von Vogelnistkästen, Fledermauskästen oder Nisthilfen für Insekten je 500m^2 angefangene Grundstücksfläche

5.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNG

Die Begrenzung der Gebäudehöhen, die Regelung der Dachgestaltung mit Dachbegrünung sowie die Festsetzung der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur randlichen als auch inneren Durchgrünung dienen der Eingriffsminimierung in Bezug auf das Landschaftsbild.

Mit der Anpflanzung einer straßenbegleitenden Baumreihe entlang der Jöhlinger Straße (B 293) sowie der randlichen Pflanzbindung am westlichen Gebietsrand als auch den internen Pflanzgeboten und Festsetzungen zur flächenhaften Begrünung wird der Ortsrand eingegrünt und das Landschaftsbild im naturschutzrechtlichen Sinne neu gestaltet.

5.6 SCHUTZGUT MENSCH

Die vorstehenden Ausführungen bzgl. der Maßnahmen zur visuellen Einbindung in das Landschaftsbild tragen in gleichem Maße zur besseren Verträglichkeit des Gebietes unter dem Aspekt Schutzgut Mensch bei.

5.7 PROGNOSE DER UMWELTWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der jetzigen Situation zu erwarten.

5.8 ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ANDERWEITIGEN VARIANTEN BZW. LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Planungsvarianten, die sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen wesentlich unterscheiden, wurden nicht geprüft.

5.9 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

Baurechtlichen Bestimmungen

- Allgemein sind Umsetzung und Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen in 2 bis 3-jährigem Abstand zu kontrollieren
- Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen

6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG (UMWELTBERICHT)

Planung	Die Gemeinde Pfinztal beabsichtigt, am nördlichen Ortsrand von Berghausen den Bebauungsplan „Sonnenberg-Salbusch Mitte“ aufzustellen. Die etwas 0,74 ha große Fläche soll als Urbanes Gebiet (MU) ausgewiesen werden.
Bestandsbewertung	Die geplanten Bauflächen bestehen derzeit bereits zu einem überwiegenden Teil aus überbauten bzw. versiegelten/teilversiegelten Flächen; ein weiterer Flächenanteil ist mit anthropogenen Grünflächen wie Zierrasen, Zierstrauchhecken u.ä. bestanden. Naturnähere Vegetationsstrukturen (Magerwiese ruderalisiert, Gebüsche, Feldhecken, Einzelbäume, grasreiche Säume etc.) sind auf rückwärtige nicht überbaute Restflächen beschränkt.
Auswirkungen	Durch das geplante Vorhaben sind folgende Auswirkungen zu erwarten:
Schutzgut Boden	Durch die Planung werden hochwertige Böden (Werststufe 3) sowie bereits anthropogen überformte Böden (ohne Bewertung) in Anspruch genommen. Nach der Planung wird gegenüber dem Ist-Zustand ca. 80% der Bebauungsplanfläche versiegelt sein. Dies entspricht einer Neuversiegelung von rund ha. In diesem Bereich kommt es zum Verlust aller Bodenfunktionen.
Schutzgut Wasser	Ständig wasserführende Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die verbliebenen offenen Böden spielen grundsätzlich eine wichtige Rolle bei der Grundwasserneubildung, sind jedoch flächenmäßig nur von untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich im Westen und Süden um Pararendzinen mit Parabraunerden mit einer mittleren Schutzwirkung bei gleichzeitig hoher Grundwassneubildungskapazität. Im Norden stehen Auengleye mit einer insgesamt geringen Schutzwirkung und geringen Grundwasserneubildungsfunktion an. Somit ist das Grundwasser einerseits wenig empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen und die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser gering. Andererseits erhöht sich durch die zusätzliche Versiegelung der Oberflächenabfluss, so dass in der Summe der Eingriff in die offenen Bodenstandorte im Hinblick auf das Schutzgut Wasser als erheblich eingestuft wird.

Schutzgut Klima / Luft	Das ursprüngliche Kleinklima ändert sich durch die geplante Bebauung gegenüber dem derzeitigen Zustand nur geringfügig, da eine Überströmung der Baukörper bis zu einer Höhe von 10 m unbeeinflusst gegeben ist. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet von Berghausen und das Pfinztal zu erwarten.
Schutzgut Pflanzen / Tiere	Durch den Eingriff werden gering bis mittel- bzw. hochwertige Biotope in Anspruch genommen und überbaut. Die bisherigen Lebensräume werden ge- bzw. zerstört.
Artenschutz	Artenschutzrechtlich sind im Planungsgebiet keine Europäischen Vogelarten, Fledermäuse sowie Reptilien und Amphibien betroffen. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird durch die Ausweisung des Baugebietes nicht ausgelöst, zumal verschiedene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Planungsumsetzung vorgesehen sind.
Schutzgut Landschaftsbild	Durch die Umsetzung der Planung werden untergeordnete anthropogen bereits deutlich überformte Strukturen überbaut bzw. zerstört. Die Planung sieht sowohl die Ausweisung von Ein- und Durchgrünungen durch Neupflanzungen mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern vor als auch die dauerhafte Erhaltung von vorhandenen Gehölzbeständen entlang der westlichen Randzone des Baugebietes. Durch die Eingrünung des Baugebietes wird das Landschaftsbild und der Ortsrand im naturschutzrechtlichen Sinne neugestaltet.
Schutzgut Mensch	Die Bebauung der Freiflächen ist nicht mit einer Verringerung der Wohnqualität am nördlichen Ortsrand von Berghausen verbunden; es werden keine essentiellen Wegeverbindung unterbrochen oder angrenzende Nutzungen von der Planung beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern	Es sind keine bedeutenden Wechselwirkungen durch Umsetzung der Planung zu erwarten.
Eingriffs-Ausgleich	Zum Eingriffs-Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes sind v.a. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Eine weitere externe Kompensation ist nicht erforderlich.
Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten	Standort- und Planungsvarianten, die sich hinsichtlich der Umweltwirkungen wesentliche unterscheiden, wurden nicht erarbeitet.
Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen	Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Ö 3

Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Pfinztal
Fachbereich IV Bauen und Planen
Kußmaulstraße 3
76327 Pfinztal

2019

Entwurf - Gemeinde Pfinztal Bebauungsplan Sonnenberg-Salbusch

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Planungsbüro Beck und Partner
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
Ralph Stüber (Dipl.-Biol.)
Biol. Begutachtung und Forschung
Dr. Andreas Arnold
Meerwiesenstraße 31
68163 Mannheim
(Fachgutachten Fledermäuse)

20.9.2019

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	**Veranlassung**	**2**
2.	**Untersuchungsgebiet**	3
2.1	Lage und Ausstattung	3
2.2	Geschützte Landschaftsbestandteile	4
2.2.1	Geschützte Biotope	4
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet	8
2.2.3	Biotopverbund	9
3.	**Methoden**	**10**
3.1	Europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge	10
3.2	Fledermäuse	11
3.2.1	Auswertung vorhandener Informationen	11
3.2.2	Quartiersuche	11
3.2.3	Ausflugsbeobachtungen	11
3.2.4	Automatische Lautaufzeichnung	11
4.	**Ergebnisse**	**12**
4.1	Europäische Vogelarten	12
4.2	Fledermäuse	14
4.3	Reptilien	18
4.4	Amphibien	18
4.5	Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer	18
5.	**Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung**	**19**
5.1	Gesetzliche Grundlagen	19
5.2	Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	20
5.3	Konfliktanalyse – Amphibien und Reptilien	20
5.4	Konfliktanalyse – Fledermäuse	20
6.	**Fazit**	**21**
7.	**Literatur**	**22**

Bebauungsplan „Sonnenberg-Salbusch“ in Pfinztal OT Berghausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG (saP)

1. Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfintztal hat beschlossen, für den Bereich westlich der Jöhlinger Straße (B 293) am Ortseingang Berghausen, von Jöhlingen herkommend, einen Bebauungsplan aufzustellen mit der Bezeichnung B-Plan „Sonnenberg-Salbusch“. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen nördlich der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises sowie eine Überplanung des unbeplanten Innenbereichs geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus den Übergangsbereich zwischen den vorwiegend zum Wohnen genutzten Grundstücken und dem bestehenden Gewerbe entlang der Jöhlinger Straße definieren. Zur Sicherung der Erschließung einer Mischgebietsfläche als Gebietserweiterung im westlichen Planbereich enthält das Plankonzept eine hierfür erforderliche Erschließungsstraße. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus die vorgesehene Umfahrung Berghausen durch die B 293 neu in diesem Bereich mit dem nördlichen Anschluss an die Ortsdurchfahrt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen und Populationen sowie Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

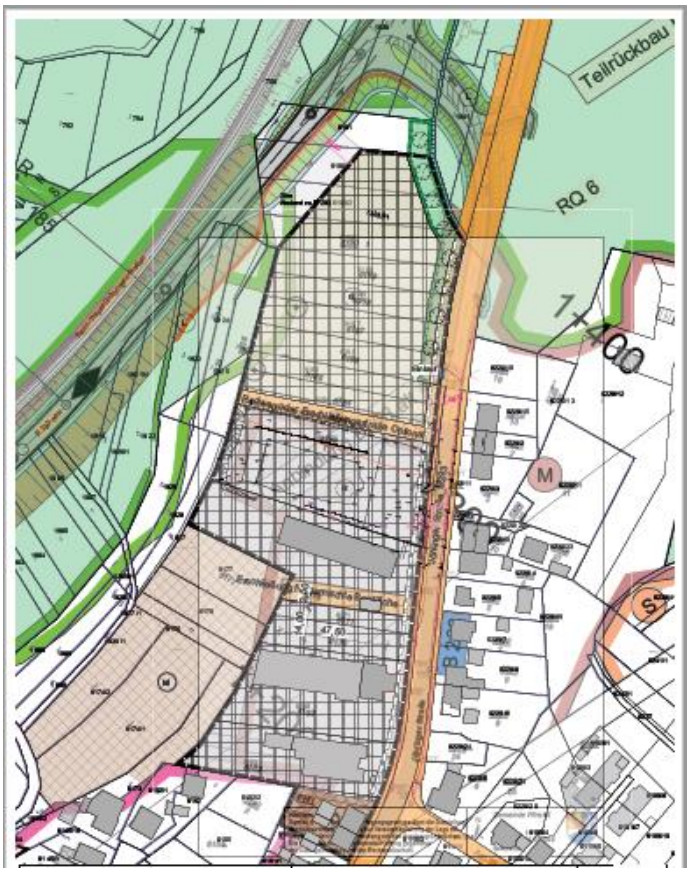

Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans „Sonnenberg-Salbusch“ und westlich angrenzende Mischgebietsfläche

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Ausstattung

Das Plangebiet liegt an der Jöhlinger Straße am nördlichen Ortsrand von Berghausen am Übergang in die offene Flur in Richtung Jöhlingen. Es umfasst Siedlungsbereich (Wohnen, Gewerbe, Landesaufnahmestelle), Grünland, Ackernutzung, Einzelbäume und Gehölzbestand. Am Ortsrand befindet sich eine eingezäunte, teilbefestigte Lager- und Abstellfläche mit asphaltierten Bereichen und Bereichen mit einer schütteren Ruderalvegetation. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt eine stark ruderalisierte Wiese. Danach folgt extensiv gemähtes, artenarmes Grünland. Gräser und Spitzwegerich dominieren, daneben kommen Scharfer Hahnenfuß, Wiesenlöwenzahn und etwas Acker-Witwenblume vor. Weitere Arten wie Pastinak, Wilde Möhre und Wiesen-Pippau sind nur in einzelnen Exemplaren vorhanden. In der anschließenden Ackerfläche wuchs 2019 eine Blühmischung mit Sonnenblumen. Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein namenloser Bach. Er fließt von Norden mit geringer Wasserführung heran, liegt dann eine gewisse Strecke trocken, da das Wasser abgezweigt wird und mehrere Fischteiche durchströmt. Ab dem Ortseingang ist er verdolt. An seinen Rändern gedeiht eine feuchteliebende Vegetation aus Mädesüß, Minze, Sumpf- und Schlanksegge sowie wenig Schilf.

Abb. 2: Lage des Vorhabens (Bildquelle google maps)

Das Untersuchungsgebiet wurde größer als das Plangebiet gewählt, um der Mobilität insbesondere der Fledermäuse und der Vögel Rechnung zu tragen und um Wechselbeziehungen erkennen zu können.

Abb. 3: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets mit Kataster

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Norden grenzt das B-Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet LSG **2.15.056** Pfinzgau. Zudem ist der im Norden randlich verlaufende namenlose Bach an der B 293 als Biotop geschützt.

Alle planungsrelevanten Schutzgebietskategorien werden im Folgenden beschrieben und sind in ***Abb. 4*** und ***5*** dargestellt.

2.2.1 Geschützte Biotope

1 Biotop-Nr. **1-6917-215-3142 „**Großseggen-Bestand nördlich Berghausen“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Stellenweise kommen junge Gehölze auf (Pappeln, Weiden und Brombeeren).
Biotopbeschreibung 1994: Großseggen-Bestand, stellenweise mit Rohrglanzgras und Bachbunge in und an dem namenlosen Bach nördlich von Berghausen. Der Bach ist im nördlichen Abschnitt flach und leicht angestaut, im südlichen Abschnitt dagegen ca. 1,5 m tief; wahrscheinlich wird ein Teil des Wassers durch die östlich des Baches angelegten Fischteiche geleitet. Der Bach ist ab dem Ortsrand verrohrt. Bachbegleitend im nördlichen Abschnitt hohe Pappelreihe.

2 Biotop- Nr. **1-6917-215-3126 „**Feldgehölz I am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Gebüsche, naturnahe Wälder und Staudensäume trockenwarmer Standorte, offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Hecken im Osten zusammengewachsen, miteinander verbunden. Der Halbtrockenrasen im Nordosten existiert nicht mehr infolge Gehölzsukzession.
Biotopbeschreibung 1994: Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Halbtrockenrasen auf der 3 - 11 m hohen, südöstlichen Böschung des Bahneinschnitts und am östlich angrenzenden Hang am Sonnenberg. Südwestliche Teilfläche: Im südwestlichen Abschnitt niederwüchsige Hecke, vor allem aus Schlehe, Liguster und Rotem Hartriegel bestehend. An der Böschungsoberkante ab dem angrenzenden Hohlweg 4 m hohe, dichte, einreihige Hainbuchenpflanzung (Stockausschläge), dahinter Gebüsch trockenwarmer Standorte, vor allem Schlehe und Liguster. Entlang der Böschungsoberkante am Rand des östlich angrenzenden Fußweges abschnittsweise Arten der Magerrasen. Am Fuß der Böschung entlang des Bahngleises ca. 100 m lange, 2 m hohe, senkrechte Felswand (Mergelschiefer, Kalkstein); meist von Efeu verdeckt, teilweise von Farnen und Moosen bewachsen. Ein mit Ziegelsteinen gemauerter Eingang eines Stollens bis zum angrenzenden Hohlweg (Wasserabfluss). Im mittleren und nordöstlichen Abschnitt der Bahnböschung zwei lückige Feldgehölze, aus 6 m hohen Birken und Sal-Weiden. In der Strauchschicht teilweise Liguster. Verbreitet Kratzbeere.
Nordöstliche Teilfläche: Gut ausgebildeter Halbtrockenrasen mit Saumarten u.a. Büschel-Glockenblume, Großblütige Brunelle, Kalk-Aster. Circa 70 Exemplare des Großen Windröschens (Anemone sylvestris). Am nordöstlichen Ende der Bahnböschung geschlossenes Feldgehölz auf 8 m hoher, nordostexponierter Böschung zur angrenzenden Talaue; mit Birke und Espe, in der Strauchschicht dominiert hochwüchsiger Hasel. Im Osten arten- und strukturreiche Hecke auf 3 m hoher, ostexponierter Böschung. Vor allem Pfaffenkäppchen und Weißdorn, mehrere hohe Bäume (Spitz-Ahorn, Walnuss, Süß-Kirsche). Angrenzend im Süden Biotop Nr. 3124, „Hohlweg I am Sonnenberg“.

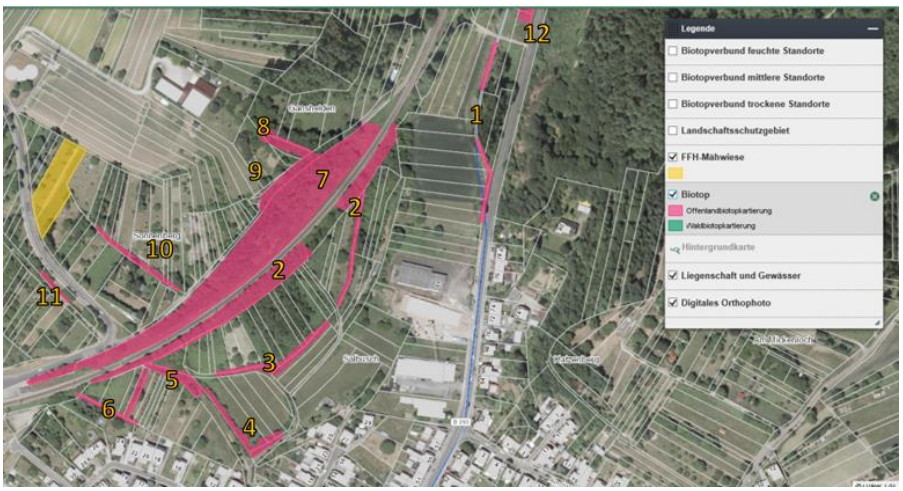

Abb. 4: Biotope, FFH-Mähwiesen (Quelle LUBW Daten- und Kartendienst)

3 Biotop- Nr. **1-6917-215-3125 „**Hecke II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung: Hecke auf 2 m hoher, südost- bis südexponierter Böschung. Vor allem 4 m hohe Obstwildlinge (Zwetschge) und Pfaffenkäppchen, abschnittsweise auch Schlehe. In der niedrigen Strauchschicht vor allem Liguster. Mehrere eingewachsene Obstbäume. Verbreitet Efeu auf der Böschung.

4 Biotop- Nr. **1-7017-215-3988 „**Hecke IV am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung**:** Fortsetzung der Hecke am Hohlweg. Dichte Hecke überwiegend aus Zwetschge, Weißdorn, Pfaffenkäppchen und Liguster, an 2 m hoher Böschung gelegen. Wegseits ist die Hecke beschnitten und stellenweise von Efeu überwachsen.

5 Biotop- Nr. **1-6917-215-3124 „**Hohlweg I am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Auf der südwestlichen Böschung sind die Wiese und die Obstbäume von Brombeersträuchern überwachsen.

Biotopbeschreibung 1994: Hohlweg mit 2-3 m hohen, abgeschrägten Böschungen. 2 m breiter, wenig genutzter Grasweg, der seit dem Bau der Bahnlinie Durlach-Bretten am Bahneinschnitt endet. Auf der nordöstlichen Böschung dichte, 4 m hohe Hecke. In der artenreichen Strauchschicht vor allem Obstwildlinge, Weißdorn, Pfaffenkäppchen und Liguster. Die Hecke setzt sich nach SO außerhalb des Kartiergebietes bis zum Ortsrand fort. Auf der SW Böschung teilweise ruderalisierte Wiese, wenige Obstbäume und eine 10 m lange Hecke aus Obstwildlingen. Kleiner, fast vollständig von Efeu überwachsener Gesteinsaufschluss aus fein geschichteten Mergeln am Fuß der nordöstlichen Böschung. Hier auch 2 m tiefer aus Ziegelsteinen gemauerter Schacht, der am Ende eines ca. 1 m hohen Stollens bis zur Bahnlinie liegt. Der Stollen dient wahrscheinlich der Wasserableitung aus dem Bahneinschnitt. Vom Stollen führt ein Rohr bis zum kleinen Graben am südwestlichen Rand des Hohlweges. Angrenzend Biotop Nr. 3126, „Feldgehölz I am Sonnenberg“.

6 Biotop- Nr. **1-6917-215-3123 „**Hecke I am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung: 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Hecke nach Norden erweitert. Stellenweise überwachsen Brombeersträucher die Hecke. Im Norden besteht die Hecke überwiegend aus Liguster und eingewachsenen Obstbäumen. In der Mitte steht ein großer Kirschbaum.

Biotopbeschreibung 1994: Bis 5 m hohe Hecke am Ortsrand auf 2-3 m hoher, südwestexponierter Böschung. Vor allem von Efeuüberwachsene Zwetschgenbäume und Obstwildlinge, darunter Liguster und Weißdorn. Im westlichen Teil mehrere Feld-Ahorn-Bäume. Verbreitet Efeu auf der Böschung.

7 Biotop- Nr. **1-6917-215-3127 „**Feldgehölz II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG geschützt als Offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Ostende des Biotops komplett von Waldrebe und Hopfen überwachsen.

Biotopbeschreibung 1994: Feldgehölz und im südwestlichen Abschnitt Hecke auf der 3 - 25 m hohen, steilen, nordwestlichen Böschung des Einschnittes der Bahnlinie Durlach-Bretten am Sonnenberg. Langes, 12-40 m breites, 15 m hohes Feldgehölz; fast ausschließlich Falsche Akazie in der Baumschicht. In der Strauchschicht überwiegend Schwarzer Holunder. Bäume vielfach von Efeu und Waldrebe überwachsen. Meist nitrophytische Krautschicht. Im südwestlichen Abschnitt Hecke auf der hier 3-8 m hohen Böschung. Vor allem 3 m hohe Sträucher; Schlehe, Liguster, Kirschwildlinge und Weißdorn.

Im südwestlichen Teil vor allem Obstwildlinge (Zwetschge), vereinzelt eingewachsene Obstbäume. Abschnittsweise senkrechte Felswand (Mergelschiefer, Kalkstein) am Fuß des Bahneinschnitts neben dem Bahngleis. Im südwestlichen Teil ca. 50 m lange, 2 m hohe Felswand; vielfach von Efeu und Waldrebe verdeckt, stellenweise moosreich. Im mittleren Abschnitt auf ca. 50 m Länge bis 5 m hohe Felswand sichtbar.

8 Biotop- Nr. **1-6917-215-3130** „Feldgehölz I nördlich des Sonnenbergs“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Efeu klettert an den Bäumen hoch.
Biotopbeschreibung 1994: Schmales Feldgehölz auf 3-4 m hoher, nordostexponierter Böschung im Gewann Ganshelden. In der Baumschicht überwiegend hohe Falsche Akazien, einige Süß-Kirschen und Walnussbäume. In der Strauchschicht vor allem Schwarzer Holunder und hochwüchsige Hasel; im westlichen Teil artenreicher, vor allem Roter Hartriegel, Schlehe und Liguster. Meso- bis nitrophytische Krautschicht. Im Südosten angrenzend Biotop Nr. 3129, Hohlweg II am Sonnenberg.

9 Biotop- Nr. **1-6917-215-3129 „**Hohlweg II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Hohlwege

Biotopbeschreibung: 3 m tiefer Hohlweg mit mäßig steilen Böschungen nordwestlich des Bahneinschnitts am Sonnenberg. 3 m breiter Asphaltweg. Auf der südöstlichen Böschung hochwüchsiges Feldgehölz aus Falschen Akazien, Rand des großen Gehölzes auf der Nordwestseite des Bahneinschnitts (Biotop Nr. 3127, „Feldgehölz II am Sonnenberg“). In der Strauchschicht vor allem Schwarzer Holunder und Roter Hartriegel. Im unteren, häufig gemähten Teil der Böschung moosreiche Erdanrisse. Auf der nordwestlichen, 4 m hohen Böschung Zwetschgenbaumreihe (Jungbäume), ein großer Spitz-Ahorn, teilweise Obstwildlinge und Sträucher. Am südwestlichen Rand entlang des angrenzenden Grundstücks Ziergehölze. Auf den Böschungen verbreitet Efeu. Meso- bis nitrophytische Krautschicht. Angrenzend im Nordwesten Biotop Nr. 3130, „Feldgehölz I nördlich des Sonnenbergs“.

10 Biotop- Nr. **1-6917-215-3128 „**Hecke III am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Am Südostende wächst eine schmale, ca. 3 m breite, lückige Hecke. Der West-Teil ist breiter und gänzlich von Waldreben überwachsen. Stellenweise ist die Hecke auch von Efeu überwachsen. Der obere Saum ist nitrophytisch.
Biotopbeschreibung 1994: Wegbegleitende, 2-4 m hohe Hecke auf 3 m hoher, südwestexponierter Böschung. Artenreiche Strauchschicht, vor allem Liguster, Pfaffenkäppchen und Weißdorn. Einzelne Zwetschgenbäume, im östlichen Teil mehrere Falsche Akazien. Hecke abschnittsweise von Waldrebe überwachsen

11 Biotop- Nr. **1-6917-215-3122 „**Hecke südlich des Hummelbergs“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer kein offenes Felsband sichtbar. Die niedrige Zwetschgenhecke ist lückig und hat einzelne Baumüberhälter (Stiel-Eiche, Espe), in der Krautschicht wächst Efeu, der die Bäume emporklettert. Der offene Böschungsbereich verbuscht mit jungen Gehölzen. Der Biotop wurde nach Südosten verlängert.

Biotopbeschreibung 1994: Wegbegleitende, schmale, 3 m hohe Hecke im oberen Teil der 3 m hohen, steilen, südwestexponierten Böschung. Überwiegend Roter Hartriegel, Liguster und Zwetschgenwildlinge; am Nordende 12 m hohe, dreistämmige Stiel-Eiche. Der untere Teil (ca. 1,5 m) der Böschung wird zur Freihaltung des Weges regelmäßig gemäht; hier abschnittsweise moosreiche Erdanrisse, Arten der Magerrasen und ein kleines 1 m langes Felsband (Kalkstein). Der nordwestliche Böschungsabschnitt (18 m Länge) gehört bereits zu dem nordwestlich angrenzenden, insgesamt 100 m langen Hohlweg, der fast ausschließlich innerhalb des angrenzenden Garten- und Wochenendhausgebietes und damit außerhalb des Kartiergebietes liegt.

12 Biotop- Nr. **1-6917-215-9183 „**Nasswiese nördlich Berghausen“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Biotopbeschreibung: Zwischen Bach und Straße in der Aue gelegene schmale Nasswiese (Kohldistelwiese), mittelhochwüchsig, geprägt von Wiesenschwingel und Scharfem Hahnenfuß. Die Kohldistelwiese ist mäßig artenreich und im Südteil vernässt.

2.2.2 Landschaftssschutzgebiet

LSG Nr. **2.15.056 „**Pfinzgau“

Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)

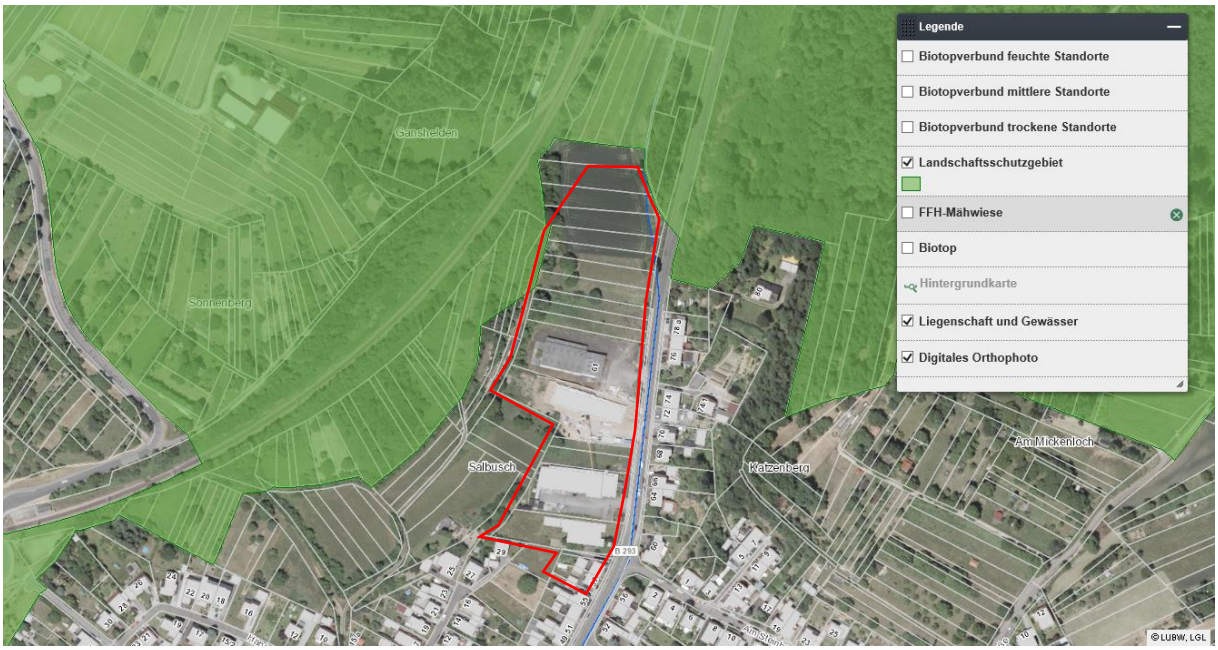

Schutzzweck ist

- die Bewahrung der zum größten Teil noch durch naturnahe Artenzusammensetzung gekennzeichneten Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Schutzfunktion für Wasser, Boden und Klima sowie für ihre Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung
- die Erhaltung und langfristige Sicherung der verbliebenen, teils ausgedehnten Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung und großer Anziehungskraft für die Erholung suchende Bevölkerung

- die Bewahrung des für große Teile der Pfinztäler Gemarkung typischen Landschaftsbildes
- die Sicherung von Landschaftselementen, die die Strukturvielfalt erhöhen und damit zusätzliche Lebensräume bieten, wie Feldhecken, Hohlwege mit ihrer typischen Vegetation, Teiche und Steinbrüche
- der Schutz der ökologisch und klimatisch wertvollen Bachauen durch Erhaltung und Entwicklung der Ufergehölze sowie der Schutz des Grünlandes
- die Offenhaltung der Grünzäsuren zwischen den einzelnen Ortsteilen in der Pfinzaue
- der Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedung zu Gunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und Naherholung

2.2.3 Biotopverbund

Nach § 20 (1) BNatSchG haben die Bundesländer den Auftrag, einen Biotopverbund zu schaffen, der mindestens 10 % ihrer Landesfläche umfasst. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg sind in § 22 Biotopverbund ergänzend zu § 21 BNatSchG weitere Ausführungen enthalten:

> Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund* einschließlich des *Generalwildwegeplans.* Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.
>
> Die im *Fachplan landesweiter Biotopverbund* dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen den Biotopverbund zu stärken.
>
> Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet planungsrechtlich zu sichern. § 21 (4) BNatSchG bleibt unberührt.

Abb. 6 Biotopverbund mittlerer Standorte (Quelle LUBW Daten- und Kartendienst)

Abb. 7 Biotopverbund trockener und feuchter Standorte (Quelle LUBW Daten- und Kartendienst)

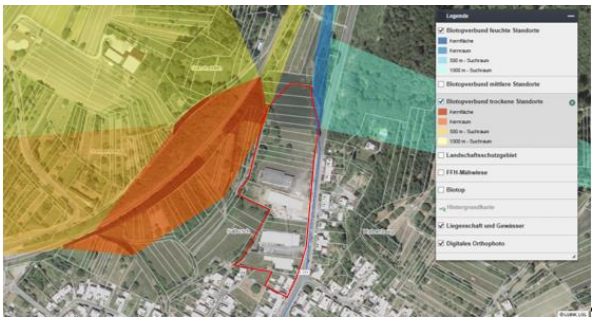

Das Plangebiet umfasst im Norden Teile des Biotopverbunds mittlerer Standorte (***Abb. 6***). Östlich, an der B 293 grenzen Biotopverbundflächen feuchter Standorte (***Abb. 7,*** blau) an. Biotopverbundflächen trockener Standorte liegen im Westen außerhalb (***Abb. 7***, braun).

Ein Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung in Richtung Jöhlingen.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an 2 Stellen im Nordosten und Nordwesten unmittelbar an. Biotop Nr. **1-6917-215-3142** (Nr. 1 in ***Abb. 4***) im Nordosten liegt im Plangebiet, die übrigen Biotope in einiger Entfernung. Auch die in ***Abb. 4*** dargestellte FFH-Mähwiese liegt außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

3. Methode

3.1 Europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge

Begehungen des Untersuchungsgebietes fanden statt am 14.03., 04.04., 30.04., 03.06., 03.07., 16.08., 19.08. und am 03.09.2019. Am 20.03.2019 erfolgte eine nächtliche Begehung zur Erfassung nachtaktiver Arten. Eine Begehung in der Abenddämmerung des 04.06.2019 wurde zur Suche nach dem Nachtkerzenschwärmer durchgeführt.
Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen ab März bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Amphibien sind am besten an ihren Laichgewässern zu erfassen. Dort halten sich die Adulten zur Laichzeit auf, anschließend sind Laich und Kaulquappen zu beobachten. Zu diesem Zweck wurde bei den Frühjahrsbegehungen der an der Bebauungsplangrenze verlaufende Bach aufgesucht und noch ca. 300 m nach Norden abgegangen.

Die Tagfalterkartierung erfolgte an sonnigen, windstillen Tagen. Wegen der unterschiedlichen Flugzeiten der verschiedenen Arten sind mehrere Begehungen im Jahresverlauf erforderlich. Schmetterlinge können durch Sichtbeobachtung der Imagines und Raupensuche an den entsprechenden Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Fortpflanzungsstätte ist auch bei Falternachweisen nur bei Vorhandensein der Raupennahrung zu vermuten bzw. durch Ei- oder Raupenfunde nachzuweisen. Nachtkerzenschwärmer sind durch Faltersuche an der Abenddämmerung (Kernflugzeit Mai – Mitte Juni) und durch Ei- und Raupensuche (Juni – August) an Weidenröschen und Nachtkerzen zu erfassen.

3.2 Fledermäuse

Die Fledermaus-Untersuchung wurde durch Herrn Dr. Andreas Arnold (Fachgutachter) durchgeführt.

3.2.1 Auswertung vorhandener Informationen

Vor Beginn der Untersuchung wurde zunächst eine Datenabfrage der landesweiten Fledermaus-datenbank „Batportal“ der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. durchgeführt. Demnach sind für das Ortsgebiet von Pfinztal-Berghausen die Vorkommen folgender Fledermausarten bekannt: Zwergfledermaus und Graues Langohr (jeweils unbekannter Quartierstatus) sowie Nordfledermaus (Wochenstubenquartier).

Im Rahmen der Planungen zum Bau einer Ortsumgehung der Bundesstraße B 293 wurden für den Artenschutzbeitrag bereits in den Jahren 2006 und 2015 Bestandserfassungen zur lokalen Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden gesichtet und fanden Eingang in die abschließende Beurteilung.

3.2.2 Quartiersuche

Am 23.04.2019 wurde die Baumvegetation vom Boden aus visuell auf Strukturen abgesucht, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

3.2.3 Ausflugsbeobachtungen

Bei abendlichen Begehungen des Gebiets am 03.06.2019 und am 31.07.2019 wurden an den Bäumen an der Nordgrenze des Untersuchungsgebiets Ausflugbeobachtungen durchgeführt, bevor das Gelände (sofern frei zugänglich) zu Fuß begangen wurde. Unter Zuhilfenahme eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000X) wurde die Nutzungsintensität sowie das Arten-spektrum der verhörten Fledermäuse erfasst und mit Hilfe eines mobilen GIS-Systems verortet.

3.2.4 Automatische Lautaufzeichnung

Um eine mögliche Nutzung der Geländekante (Böschung) als Leitstruktur für Fledermäuse zu ermitteln und gegebenenfalls zu quantifizieren, wurden an zwei Stellen (Pfinz_1 und Pfinz_2, ***Abb. 8***) an der Westgrenze des Untersuchungsgebiets autonom arbeitende Registriergeräte für Fledermausrufe (Batcorder) über jeweils mehrere Nächte betrieben. Die Geräte wurden in die Kronen der Obstbäume gehängt. Die Erfassungen erfolgten in folgenden Zeiträumen:

- Pfinz_1: 03.06.2019 - 15.06.2019 (13 Nächte) und 24.07. - 30.07.2019 (7 Nächte)
- Pfinz_2[1]: 24.07.2019 - 30.07.2019 (7 Nächte).

[1] Aufgrund eines vom Hersteller fehlerhaft ausgelieferten Firmware-Updates konnte am Standort Pfinz_2 in der ersten Periode keine Aufzeichnungen gemacht werden.

Abb. 8 Standorte Batcorder: blau = Pfinz_1, rot = Pfinz_ 2

4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten nachgewiesen. Hinzu kommen Nachweise unbesetzter Nester von Elster und größeren Greifvögeln.

Tab. 1: Europäische Vogelarten – Revierinhaber; Artenliste, Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	Turdus merula	-	-
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Girlitz	Serinus serinus	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	-	-
Hausperling	Passer domesticus	V	V
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-
Kohlmeise	Parus major	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-
Star	Sturnus vulgaris	-	3
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-

Feldsperling und Haussperling stehen auf den Vorwarnlisten der BRD und Baden-Württembergs, der Star wird in der Roten Liste der BRD als gefährdet eingestuft. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht beobachtet.

Abb. 9 Europäische Vogelarten – Revierkarte

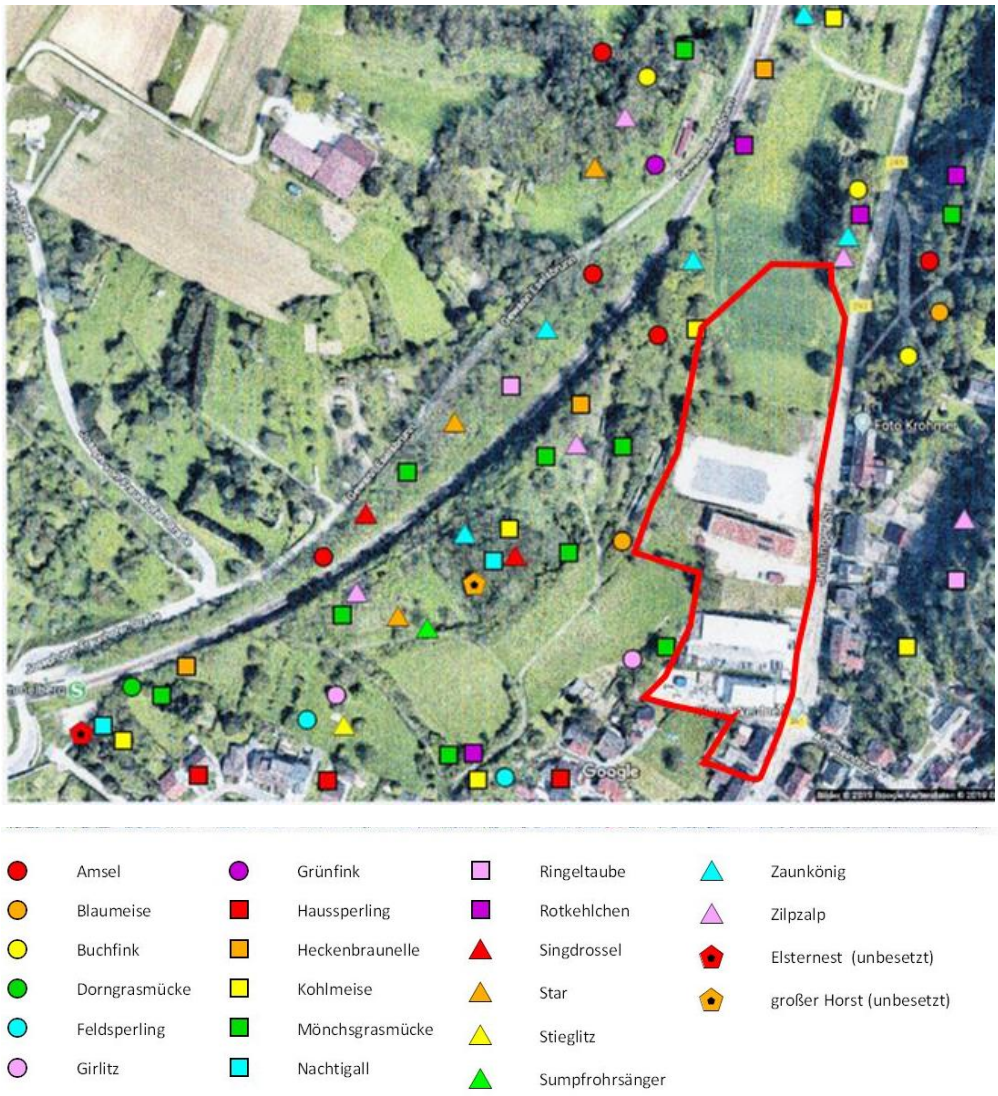

Die beobachteten Arten lassen sich in mehrere Gruppen einteilen.

Der Siedlung zugeordnet sind Haussperling, Feldsperling, Girlitz und Grünfink. Der Haussperling ist ein charakteristischer Gebäudebrüter der Dörfer und Städte.
Der Feldsperling kann natürliche Höhlen besiedeln, nutzt aber gerne Schuppen und sonstigen baulichen Anlagen im Siedlungsrandbereich.
Die Baumbrüter Girlitz und Grünfink findet man fast ausschließlich im Bereich von Siedlungen und deren unmittelbaren Randbereichen.

Der Sumpfrohrsänger ist ein Bewohner hochwüchsiger Schilf- und Staudenvegetation. Er wurde im Südwesten des Untersuchungsgebiets in einer entsprechenden Sukzessionsvegetation beobachtet.

Die übrigen Arten sind als Bewohner von Hecken und Gehölzbeständen anzusprechen. Sie machen den größten Teil der nachgewiesenen Arten und Individuen aus. Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Höhlenbrüter, die übrigen nisten als Freibrüter auf Bäumen oder in Hecken und Gebüsch.

Das Plangebiet selbst ist unbesiedelt. Reviere von Mönchsgrasmücke, Girlitz, Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig und Zilpzalp liegen unmittelbar angrenzend.

4.2 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten kommen im Gebiet vor.

Tab. 2: **N**achgewiesene Fledermausarten;

Fledermausarten	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Ba.-Wü.	FFH-Anhang
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri* Kuhl, 1817	G	2	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula* Schreber, 1774	3	I	IV
Nordfledermaus	*Eptesicus nilsonii* Keyserling & Blasius, 1839	G	2	IV
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus* Kuhl, 1817	V	3	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus* Schreber, 1774	*	3	IV

Zeichenerklärung:
(Rote Liste D nach HAUPT et al.(2009), Rote Liste Bad.-Württ. nach BRAUN & DIETERLEN (2003)
Abkürzungen: *=ungefährdet, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, D=Datenlage unzureichend, G=Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V=Vorwarnliste.

Quartiersuche

Bei der Überprüfung auf möglicherweise von Fledermäusen nutzbare Strukturen an den Bäumen konnten vom Boden aus keine potentiellen Quartierstrukturen ausgemacht werden. Darüber hinaus konnten auch keine Ausflüge aus vermeintlichen Baumquartieren registriert werden. Die im Untersuchungsgebiet stehenden älteren Obstbäume befinden sich in keinem guten Erhaltungszustand. So brach z.B. an dem Birnbaum, an dem Batcorder Pfinz_2 angebracht war, im Untersuchungszeitraum ein starker Ast ab, weil die Holzsubstanz des Baumes morsch geworden war.

Ergebnis der Aktivitätserfassung (Begehungen)

Grundsätzlich war die Fledermausaktivität im Bereich des Untersuchungsgebiets gering. Jagende Fledermäuse wurden nur wenige festgestellt, die Aktivität beschränkte sich vor allem auf Durchflüge einzelner Tiere. Am Abend des 03.06.2019 konnten zwischen 21:30 h und 22:50 h sieben Fledermausverortungen registriert werden und am Abend des 31.07.2019 zwischen 21:00 h und 22:15 h noch einmal sechs Verortungen (***Abb. 10***).
Zum ersten Termin wurden Einzeltiere des (Großen) Abendseglers und Kleinabendseglers verhört, die über der offenen Wiesen- und Ackerfläche am Nordende des Untersuchungsgebiets, aber auch im Ortsbereich entlang der Jöhlinger Straße (Kleinabendsegler) jagten.

Beide Abendseglerarten sind Waldbewohner, daher ist davon auszugehen, dass die Tiere aus den nördlich liegenden Waldgebieten stammten. Ansonsten wurden nur noch Durchflüge einzelner Zwergfledermäuse registriert. Am Abend des 31.07.2019 wurden einzelne Überflüge des (Großen) Abendseglers registriert, die in keiner räumlichen Beziehung zum Untersuchungsgebiet standen. Auch erfolgten wieder einzelne Verhöre durchfliegender Zwergfledermäuse. Lediglich an einer Stelle, im Baumbestand westlich der Wiesenfläche, wurde eine Zwergfledermaus beobachtet, die dort über einen längeren Zeitraum in einer Höhe von 3-5 m um die Kronen der Obstbäume jagte. In diesem Bereich befand sich an den Tagen vor dieser Beobachtung der Batcorder Pfinz_2.

Abb. 10: Fledermausverortung am 03.06.2019 (links) und am 31.07.2019 (rechts); Dreiecke = Jagd, Quadrate = Durchflug, Überflug; rot = Zwergfledermaus, blau = Kleinabendsegler, gelb = Abendsegler

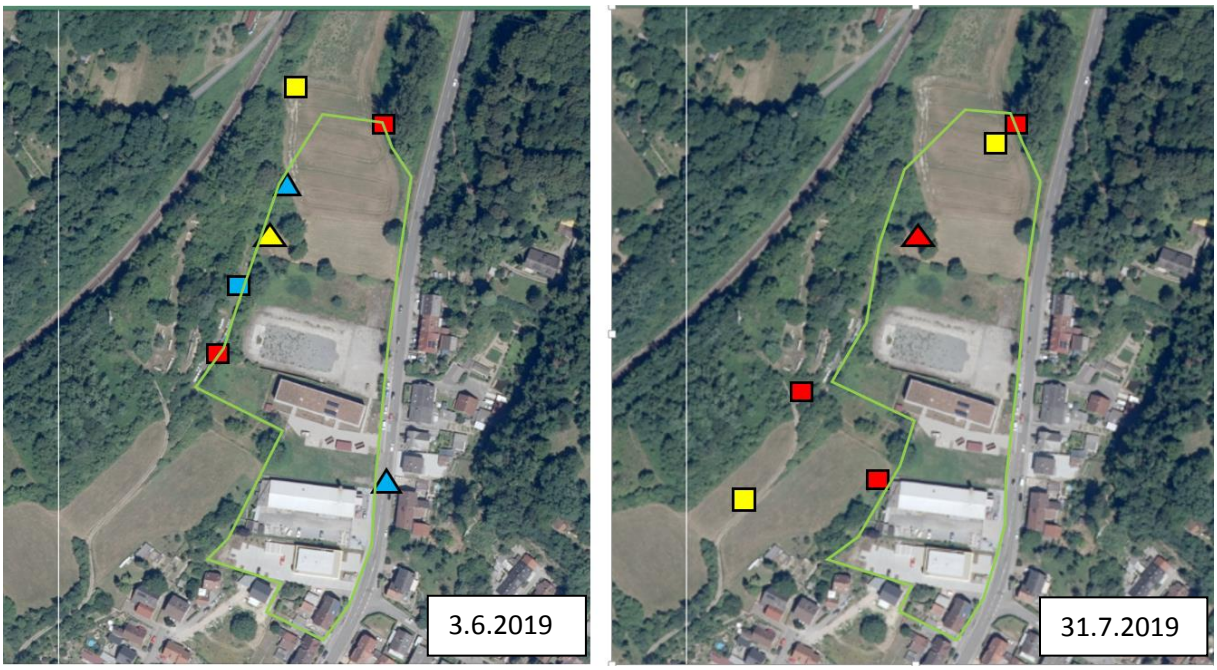

Ergebnis der Aktivitätserfassung (Batcorder)

Die Ergebnisse der Batcorder-Erfassung bestätigt den während der Begehungen entstandenen Eindruck, dass das Untersuchungsgebiet kein intensiv von Fledermäusen genutzter Lebensraum ist. Am Standort Pfinz_1 wurden während der ersten Erfassungsperiode innerhalb 13 Nächte nur 81 Rufaufnahmen aufgezeichnet. Das sind im Mittel rund 7 Aufnahmen pro Nacht. Während der zweiten Erfassungsperiode wurden in sieben Nächten 36 Aufnahmen aufgezeichnet, was einer Anzahl von nur rund fünf Registrierungen pro Erfassungsnacht entspricht. Die Anzahl der erfassten Rufaufnahmen war am Standort Pfinz_2 zwar höher, ist jedoch mit 395 Aufnahmen in sieben Nächten (also 57 Aufn./Nacht) ebenfalls noch als gering zu bezeichnen.

Die vergleichsweise hohe Anzahl von Aufnahmen ist auf zwei Nächte zurückzuführen, in denen in den Morgenstunden hohe Flugaktivität von Zwergfledermäusen registriert wurde: 28.07.2019 mit 191 Aufnahmen und 30.07.2019 mit 121 Aufnahmen. Die per Batcorder registrierte Fledermausaktivität ist vor allem auf Zwergfledermäuse zurückzuführen. Über 90% aller Aufnahmen umfassten diese Fledermausart. Daneben wurden Rufe von Bartfledermäusen (31 Aufnahmen bzw. 6%), Abendseglern (16 Aufnahmen bzw. 3%) sowie zwei Aufnahmen der Nordfledermaus registriert.

Nutzung der Geländekante/Böschung als Leitlinie

Während der nächtlichen Begehungen entstand der Eindruck, dass die Geländekante am Westrand des Untersuchungsgebiets nur sehr extensiv von Fledermäusen als Leitlinie genutzt wurde. Lediglich einzelne Zwergfledermäuse wurden beim Durchflug beobachtet. Alle Tiere kamen dabei von Süden (d.h. aus dem Ortsbereich von Berghausen) angeflogen. Dieser Eindruck wird auch von den Batcorder-Erfassungen bestätigt, da die Geräte gerade so platziert wurden, dass eine Erfassung der Flugaktivität in diesem Bereich möglich war. Insbesondere am Erfassungsort Pfinz_1 konnte zwar in den Abendstunden eine zur Nacht etwas erhöhte Rufaktivität festgestellt werden, insgesamt war die Aktivität dort jedoch vernachlässigbar gering. Auch am ca. 75 m weiter nordöstlich von Pfinz_1 gelegenen Erfassungsort Pfinz_2 wurde abends nur eine geringe Fledermausaktivität erfasst, die noch unter der bei Pfinz_1 beobachteten lag. Wie bereits beschrieben, zeichnete sich dieser Standort vor allem durch eine hohe morgendliche Aktivität an zwei Erfassungsnächten aus.

Beschreibung der nachgewiesenen Arten

Kleiner Abendsegler

In Baden-Württemberg liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Kleinen Abendseglers in den Sommermonaten auf den Wäldern der Oberrheinebene und des Kraichgauer Hügellandes. Das Vorkommen dieser Fledermausart im Untersuchungsgebiet ist deshalb nicht überraschend. Als jahreszeitlich wandernde Fledermausart verlassen die Kleinen Abendsegler ihren Sommerlebensraum etwa ab Mitte August und können bis über 1.000 km weit in ihre südwestlich liegenden Winterhabitate fliegen. Vereinzelt überwintern die Tiere jedoch bereits in Südbaden. Als hoch und schnell fliegende Fledermausart liegen die Jagdgebiete des Kleinen Abendseglers oft in größerer Entfernung zu den Quartierhabitaten. Bei der Jagd tritt die Art daher auch im Siedlungsbereich und entlang von beleuchteten Straßen oder Anlagen auf, wo sie die vom Lichtschein angelockten Insekten fangen. Die Quartierhabitate des Kleinen Abendseglers sind in Baden-Württemberg dagegen ausschließlich in Wäldern.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist die größere Tochterart des Kleinen Abendseglers. Auch er ist ein typischer Waldbewohner, der seine Quartiere in Baumhöhlen und Spechtlöchern hat. Selten kann er jedoch auch Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen. Baden-Württemberg liegt weit entfernt vom klassischen Haupt-Reproduktionsraum des Großen Abendseglers (Nordosteuropa).

Dennoch tritt diese Art auf ihren jahreszeitlichen Wanderzügen z.T. in großer Zahl bei uns in Erscheinung und kann in unserem Bundesland auch regelmäßig bei der Überwinterung angetroffen werden. Einzelindividuen des Großen Abendseglers können jedoch über den ganzen Sommer hinweg in unserem Bundesland beobachtet werden. Die Präsenz von Großem und Kleinem Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig aber nur sporadisch festgestellt. Vor allem im Talausläufer nördlich des Untersuchungsgebiets wurden diese Arten erfasst.

Nordfledermaus

Die Nordfledermaus ist eine mittelgroße Fledermausart und ist eng mit der häufig vorkommenden Breitflügelfledermaus verwandt. Während diese eher als Fledermausart der Niederungen gilt, ist die Nordfledermaus in Baden-Württemberg vor allem in den Hochlagen (Schwarzwald) verbreitet. In der letzten Zeit gelingen aber immer öfter Nachweise der Nordfledermaus aus den tieferen Lagen (z.B. Neckartal). Auch im Ortsbereich von Berghausen befindet sich ein Wochenstubenverband dieser Fledermausart. In ihren Lebensraumansprüchen ist die Nordfledermaus sehr flexibel. Ihre Jagdgebiete liegen an den Rändern der von ihnen bewohnten Siedlungen, über Streuobstwiesen, in reich strukturierten Offenlandbereichen und Parks. Auch in Siedlungsgebieten jagt die Nordfledermaus und erbeutet Insekten, die durch nächtliche Beleuchtungseinrichtungen angelockt wurden. Die Quartiere der Nordfledermaus liegen fast ausschließlich in Siedlungsbereichen (Dörfern und Städten). Die Wochenstuben finden sich häufig unter Dächern oder in Spaltenquartieren an Hausfassaden. Es ist daher davon auszugehen, dass die per Batcorder erfassten Rufe der Nordfledermaus von Tieren stammen, die aus der ortsansässigen Wochenstubenkolonie kamen. Das Untersuchungsgebiet wurde allerdings kaum als Jagdlebensraum von dieser Fledermausart genutzt.

Bartfledermaus

Während die Jagdgebiete der Bartfledermaus in Wäldern und halboffenen Landschaften sind, befinden sich die Quartiere fast ausschließlich an Gebäuden im Siedlungsbereich. Hier werden besonders Spaltenquartiere (z.B. hinter Fensterläden) genutzt. Diese Art zählt somit zu den siedlungsbewohnenden Fledermausarten. In Baden-Württemberg ist die Bartfledermaus weit verbreitet. Die Insektenjagd erfolgt in wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken, Wegen oder Waldrändern, aber auch an Gewässern finden sich jagende Bartfledermäuse ein. Nach der Zwergfledermaus war die Bartfledermaus die im Untersuchungsgebiet am häufigsten erfasste Fledermausart. Auch die Bartfledermaus trat im Untersuchungsgebiet wiederholt, aber jeweils nur sehr sporadisch auf.

Zwergfledermaus

Die Sommerfunde erstrecken sich über nahezu die gesamte Landesfläche. Aber so, wie viele andere Arten, scheint die Zwergfledermaus die niederen Höhenlagen zu bevorzugen. Die Wochenstuben befinden sich fast ausnahmslos an Gebäuden und hier in geräumigen Spaltenquartieren, die den oftmals viele hundert Tiere zählenden Wochenstubenkolonien ausreichend Raum bieten. Die Männchen halten sich dagegen einzeln im Wald in Baumhöhlen,

Holzspalten o.ä. auf. Bei der nächtlichen Jagd weisen die Zwergfledermäuse eine hohe Flexibilität auf. So können alle möglichen Landschaftsbereiche als Jagdgebiete genutzt werden. In Siedlungen erfolgt die Insektenjagd oftmals an Straßenlaternen. Auch in gut strukturiertem Offenland, im Wald und an Gewässern sind jagende Zwergfledermäuse regelmäßig anzutreffen. Wie die Bartfledermaus orientieren sich Zwergfledermäuse bei der Jagd entlang von linearen Landschaftselementen, z.B. Heckenreihen, Waldrändern oder Waldwegen. Hier patrouillieren sie in einer Flughöhe von 5 - 10 m stetig auf und ab und erbeuten so ihre Nahrung. Daher erfolgten auch die Nachweise der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet während der Transektbegehungen meist im Bereich linearer Landschaftselemente. Bezüglich der registrierten Rufaktivität war die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art.

4.3 Reptilien

Trotz der verhältnismäßig hohen Zahl an Begehungen zur Aktivitätszeit der Reptilien bei günstiger Witterung, konnten keine Reptilien beobachtet werden. Das Plangebiet ist für Reptilien eher ungeeignet. Es liegt beschattet und ist daher meist kühl und feucht, die dichte, hochwüchsige Grünland- und Ackervegetation, die bis an die Gehölzränder heranreicht, bietet keine günstigen Voraussetzungen. Im Siedlungsbereich an Hauswänden und offenen Stellen wurde ebenfalls vergeblich gesucht. Die geeignetsten Orte für den Nachweis von Reptilien liegen an den südexponierten Hangbereichen westlich des Plangebiets. Dort gibt es sonnige Weg- und Gebüschränder, Magerrasenstandorte und die Bahnlinie. Auch an diesen Orten wurden keine Reptilien beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet keine streng geschützten Reptilien vorkommen.

4.4 Amphibien

Amphibien konnten im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Grund für ihr fehlen ist vor allem das Fehlen von Laichgewässern. Der Graben an der Jöhlinger Straße ist im Umfeld des Plangebiets ungeeignet und auch weiter nördlich wurden an etwas besser geeigneten Stellen keine Amphibien angetroffen.
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Berghausen (Stand: Aug. 2017) in einem Folienteich auf einem Privatgrundstück nachgewiesenen Gras- und Springfrosch konnten 2019 im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet von Amphibien als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder essentielles Teilhabitat aktuell nicht genutzt wird.

4.5 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer

Nachweise oder Hinweise auf streng geschützte Tagfalter oder den Nachtkerzenschwärmer ergaben sich nicht. Im Vorhabengebiet und im Untersuchungsgebiet wurden weder Falter noch die den verschiedenen Arten zugeordneten Raupenfutterpflanzen vorgefunden. Im Falle des Nachtkerzenschwärmers sind dies Nachtkerzen und vor allem Weidenröschenarten, die man z.B. in einem Feuchtgebiet an der Jöhlinger Straße (Graben, Röhricht, Seggenbestand siehe Biotop-Nr. **1-6917-215-3142** in Kap. 2.2) hätte vermuten können.

5. Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) BNatSchG sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

5.2 Konfliktanalyse - Europäische Vogelarten

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, wurden im Plangebiet keine Reviere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) Europäischer Vogelarten erfasst. Auch als essentielles Nahrungs- oder sonstiges Teilhabitat wird es nicht genutzt.
Die an den Grenzen des Plangebiets dargestellten Reviermittelpunkte sind nicht unmittelbar betroffen, die Planung greift nicht in die Gehölzbestände ein. Falls erforderlich können die Reviere geringfügig und im räumlichen Zusammenhang verschoben werden.
Der geringe, langsame Verkehr in einem Gewerbegebiet ist kaum geeignet, das Kollisionsrisiko signifikant zu erhöhen. Zu beachten ist jedoch das Vogelschlagrisiko an großflächigen, spiegelnden (Glas-) Fassaden. Diese sollten vermieden werden. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen (Vogelschutzglas, Aufbringen von Streifenmustern).

5.3 Konfliktanalyse – Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet nicht beobachtet. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist für diese beiden Tiergruppen nicht zu erwarten.

5.4 Konfliktanalyse - Fledermäuse

Quartierhabitat

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Quartierhabitat für Fledermäuse und damit die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weitestgehend auszuschließen.

Jagdhabitat, Leitstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung wird von Fledermäusen nur extensiv als Jagdlebensraum genutzt. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet essentielle Jagdhabitate im Sinne von LUBW (2014) liegen.

Die am Westrand des Untersuchungsgebiets liegende Geländekante wird nur von einigen wenigen Fledermäusen als Leitstruktur genutzt. Das Untersuchungsgebiet hat somit nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraumelement für Fledermäuse. Diese Einschätzung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der Fledermausuntersuchungen zum Bau der Ortsumgehung B 293. Der Gutachter hat dabei am Westrand des vorliegenden Untersuchungsgebiets eine Querungsstelle von Fledermäusen ausgemacht, an der sie die bestehende S-Bahnlinie überfliegen. Diese Stelle liegt etwa auf Höhe des Batcorder-Standortes Pfinz_2, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets. Da davon ausgegangen werden kann, dass die querenden Fledermäuse (vornehmlich Zwerg- und Bartfledermäuse) ihren Flug entlang der gehölzbestandenen Geländekante fortsetzen und nicht über die Offenfläche der angrenzenden Wiese nach Osten fliegen, ist nicht mit negativen Auswirkungen der Planung auf den Flugbetrieb zu rechnen.

Aufgrund der aufgeführten Befunde **ist also nicht davon auszugehen, dass es bezüglich der Artengruppe Fledermäuse durch die Erweiterung des Gewerbegebiets zu Verstößen gegen § 44 (1) Nr.1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG kommen wird.**

Der Verlust eines Fledermausjagdgebietes ist nicht ausgleichspflichtig. Es wird jedoch empfohlen, ortsnah an anderer Stelle in der Gemeinde Pfinztal einen Lebensraum mit entsprechender Struktur und Größe (z.B. ein Streuobstgebiet) dauerhaft als Lebensraum für Fledermäuse unter Schutz zu stellen.

6. Fazit

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG wurden die Artengruppen der Europäischen Vögel, der Reptilien, der Amphibien und der Fledermäuse mit allgemein anerkannten standardisierten Methoden untersucht.

Auf dem Areal des derzeit vorliegenden B-Planentwurfes wurden keine essentiellen Teilhabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essentielle Nahrungshabitate) nachgewiesen.

Aufgrund der aufgeführten Ergebnisse in Kapitel 4 ist also nicht davon auszugehen, dass es bezüglich der planungs- und prüfungsrelevanten Artengruppen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen wird.

Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

7. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT ENTWICKLUNGS- UND FREIRAUMPLANUNG EBERHARDT + PARTNER GbR et al. (2017): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumfahrung Berghausen – Entwurf (Stand: August 2017). Unveröff. RP-KA, Ref. 44 Straßenplanung.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart; 687

EBERT, G. (Hrsg.; 1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 1 Tagfalter I. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 552 S.

EBERT, G. (Hrsg.; 1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

EBERT, G. (Hrsg.; 1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4 Nachtfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

HÖLZINGER, J. (Hrsg., 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J.(1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetztes.

LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. 39 S

OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands**,** Band 1: Wirbeltiere - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg; Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/654/2020

Tagesordnungspunkt			
Arbeitstitel "Immobilie Schlecker" Nutzung und Umbau - Nutzungskonzept - Kosten			
Fachbereich: Bearbeiter:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung Kröner	Datum: AZ:	08.10.2020
Beratungsfolge		**Termin**	**Behandlung**
Gemeinderat		20.10.2020	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:	**Dem Nutzungskonzept wird zugestimmt. Der Kostenaufteilung wird wie dargestellt zugestimmt. Für das Jahr 2020 wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.000 Euro beschlossen. Für 2021 werden 110.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die Gemeinde gewährt der Kommunalen Wohnbau Pfinztal GmbH bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss aus dem Sanierungsprogramm „Lebendige Zentren“ in Höhe von 129.600 Euro (Verpflichtungsermächtigung für 2021) zu gewähren.**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe x☐

Ziel der Verwaltung:
Verbesserung des inhaltlichen wie auch räumlichen Angebotes für die gemeindliche Sozialarbeit, das Beratungsangebot und die ehrenamtlich Tätigen div. Gruppierungen

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	Sozial-Center
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	0 €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	0 €
davon Abschreibungen	xxx

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	€	80.000€	
2021	€	110.000€	

x☐ außerplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Interne Umsetzungen

Sachverhalt:

Im Sommer 2020 hat die Kommunale Wohnbau Pfinztal GmbH die in der Ortsmitte Söllingen liegende Immobilie „Schlecker“ erworben. Mit der Gemeinde wurde ein Mietvertrag (Gemeinderat 18.02.2020) abgeschlossen. Darin verpflichtet sich die Kommunale Wohnbau sich an den Renovierungskosten mit 40.000 Euro zu beteiligen.

Konzept:
Zwischenzeitlich hat die Verwaltung ein Nutzungskonzept erstellt (Anlage 1).
Im Laufe der Überlegungen und nicht erst durch Corona wurde deutlich, dass bei einer Zusammenführung der Sozialarbeit, Beratungsangeboten und ehrenamtlichen Angeboten entsprechende Raumkapazitäten erforderlich sind, welche im Rathaus 1 seit langem nicht mehr zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der genannten Bedarfe wurde das beigefügte Raum- und Nutzungskonzept entwickelt. Es vereint verschiedene Angebote vom Mini-Club (alte Post Söllingen wird nicht mehr saniert und betrieben) bis in den Seniorenbereich unter einem Dach.
Personell muss dieses „Sozial-Center“ (ein Name muss noch gefunden werden) geleitet und die Angebote und die Belegung koordiniert und mittelfristig ausgebaut werden.
Hierfür ist die bei der Gemeinde beschäftigte Sozialarbeiterin vorgesehen, welche mit auslaufen ihrer Verpflichtung für die Integrationsarbeit zur Verfügung steht (auch im Wissen, das Schnittstellen immer vorhanden sein werden). Die im Konzept aufgezeigten Arbeiten sind bisher teilweise in Fachbereich 1 und 2 beheimatet und werden künftig dem Fachbereich 1 zugeordnet incl. der personellen Ausstattung.

Kosten:
Das Objekt liegt im Bereich der Sanierungsmaßnahme Ortsmitte Söllingen, wodurch ein Zuschuss aus dem Sanierungsprogramm für die Sanierungs- und Umbaukosten in Höhe von 130.000 Euro zu erwarten ist.
Allerdings sind die Kosten -nach Rücksprache mit verschiedenen Handwerkern- nicht unerheblich und stellen sich wie folgt dar:

Umbau- und Sanierungskosten	300.000 Euro
Planungs- und Ing.-Leistungen, Nutzungsänderung, Energetische Ertüchtigung	60.000 Euro

Nach Abzug der Förderung (nur Umbau-und Sanierungskosten) in Höhe von 130.000 Euro und des besagten Anteils der Kommunalen Wohnbau GmbH verbleiben bei der Gemeinde rund 190.000 Euro außerplanmäßiger Aufwand.

Die Verwaltung würde diese Maßnahme gerne umsetzen und -auch in Anbetracht der finanziellen Aufwendungen- nur ungern auf eine Reduzierung des Konzeptes verzichten.

Notwendig ist noch die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft der Immobilie (Sitzung am 26.10.2020) und die Information des Aufsichtsrates der Kommunalen Wohnbau (ebenfalls 26.10.2020), eine baurechtliche Nutzungsänderung und die Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre des Sanierungsgebietes.
Des weiteren wäre zum Erhalt der Fördermittel ein entsprechender Vertrag zwischen der Gemeinde/Sanierungsstelle und der Kommunalen Wohnbau GmbH zu schließen. Dies ist im Beschlussvorschlag bereits berücksichtigt.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: xxx				
Ziele: **Pfinztal…**	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil		X		
…ist aktiv	X			
…schafft Raum	X			
…bildet und betreut	X			
…verbindet	X			
…bietet Service	X			
…versorgt sich		X		
…ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Nutzungskonzept

Index	Datum	
a	10.08.20	Änderung gem. KNO 03.09.20
b		
c		
d		
e		
f		

Planinhalt
ERDGESCHOSS V 1

Datum
13.07.2020

Projekt
Umbau des Erdgeschosses
Bahnhofstrasse 1, 76327 Pfinztal - Söllingen

Bauherr
Gemeinde Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal

Planverfasser
FRANTZ
Bautechnisches Büro Rainer Frantz
Wesebachstraße 51 76237 Pfinztal
07240 / 942237 info@frantz-online.de

ENTWURF	Maßstab	Plan-Nr.	Index
	1:100	E 2	a

Alle Masse sind ca. Angaben
und am Bau zu Prüfen !!

(1) Mehrzweckraum

(Flexible Belegzeiten, multifunktional nutzbar)
Familientreff / Mini-Club
Familienbesuchsdienst
Seniorenakademie
Seniorenbeirat
Arbeitskreise, Komitees, Kuratorien
VHS
Textil-Reparaturwerkstatt
Vorträge

(2) Verwaltung

Sozialberatung / Soziales Engagement / Koordination Sozialarbeit
u.U. Telefonzentrale und Poststelle der Gemeinde
Unterstützung Büro und Koordination

(3) Abstellraum

für Nutzer*innen von 1)

(4) Beratungsbüro / Sprechstunden

Rentenberatung
Pflegestützpunkt
Forst
Frühe Hilfen
Sozialpsychologischer Dienst
Diakonie / AWO
Suchtberatung

(5) Foyer

Wartebereich / Infomaterial / Ausstellungen

(6) Behinderten-WC

(zwei weitere WC im KG)

169